Die österreichisc... volksschule von 1848-1898

Ferdinand Frank

THE LIBRARY

Digitized by Google

29

Lesebuch-Abhandlung vom Verfasser
2/4. 98.

Die

Österreichische Volksschule

von

1848—1898.

Vom historischen und systematischen Standpunkte aus

dargestellt

von

Ferdinand Frank.

Wien, 1898.
Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt.
V. Margaretenplatz 2.

Digitized by Google

A. Pichlers Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittelanstalt.
Wien, V. Margaretenplatz 2.

Grundriss der Naturgeschichte

für

allgemeine Volksschulen.

Von

Dr. Karl Rothe.

2. umgearbeitete Auflage. — Mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen.

Bearbeitet von

Ferd. Frank, Bürgerschullehrer. | **Dr. Karl Rothe,** k. k. Realschulprofessor. | **Josef Steigl,** pr. Bürgerschuldirector.

10 Bogen gr. 8°. Preis in Leinwand gebunden 70 kr.

Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Jänner 1897, Z. 2073, zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

Während Rothes Naturgeschichte für Bürgerschulen sich an den betreffenden Anstalten bewährt hat, zeigt sich der Umfang derselben für den Gebrauch an den Volksschulen für zu ausgedehnt, und es wurde den Verfassern der Gedanke nahe gelegt, das Werk auch für die Verwendung an Volksschulen verschiedener Kategorien brauchbar umzugestalten. Sie entschlossen sich daher zu der Herausgabe des vorliegenden Grundrisses, welcher in einem Bändchen das gesammte Gebiet der Naturgeschichte, einschließlich der Lehre vom menschlichen Körper, behandelt.

Naturgeschichte für Bürgerschulen.

Von **Dr. Karl Rothe.**

Bearbeitet von

Ferd. Frank, Bürgerschullehrer. | **Dr. Karl Rothe,** Realschulprofessor. | **Josef Steigl,** pr. Bürgerschuldirector.

I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 31. Auflage. 1896. 8 Bogen gr. 8°. Preis in Leinwand gebunden fl. —.75.

II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. — 23. Auflage. 1896. 8½ Bogen gr. 8°. Preis in Leinwand gebunden fl. —.75.

III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. — 15. Auflage. 1896. Preis in Leinwand gebunden fl. —.75.

Die I. Stufe ist mit Erlass des hohen k. k. Unterrichtsministeriums vom 26. Mai 1895, Z. 11868, die II. Stufe mit Erlass vom 31. December 1895, Z. 30097, die III. Stufe mit Erlass vom 15. Mai 1896, Z. 10601, zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt worden.

Digitized by Google

Die

Österreichische Volksschule

von

1848—1898.

Vom historischen und systematischen Standpunkte aus

dargestellt

von

Ferdinand Frank.

Wien, 1898.
Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt.
V. Margaretenplatz 2.

Digitized by Google

Dr. K...

403

WIENER STADTBIBLIOTHEK

K. und k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

Digitized by Google

370.9436
F851

Vorwort.

Zu einem Feste seltener Art bereiten sich die Völker Österreichs vor, um den Äußerungen ihres tiefen patriotischen Fühlens beredten Ausdruck zu verleihen. Unser erhabener Monarch, Kaiser Franz Josef I., den die Hand der Vorsehung bisher wunderbar geleitet, begeht unter jubelnder Begeisterung aller Österreicher das Fest der fünfzigjährigen Wiederkehr seiner Thronbesteigung.

Allösterreich rüstet sich, dieses seltene Fest in würdigster Weise zu begehen; öffentliche Corporationen und einzelne Staatsbürger wetteifern mit einander, dieses hocherfreuliche Ereignis durch humanitäre Stiftungen und durch culturelle Thaten zu verewigen und zugleich dem geliebten Herrscher damit ihre Huldigung darzubringen.

Auch die Volksschule darf in diesem glänzenden Reigen nicht fehlen, denn gerade bei dieser Gelegenheit muss jeder, dem wahre Volksbildung am Herzen liegt, dankerfüllt bezeugen, dass es insbesondere unser geliebter Monarch gewesen, der während seiner langen Regierungszeit der mächtigste Förderer der allgemeinen Volksbildung in Österreich gewesen ist.

Wird die in Wien entstehende „Jugendhalle" zeigen, auf welch vorgeschrittener Stufe unser Schulwesen gegenwärtig steht, so sollen die nachfolgenden Zeilen darthun, wie die Idee der allgemeinen Volksbildung in Österreich in den letzten fünfzig Jahren an Ausbreitung gewann, wie sie sich der Form nach ausprägte, dem Inhalt nach vertiefte, wie sie jenen Schwung nahm, welcher die lebendige Garantie bietet, dass unsere Volksschule nicht bloß eine praktische Erziehungs- und Unterrichtsstätte für die österreichische Jugend, sondern auch eine wirksame Vorbereitungsanstalt für das öffentliche Leben werde, in welcher

Digitized by Google

jeder zukünftige Staatsbürger nicht nur mit den Aufgaben, welche die gegenwärtige Cultur an ihn stellt, vertraut gemacht wird, dass sie aber auch, und dies insbesondere, die Pflanzstätte werde, in welcher human denkende und handelnde, tief religiöse, loyale, von wahrem Patriotismus, von flammender Liebe für das erhabene Kaiserhaus und für unseren erhabenen Monarchen erfüllte Staatsbürger herangezogen werden, welche in freudiger Entschließung Gut und Blut auf den Altar des Vaterlandes zu legen bereit sind, und die in der Förderung der Einheit, Kraft und Größe Österreichs ihre Lebensaufgabe erblicken.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geschichte ist die Lehrerin der Menschheit und hat ihren didaktischen Charakter jederzeit bethätigt. Dies zeigt sich deutlich, wenn man die Entwicklung der modernen Staatsformen einerseits, der Bildungsanforderungen des Volkes andererseits misst an der parallel laufenden Entwicklung der Frage der allgemeinen Volksbildung.

Im Laufe des 18. Jahrhundertes treten diese Factoren zum ersten Male in unmittelbarer Beziehung zu einander auf.

Dieses Jahrhundert erblickt die Aufgabe des Lebens darin, dem Individuum eine möglichst ungehinderte Ausbildung zu geben.

Wie damals im öffentlichen Leben die Ideen für schrankenlose Freiheit und Forschung, aber auch für schrankenlose Erfassung aller Lebenssphären auftauchten, so wollte man diese Richtung auch auf die Erziehung der Jugend übertragen wissen; man kann dies die Zeit nennen, wo sich das Bedürfnis nach öffentlicher Erziehung geltend machte, ohne dass man über die einzuschlagenden Wege und zu erstrebenden Ziele im klaren gewesen wäre. Allein nur zu bald musste man von Seite der Regierungen erkennen, welche Gefahr für die staatliche Einheit und Festigkeit aus einer derart schrankenlosen Richtung entspringen könne. Ein unbegrenztes Streben nach Bildung konnte daher den Beifall der denkenden Staatsmänner nicht finden.

Freilich musste das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus in ein anderes, ebenso schädliches Extrem verfallen, welches in der Idee zum Ausdrucke kommt, dem Individuum könne nur ein beschränktes Maß individueller Bethätigung zuerkannt werden, die Bildung sei eine Art Monopol, und deren Spendung komme lediglich dem Staate zu.

Digitized by Google

Dieser letztgenannte Gedanke beherrscht die Schulordnung unserer großen Kaiserin Maria Theresia. Dieselbe ist ein hervorragendes Document für die Verwirklichung des allgemeinen Bildungsgedankens und stellt vor allem fest: Sowie bis zu dieser Zeit dem Adel und den vornehmen Classen, ferner den Kindern des Beamtenstandes eine öffentliche Erziehung verbürgt war, so sollte die Vermittlung einer elementaren Bildung für die Kinder aller Volksschichten vom 6. bis zum 13. Jahre strenge zur Pflicht gemacht werden, der Staat habe diese Forderung durchzuführen, getreu dem Satze: Die Schule ist allzeit ein Politicum.

Diese Auffassung entspricht ganz den Ideen des aufgeklärten Absolutismus, welcher fordert: Bildung des Volkes für die Zwecke des Staates.

Es nimmt im Lichte historischer Betrachtung gar nicht wunder, dass diese grundlegenden Verfügungen unter Kaiser Josef dem II. die Einführung des Schulzwanges zur Folge haben mussten, wie denn dieser Monarch alles daran setzte, sämmtliche Zeitideen bis zu den äußersten Consequenzen hin zu verfolgen.

Dieser Schulzwang begegnete keinem frei entwickelten, organisch entstandenen Bildungsbedürfnisse, er wurde nur als eine decretierte Maßregel empfunden und musste durch den Ansturm der Bemittelten, welche sich das freie Verfügungsrecht über die Ausbildung ihrer Kinder nicht nehmen lassen wollten, sowie auch durch den Widerstand der Unbemittelten, welche diesen Zwang oft als unerträglichen Druck empfanden, weil sie dessen Nothwendigkeit bei dem Mangel der eigenen Bildung nicht entfernt einsahen, bald die Idee der allgemeinen Volksbildung bedenklich erschüttern.

Diese Rückwirkung trat auch thatsächlich in der Politischen Schulverfassung vom 11. August 1805 in dem Sinne zutage, dass man sich mit der Schulfähigkeit der Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre zufrieden gab, eine Thatsache, die aus der gedrückten Lage unseres Vaterlandes zu Beginn unseres Jahrhundertes und den darauf erfolgten, historisch als bekannt vorausgesetzten politischen Veränderungen genügend ihre Erklärung finden dürfte.

Digitized by Google

Als aber die vor einem Vierteljahrhundert geschaffenen politischen Verhältnisse eine gründliche Reform der Verfassung nothwendig machten, war auch der Gedanke einer durchgreifenden Regeneration der allgemeinen Volksbildung unabweisbar geworden.

Man sah ein, dass eine einfache Auffrischung des josephinischen Schulzwanges eine Unmöglichkeit sei, weil eine solche mit den Staatsgrundgesetzen direct in Widerspruch getreten wäre.

Weil aber die Bürgschaft für die Ermöglichung einer durchgreifenden allgemeinen Volksbildung für jeden modernen Culturstaat eine Lebensbedingung sein muss, blieb nur ein Ausweg übrig: die Decretierung des Unterrichtszwanges. Durch ihn werden allerdings die Staatsbürger genöthigt, dem heranwachsenden Geschlechte das vom Staate vorgeschriebene, unumgänglich nothwendige Maß von Bildung zu beschaffen, es ist ihnen aber freigestellt, auf welche Weise und mit welchen Mitteln dies zu geschehen hätte. Ist diese Bildung anderweitig nicht zu beschaffen, dann bleibt freilich im Sinne dieses Gedankens den Staatsbürgern nichts anderes übrig, als ihre Kinder der öffentlichen Volksschule anzuvertrauen.

Wir erhalten daher im Hinblick auf die Entwicklung des Gedankens der öffentlichen Erziehung in Österreich folgende causale Reihe:

Die Stellung des Staates gegenüber den Anforderungen der verschiedenen Factoren (Familie, Kirche) führte nothwendig zum allgemeinen Schulbedürfnis.

Die stramme Unterordnung aller individuellen Ansprüche auf Bildung unter die Staatsraison erzeugte den allgemeinen Schulzwang.

Diese weitgehende Bevormundung hatte einen Rückschlag zur Folge, der sich in der Zurückdrängung und Beschränkung des staatlichen Einflusses auf die Volksbildung äußerte und seinen Ausdruck in dem Begriff der Schulfähigkeit fand.

Endlich weiß das geläuterte Staatsbewusstsein in geschickter Weise die Rechte der Familien und der Kirche mit den Bedürfnissen des Staates in Einklang zu bringen, woraus das Volksschulsystem auf Grund des allgemeinen Unterrichtszwanges resultiert.

Digitized by Google

In der nachfolgenden Betrachtung kommen naturgemäß nur die zwei letztgenannten Stadien der Entwicklung zur Behandlung, wobei sofort bemerkt werden muss, dass der Übergang von der Schulfähigkeit zum Unterrichtszwange weitaus nicht den schroffen Charakter trug wie der unvermittelte Sprung vom vagen Bildungsbedürfnis zum decretierten Schulzwang gegen das Ende des 18. Jahrhundertes.

Diese Thatsache findet in Folgendem ihre Erklärung. Der Begriff der Schulfähigkeit musste durch das in der ersten Hälfte unseres Jahrhundertes sich geltend machende wachsende Bildungsbedürfnis, zu dem das Aufblühen der Naturwissenschaften und die Nutzbarmachung der großartigen technischen Erfindungen nicht wenig beitrug, allmählich ohne directe Einflussnahme des Staates festere Gestalt und tieferen Gehalt annehmen. Es ist Thatsache, dass in Österreich gerade in der Zeit von 1848 bis 1869 auf dem Gebiete des Schulwesens viel geschehen ist, dass also der mit dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 decretierte Unterrichtszwang *vielfach in der Praxis schon geübt wurde*, dass derselbe also keine mit peinlichem Zwang empfundene äußerlich und unvermittelt gegebene Maßregel war, sondern nur als Maßnahme organischer Fortentwicklung und Ausgestaltung des Bestehenden angesehen werden durfte.

I.

Die österreichische Volksschule im Jahre 1848.

Zur Zeit, als Kaiser Franz Josef I. die Regierung antrat, war der Zustand des österreichischen Volksschulwesens kein zufriedenstellender, dies fällt insbesondere auf, wenn man die gleichzeitige Entwicklung des Schulwesens in Deutschland in Betracht zieht.

Der Grund davon ist zu suchen theils in dem Stillstande des politischen Lebens unter dem Regime Metternichs und in der gedrückten Stellung der Schule infolge des patrimonialen Zwanges, zum großen Theile endlich in der seit 1805 ziemlich stationär gebliebenen, den Anforderungen der Zeit keineswegs mehr entsprechenden

Digitized by Google

Schulgesetzgebung, welche jeden freien Aufschwung des Schulwesens einfach unmöglich machte.

Dies nachzuweisen, wird im systematischen Theile wiederholt Gelegenheit gegeben sein, wo die Bestimmungen der Politischen Schulverfassung vom Jahre 1805 die Grundlage bieten werden, um anschließend jene Veränderungen darzulegen, welche die Schule von 1848 bis 1869 durchgemacht hat.

Einleitend seien der Stand der österreichischen Volksschule im Jahre 1848, sowie die Veränderungen seit 1828, seit dem Beginne einer amtlichen Schulstatistik, ziffermäßig übersichtlich dargestellt.

Stand des österreichischen Volksschulwesens im Jahre 1848.

Land	Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Gehilfen)	Hauptschulen	Trivialschulen	Mädchenschulen	Schulbesuchende		Wiederholungsschulen	Dieselben besuchten	
					Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen
Niederösterreich	2237	18	1098	20*)	83919	80800	1026	37449	21839
Oberösterreich u. Salzburg	1122	8	616	8	44674	44722	609	20997	19010
Steiermark	1046	9	627	11	47660	40287	588	21483	19990
Kärnten und Krain	577	10	380	8	19447	15201	390	8985	8758
Küstenland	407	13	185	44	14066	7537	135	3323	1654
Tirol und Vorarlberg	2417	15	1421	349	56716	53799	1521	24062	25179
Böhmen	5854	50	3465	46	272064	259550	3521	119492	106562
Mähren und Schlesien	3196	27	1888	25	148746	143179	1891	85203	81403
Galizien und Bukowina	2471	43	2195	42	65635	28225	781	20774	10368
Dalmatien	280	7	182	35	6207	1824	27	357	—

*) Wien zählte 1848 1 fünfclassige Schule im Civilmädchen-Pensionat, 1 Normalhauptschule bei St. Anna, 4 vierclassige Hauptschulen für Knaben, 1 vierclassige Hauptschule bei den Ursulinerinnen, 9 Pfarrhauptschulen mit 3 Classen für Knaben und 53 Trivialschulen für beide Geschlechter, ferner 4 Trivialschulen für Mädchen.

Digitized by Google

Veränderung des Standes im Schulwesen von 1828—1848.

Land	Hauptschulen	Trivialschulen	Mädchenschulen	Fortbildungsschulen	Anzahl der Lehrpersonen
Niederösterreich	—4*)	+55	—14	+12	+230
Oberösterreich und Salzburg	+1	+11	+1	+10	+53
Steiermark	+2	+16	+10	+31	+119
Kärnten und Krain	+1	+44	—1	+32	+84
Küstenland	+2	+107	+28	+64	+192
Tirol und Vorarlberg	+3	+82	+93	+642	+388
Böhmen	+7	+344	+9	+598	+931
Mähren und Schlesien	+2	+59	+3	+114	+459
Galizien und Bukowina	+12	+579	+19	+484	+660
Dalmatien	0	+166	+31	+27	+211

*) Die dreiclassigen Trivialschulen und gesonderten Mädchenschulen in Wien führten 1847 nicht mehr den Titel Hauptschulen.

Aus der ersten Tabelle geht hervor, dass der Schulbesuch in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Tirol, sowie in den Sudetenländern befriedigend war, in Steiermark und Kärnten sich gebessert hatte, in Krain und im Küstenlande, namentlich betreffs der Mädchen ungünstig war, endlich in Dalmatien, Galizien und der Bukowina auf einem Minimum stehen blieb.

Die Benützung der Landessprachen fand in den Volksschulen infolge des raschen Anwachsens und der Heranziehung nicht-deutscher Nationalitäten eine weitere Verwendung. So zählte man 1847

5910 deutsche,
2821 čechische,
491 polnische,

Digitized by Google

741 ruthenische,
459 polnisch-ruthenische,
64 slovenische,
58 serbische Schulen,
1200 utraquistische Schulen mit deutscher Unterrichtssprache,
168 utraquistische Schulen mit italienischer Unterrichtssprache in Verbindung mit einer 2. Landessprache.

Die Wirksamkeit der politischen Behörden für die Ausbreitung des Volksschulunterrichtes hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundertes mit weit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen als zur Zeit Maria Theresias und Josefs II. So verschleppte sich die Verhandlung über die Eröffnung nothwendiger Schulen oft Jahrzehnte hindurch, weil die Patrimonialämter (also die Grundobrigkeiten) oft das materielle Interesse zum Schaden der öffentlichen Rücksichten zu sehr in den Vordergrund stellten. Es gab noch viele Gegenden, wo im Umkreis von einer Meile keine Schule zu finden war.

War die äußere Entwicklung der Volksschule vielfach gehemmt, so mußte andererseits der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Aufbringung der Kosten für den Aufwand des Volksschulwesens auch der inneren Entwicklung unüberwindliche Schranken entgegensetzen. So wurde es immer mehr fühlbar, daß das dürftige Maß von Kenntnissen, welches die Trivialschule vermittelte, in grellem Mißverhältnisse stand zu dem lebhaften materiellen und geistigen Verkehr, in den Österreich mit den Nachbarstaaten getreten war. An den Hauptschulen machte sich insbesondere der Mangel eines festgefügten Lehrplanes immer mehr fühlbar.

Die Lehrerbildung war ganz ungenügend, denn die Zöglinge hatten in der knapp zugemessenen Frist kaum Gelegenheit, die nothdürftigsten Lücken ihres Wissens auszufüllen, das Studium der Pädagogik und Methodik war auf die Abrichtung zu einigen praktischen Handgriffen beschränkt.

Sehr geschädigt wurde ferner der unterrichtliche Erfolg durch das zähe Festhalten an den einmal genehmigten, durch Jahrzehnte unveränderten Lehrbüchern, was zu einem verhängnisvollen Lehrmechanismus führte.

Nicht minder mußte die Art der Anstellung, die unzulängliche Überwachung der lehramtlichen Thätigkeit und die hie und da geradezu

Digitized by Google

unwürdige Behandlung des Lehrstandes, verbunden mit der ganz ungenügenden Besoldung und Versorgung einen unerträglichen Druck auf den Lehrstand ausüben, der einen Aufschwung zu regerer geistiger Thätigkeit, eine Vervollkommnung von innen heraus einfach unmöglich machte.

So kam es denn, dass in einer Zeit, in der in Deutschland sich die Lehrer an den Schriften eines Dinter, Denzel, Niemeyer, Diesterweg, Mager und Herbart bildeten und wo das Schulwesen deshalb in manchen Gegenden einen mächtigen Aufschwung nahm, das Schulwesen Österreichs zurückblieb und dem ausländischen Beobachter noch ungünstiger erscheinen musste, als es thatsächlich war.

Mit dem Regierungsantritte Franz Josefs I. im Jahre 1848 begann das Werk der Neugestaltung Österreichs, und mit derselben läuft parallel die Entwicklung und Neuorganisation der Volksschule in Österreich, wobei sich zwei Hauptperioden, von 1848—1869 und von 1869 bis zur Gegenwart unterscheiden lassen.

II.

Die österr. Volksschule im Zeitraume von 1848—1869.

A. Historischer Überblick.

In dem denkwürdigen Jahre 1848 befassten sich die Staatsmänner in erster Linie mit den großen politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zu diesen sind zu zählen: Die Anbahnung verfassungsmäßiger Zustände und vor allem die Beseitigung der bestandenen patrimonialen Einrichtungen.

Es ist charakteristisch, dass inmitten einer bewegten Zeit, nämlich am 23. März 1848, an die Errichtung eines selbständigen Unterrichtsministeriums geschritten wurde, gewiss ein Zeichen, welchen Wert die Öffentlichkeit auf die so dringend nothwendige Reorganisation des Schulwesens legte.

Als erster Unterrichtsminister fungierte vom 27. März bis 15. Juli 1848 Freiherr von Sommaruga, nach seinem Abgange übernahm Freiherr von Dobblhof vom 15. Juli 1848 bis 21. November 1848 interimistisch die Leitung des Unterrichtswesens, an seiner Seite spielte der edle Freiherr von Feuchters-

Digitized by Google

leben*) als Unterstaatssecretär im Unterrichtsministerium eine große Rolle. Von ihm stammt der bekannte „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich", enthaltend die Bausteine zu einer Reorganisation sämmtlicher Schul- und Studienanstalten.

Wenngleich die bisherige Gesetzgebung weit überholend und der Zeit vorauseilend, zeigt dieser Entwurf doch eine weise Mäßigung und Abstufung in Bezug auf seine Forderungen, er ist von echt patriotischem Geiste durchweht und sucht insbesondere die Ansprüche der Kirche an die Schule in Einklang zu bringen mit der Ermöglichung einer gesunden Ausgestaltung des Schulwesens.

Bezüglich der Volksschule enthält der Entwurf folgende leitende Gedanken: Im System des öffentlichen Unterrichtes bilden die Volksschulen das erste und zugleich wichtigste Glied; sie haben diejenige Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu lehren, welche künftig keinem Staatsbürger mangeln sollen. Wo das ganze Volk zur Theilnahme an der Gesetzgebung berechtigt ist, darf keine Anstrengung und kein Opfer gescheut werden, um allen den Unterricht zu gewähren, ohne welchen jenes Recht ein Widerspruch wäre. Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allzu ärmlichen Lehrstoffs, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äußere Stellung derselben, endlich eine solche Leitung des Volksschulwesens, welche alle Interessen mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolgt, sind dasjenige, was hier vorzüglich noththut".

Bezüglich der Organisation fordert der „Entwurf" Folgendes: „Die Erhaltung der Volksschule ist eine Gemeindeangelegenheit, die bisherigen Verpflichteten liefern ihre Beiträge, soweit sie von denselben nicht befreit werden, an die Gemeindecasse ab, subsidiarisch tritt Land und Staat ein. In den Landschulen wird kein Schulgeld gezahlt. — Zu den Unterrichtsgegenständen kommt populäre Natur-, Menschen- und insbesondere Vaterlandskunde; nebst dem Gesange werden Leibesübungen betrieben. Jede Trivialschule erhält eine 3. Classe und die nöthige Zahl von Lehrern, die Seelsorgegeistlichkeit kann nebst dem Re-

*) Arzt und philosophischer Schriftsteller. Sein Hauptwerk „Diätetik der Seele" erlebte zahlreiche Auflagen und ist selbst heute nicht veraltet.

Digitized by Google

ligionsunterrichte auch einen Theil der anderen Gegenstände übernehmen. Der Unterricht wird ausschließlich in der Muttersprache ertheilt. — In jeder Landeshauptstadt besteht ein 2—3jähriger Präparandencurs, welcher sich allmählich zu einem Lehrer-Seminarium erweitern soll. Jährlich mindestens zweimal versammeln sich die Lehrer eines Stadtbezirkes, einer Stadt oder eines Schuldistrictes zu Conferenzen, an welchen auch die Seelsorger theilnehmen. In jedem Lande erscheint eine wohlfeile Schulzeitung, jede Schule besitzt eine kleine Bibliothek und Lehrmittelsammlungen. — Die Lehrer beziehen fixe Gehalte, deren Minimum der bezügliche Landtag so bestimmt, dass der Lehrer seine Kräfte ganz dem Schul- und Chordienste widmen kann. Die Gemeinde leistet auch einen Pensionsbeitrag; nebstbei ist aber jeder Lehrer verpflichtet, sich an einem Pensions-Institute zu betheiligen."

Um schleunigst Hand an die Durchführung zu legen, wurde zuerst eine Reihe sofort zu realisierender Grundsätze aufgestellt. (2. September 1848). Die Muttersprache soll Unterrichtssprache sein, der Eintritt von Schülern und der Übertritt in eine höhere Classe nur einmal im Jahre stattfinden, der Katechet soll nach Möglichkeit selbst die Wiederholung des Religionsunterrichtes besorgen. Der Lehrer darf die ihm und seiner Schule am meisten zusagende Lehrmethode frei wählen. An Landschulen hat der Obstbau einen Gegenstand des Unterrichtes zu bilden. Der gemeinschaftliche Gottesdienst ist nach dem wohlverstandenen Interesse der Jugend einzurichten.

Gleichzeitig wurden die Lehrer-Conferenzen ins Leben gerufen, die Bedingungen zur Aufnahme in die Präparandie höher gestellt, und die Dauer eines solchen Cursus wurde vorläufig mit einem Jahre bemessen.

Leider war es Feuchtersleben nicht beschieden, zu diesem festgefügten System des Volksschulwesens den Grund zu legen, geschweige denn die Lineamente desselben auszuführen. Schon nach viermonatlicher Thätigkeit schied er aus seinem Amte, und die Reinheit des Grundgedankens wurde bald durch die in der Folge eintretenden Verhältnisse getrübt.

An die Stelle Feuchterslebens trat durch eine längere Reihe von Jahren (vom 19. November 1848 bis 20. October 1860) Unter-

Digitized by Google

ſtaatsſecretär Freiherr von Helfert*) an der Seite des Grafen Stadion, welcher vom 21. November 1848 bis 28. Juli 1849 das Miniſterium proviſoriſch leitete, und des Unterrichtsminiſters Leo Thun**) (vom 28. Juli 1849 bis 20. October 1860).

Da die Ausgeſtaltung des Schulweſens trotz der Aufhebung der Verfaſſung vom Jahre 1848 und der Rückkehr zum Abſolutismus ſich nicht mehr aufhalten ließ, ſuchte die Unterrichtsverwaltung durch eine lange Reihe von Erläſſen für die Ergänzung der Politiſchen Schulverfaſſung zu ſorgen, ohne eine grundlegende Reform des Schulweſens anzuſtreben, und es iſt nicht zu leugnen, daſs dieſe Maßnahmen die Volksſchule mächtig gefördert haben. Wir erinnern nur an die Einführung neuer Schulbücher, an die Erweiterung der zweiclaſſigen Trivialſchulen zu dreiclaſſigen, an die Organiſation und Errichtung der Bürgerſchulen, an die vollſtändige Reorganiſation und Erweiterung der Lehrerbildung, an die mächtige Ausdehnung des Schulweſens bei den nichtdeutſchen Volksſtämmen, und man muſs zugeben, daſs man mit Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe wohl kaum von einem Stillſtande im Schulweſen ſprechen kann.

Anderſeits tritt im Verlaufe dieſes Zeitraumes eines kennzeichnend hervor: der ſcharf ausgeprägte religiöſe Standpunkt im Schulweſen, eine unmittelbare Folge der politiſchen Verhältniſſe unter den Staatsminiſtern Fürſten Schwarzenberg († 5. April 1855) und beſonders unter Alexander Bach.

Für die Förderung der inneren Schulverhältniſſe trug die am 24. October 1849 erfolgte Einſetzung von eigenen Landesſchulräthen als Sectionen der politiſchen Landesbehörden bei, beſtehend aus adminiſtrativen Beamten und den ſogenannten Schulräthen. Auch als die Landesſchulräthe am 28. Juli 1854 aufgehoben und mit der Landesbehörde vereinigt wurden, blieben die Schulräthe

*) Joſef Alexander Freiherr von Helfert, der Sohn eines gefeierten Kirchenrechtslehrers, war ſchon mit 25 Jahren Profeſſor des römiſchen und canoniſchen Rechtes in Krakau und wurde 1848 in den conſtituierenden Reichstag berufen. Jahrelang leitete er als Unterſtaatsſecretär das öſterreichiſche Unterrichtsweſen. Sein Hauptwerk „Die öſterreichiſche Volksſchule“ (Geſchichte und Syſtematik derſelben umfaſſend) iſt ein Quellenwerk erſten Ranges, es zeichnet ſich durch Genauigkeit und Überſichtlichkeit aus.

**) Geboren 1811 zu Prag, Statthalter in Böhmen, während der Revolution als Privatmann in Prag lebend.

Digitized by Google

als Referenten für Schulangelegenheiten bestehen. Unter ihnen zählt man namhafte Pädagogen, wie M. A. Becker in Nieder-Österreich, J. Hermann, J. Močnik, J. Mareſch u. ſ. w. Unter den eigentlichen Beamten ragt Sectionsrath Krombholz im Unterrichtsministerium hervor, der ſich im Vereine mit M. A. Becker große Verdienſte um die Abfaſſung neuer Lehr- und Leſebücher erwarb. *)

Das Schulweſen wurde ferner gefördert durch die Berufung ausländiſcher Schulmänner; es ſei nur Th. Vernaleken erwähnt, welcher bald eine rege didaktiſche und literariſche Thätigkeit beſonders auf dem Gebiete des Sprachfaches in Öſterreich entfaltete.

In das Jahr 1848 fällt auch die Gründung des pädagogiſchen Centralvereines, welcher von Schulz v. Straßnitzki und M. A. Becker geleitet wurde. Auch pädagogiſche Zeitſchriften tauchten auf, wie das „Öſterreichiſche pädagogiſche Wochenblatt" von Kaiſer und die „Wiener Schulzeitung" von Laug. Einen wohlthätigen Einfluſs auf die Fortbildung und Hebung des Lehrſtandes übte auch der noch heute beſtehende „Schulbote" aus, welcher 1851 von M. A. Becker und Krombholz ins Leben gerufen wurde.

Unter dem Miniſterium Bach gewann die Kirche einen maßgebenden Einfluſs auf die Schule; es prägt ſich dies in einer Reihe von Verfügungen aus dieſer Zeit deutlich aus.

Bezüglich der Lehrerbildung wurden gewiſſe Erleichterungen gewährt, der Realienunterricht dem Sprachunterrichte in Form gelegentlicher Hinweiſung eingeordnet und die Zulaſſung von Externen zur Lehramtsprüfung möglichſt begünſtigt. Die Befähigung als Theologe ſchloſs die Lehrbefähigung für Volksſchulen in ſich. (M.-V. v. 2. September 1852.) Durch die M.-V. vom 16. April 1853 wurden die Berathungen der Lehrervereine auf die Intereſſen der eigenen Schulen beſchränkt, die Behandlung allgemeiner Themen war unzuläſſig. Die Theilnahme der öſterreichiſchen Lehrperſonen an den allgemeinen deutſchen Lehrerverſammlungen wurde unterſagt. Den Höhepunkt erreichte dieſe Richtung durch das am 8. Auguſt 1855 mit dem apoſtoliſchen Stuhle geſchloſſene Concordat, welches die

*) Die Fibel entwarf Becker, die 2. Sprach- und Leſebücher Vernaleken, das 3. Leſebuch Becker, das 3. Sprachbuch Vernaleken, die Anleitung zu Briefen und Geſchäftsaufſätzen Becker. Die Rechenbücher verfaſste Močnik. Der geſammte Leſeſtoff umfaſste früher $30^1/_2$, nunmehr 51 Druckbogen.

Digitized by Google

grundsätzlichen Bestimmungen der Politischen Schulverfassung vom Jahre 1805 bezüglich der kirchlichen Aufsicht in verschärfter Weise in Erinnerung bringt. Dieser Vereinbarung gemäß sollte der gesammte Unterricht an öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen der katholischen Religion angemessen sein, die Lehrgegenstände sollten nichts enthalten, was gegen den katholischen Glauben und gegen die sittliche Reinheit verstößt. Die Leitung der religiösen Erziehung in allen Schulen hatte durch die Bischöfe zu erfolgen, weltliche Religionslehrer bedurften der missio canonica. Alle Lehrer standen unter der Aufsicht der kirchlichen Organe, der Glaube und die Sittlichkeit der Lehrer musste makellos sein, im Gegenfalle folgte die Enthebung vom Lehramte.

Als Folge davon war die M.-V. vom 3. Juli 1857 anzusehen, welche verbot, in den Volksschulen andere Kenntnisse und in anderer Weise zu vermitteln, als dies durch den Inhalt der Lehrbücher angedeutet sei. Der Rechenunterricht wurde auf die 4 Species und deren Anwendung auf praktische Fälle beschränkt.

Dieser Zustand dauerte fort bis zur Aufhebung des Concordates im Jahre 1860, als die grundlegende Umgestaltung der österreichischen Verfassung ihren Anfang nahm.

Mit dem Diplom vom 20. October 1860 wurde in Österreich mit der principiellen Einführung der constitutionellen Verfassung begonnen und mit dem Patent vom 26. Februar 1861 die Einrichtung eines Reichsrathes mit zwei Kammern festgesetzt. Die nachfolgenden parlamentarischen Wirren und der Doppelkrieg im Jahre 1866 verzögerten endgiltige Reformen im Schulwesen, welche erst nach dem Ausgleiche mit Ungarn und mit der endgiltigen Festsetzung der Verfassung am 21. December 1867 zur abschließenden Regelung gelangen konnten.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht wurde am 20. October 1860 aufgehoben, an die Stelle desselben trat am 4. Februar 1861 (nachdem in der Zwischenzeit vom 20. October 1860 bis 4. Februar 1861 Freiherr v. Helfert provisorisch die Geschäfte geleitet hatte), eine eigene Abtheilung für Cultus und Unterricht im Staatsministerium, welche vom Jahre 1864 bis 1867 den Titel Unterrichtsbeirath führte.

Staatsminister während dieser Zeit waren vom 2. Februar 1861 bis 27. Juli 1865 Anton Ritter v. Schmerling,

Digitized by Google

bekannt durch seinen Wahlspruch „Wissen ist Macht," vom 27. Juli 1865 bis 7. Februar 1867 Richard Graf Belcredi, endlich bis zum 2. März 1867 Friedrich Freiherr v. Beust.

Als am 2. März 1867 das Unterrichtsministerium reactiviert wurde (Leiter desselben vom 2. März bis 25. Juni Ritter v. Hye), übernahm am 30. December 1867 Leopold Hasner, Ritter v. Artha, Universitäts-Professor in Prag, der Schöpfer des neuen Reichsvolksschulgesetzes, das Portefeuille für Cultus und Unterricht; er bekleidete diesen Posten bis zum 1. Februar 1870.

Dem Schulwesen wurde besonders in der Zeit von 1860 bis 1869 erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Es war die Zeit der Petitionen und Versuche, eine Zeit des Sturmes und Dranges, deren Ideen oft in unklarer Weise zum Ausdrucke kamen, aber auch die Zeit mancher zeitgemäßer Reformen, welche allerdings, oft mehr äußerlich angefügt, nicht die rechte Wirkung thun konnten.

Sehr viel trug zum raschen Aufschwunge des Schulwesens von 1864—1869 die mit dem L.-G. für Nieder-Österreich vom 12. April 1864 erfolgte grundsätzliche Aufhebung des Schulpatronates bei, da die nunmehr zu den Erhaltungskosten verpflichteten Gemeinden (besonders Wien) für die Erweiterung des Schulwesens energisch eintraten. (Siehe im system. Theile: Aufwand für das Schulwesen.)

So wurde der Turnunterricht zunächst an den Lehrerbildungsanstalten, ferner an solchen Volksschulen eingeführt, welche eine dafür befähigte Lehrkraft hatten (26. Jänner 1868). Auch mit der Wiedereinführung des Zeichnens an den Volksschulen wurde begonnen. Am 15. April 1863 verpflanzte man die Kindergärten nach Österreich. Am 5. Juni 1864 wurde der Wiederholungsunterricht mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedürfnisse verbessert und auf die Wochentage ausgedehnt.

Der Schulbücherverlag war in den fünfziger Jahren centralisiert worden, die Schulbücherverläge in den Landeshauptstädten wurden aufgehoben und die Centralstelle in Wien geschaffen, der eine Filiale in Prag zur Seite stand. Eine eingehende Instruction regelte die Geschäftsgebarung dieser Institution, welche bis zum 6. Jänner 1865 das ausschließliche Privilegium für die Herausgabe der Schulbücher besaß. Dieses Verlagsprivilegium

Digitized by Google

wurde von nun an für die Bürgerschulen ganz aufgehoben, bezüglich der 4. Classe der Hauptschulen beschränkt. Im Jahre 1867 (21. August) wurde der Lehrplan für Bürgerschulen modificiert; durch denselben wurde die Bürgerschule fast vollständig den eigentlichen Unterrealschulen angenähert, um die Vorbereitung für die Oberrealschule besorgen zu können, endlich wurden im Jahre 1868 (4. Februar) die Schulprämien grundsätzlich abgeschafft.

Besonders auffallend war die Fürsorge der Stadt Wien für das Schulwesen, es wurde geradezu ein Vorbild für ganz Österreich.

Durch das Gemeindestatut vom 6. März 1850 wurde die Autonomie der Reichshaupt- und Residenzstadt begründet, konnte aber, da dieselbe seit dem 31. December 1851 erheblich beschränkt war, nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten.

Diese Schranken fielen mit der Erneuerung des Gemeindestatutes am 9. April 1861; ein Gemeinderath von 120 Mitgliedern unter dem Bürgermeister Andreas Zelinka leitete die Geschäfte.

Die autonome Gemeinde erkannte die hohe Wichtigkeit des öffentlichen Unterrichtswesens und strebte schon vor 1869 eine durchgreifende Reorganisation des Wiener Schulwesens an.

Die Gemeinde wandte sich auch mit entsprechenden Petitionen an den Reichsrath und verlangte darin u. a.: 1. die Aufhebung der Politischen Schulverfassung, 2. die Errichtung von wohlorganisierten Lehrerbildungsanstalten, 3. die Erlangung von Einfluss auf die innere Ausgestaltung des Schulwesens, 4. die Einführung der achtjährigen Schulpflicht.

Sie legte auch Hand ans Werk und suchte im eigenen Wirkungskreise praktische Reformen im Schulwesen durchzuführen.

So wurde 1862 das Turnen an den Wiener Schulen eingeführt. Es wurden Lehrmittel für Realien angeschafft, und der Unterricht in den Realien wurde in den Volksschulen vorgeschrieben.

Wiederholt schickte die Gemeinde namhafte Schulmänner nach Deutschland, damit dieselben das deutsche Schulwesen aus eigener Anschauung kennen lernen könnten; man gab ihnen ferner Gelegenheit, die deutschen Lehrertage zu besuchen, so den zu Gera 1862 und den in Mannheim 1863. Am 18. Februar 1864 fasste die Gemeinde

Digitized by Google

den Beschluss, in der Inneren Stadt zwei, in jedem Bezirke eine neue Bürgerschule zu gründen.

In ihrem Bestreben wurde die Gemeinde insbesondere von der Landesregierung wacker unterstützt.

So berief Prälat Stöger, der damalige Schulenoberaufseher der Wiener Erzdiöcese, welcher sich auch unsterbliche Verdienste um die Altersversorgung der Wiener Lehrer erwarb, eine Versammlung ein, um die Lehrerconferenzen wieder in Schwung zu bringen, und am 27. Juni 1862 wurde vom Minister der Auftrag gegeben, derartige Conferenzen regelmäßig abzuhalten. Im Jahre 1866 tagte eine Commission, welche sich mit einer durchgreifenden Umarbeitung und Erweiterung der Lehrbücher befasste, und im Mai 1866 berief der niederösterreichische Landesausschuss Sachverständige, welche für die Verbesserung der Volksschule, für die Errichtung von Seminarien und für einen zeitgemäßen Vorgang bei der Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen geeignete Vorschläge machen sollten.

So gerieth das Werk der Schulreform immer mehr in Fluss und konnte mit der endgiltigen Regelung der constitutionellen Verfassung im Jahre 1867, auf allseitig geklärten Vorarbeiten fußend, in wirksamer Weise in Angriff genommen werden.

Ehe wir zur Darstellung dieser II. Periode unseres Schulwesens schreiten, wird es nothwendig sein, den Stand desselben in der Form, systematisch gegliedert und kurz zusammenfassend, darzulegen, woran die neue Schulgesetzgebung den Hebel der Reformen ansetzte.

B. Systematische Darstellung.

Systematisch betrachtet weist die Politische Schulverfassung (P. Sch.) vom 11. August 1805 auf: a) Verfügungen über das Wesen und über die Organisation der Schule, b) Normen über die Bildungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen. Diese Zweitheilung wird denn auch bei nachfolgenden Erörterungen festgehalten, wobei im Haupttexte die Verhältnisse um 1848, in den Zusätzen die Änderungen bis 1869 zur Klarstellung gelangen.

Digitized by Google

a) Die Schule.

I. Aufgabe der Volksschule.

Aufgabe der einfachen Volksschule (Trivialschule) im Sinne der P. Sch. war es, „die arbeitenden Volksclassen zu recht herzlich guten, lenksamen und geschäftigen Menschen zu machen".*)

Eine erweiterte Bildung mit Rücksicht auf die formal-sprachliche Richtung einerseits (behufs Übertrittes in das Gymnasium), auf die praktisch-technische Schulung anderseits strebten die gehobenen Volksschulen (Hauptschulen) an, welche anfänglich für die eigentlichen Realschulen (wie damals die technischen Lehranstalten hießen) vorzubereiten hatten.

Von 1848—69 blieb die Aufgabe der Volksschule im Sinne der P. Sch. stabil, da der auf eine Änderung abzielende Entwurf von Feuchtersleben infolge der politischen Verhältnisse nicht zur Durchführung gelangte.

II. Eintheilung der Schulen.

Nach der P. Sch. (Polit. Schulverfassung) unterschied man:

a) niedere Volksschulen (Trivialschulen);
b) Mädchenschulen für Töchter gebildeter Stände (in Städten);
c) Hauptschulen (sogenannte directivmäßige Hauptschulen, weil ein Director an der Spitze derselben stand) zum Unterschiede von den später auftretenden sogenannten Pfarrhauptschulen, welche nichts anderes als erweiterte Trivialschulen waren;
d) Normalhauptschulen (entsprechend den heutigen Übungsschulen), da dieselben mit einem Präparanden-Curse in Verbindung standen, und endlich
e) Realschulen, welche jedoch hier nicht in Betracht gezogen werden.

1. In den Jahren 1849 und 1850 wurde in Wien die Umwandlung der bisher zweiclassigen Trivialschulen in dreiclassige und endlich in vierclassige sogenannte Pfarrhauptschulen durchgeführt,

*) Gutachten des Grafen Rottenhann.

Digitized by Google

welche laut M.-E. vom 16. März 1857*) eigentlich nur als erweiterte Trivialschulen anzusehen sind. Dieses Beispiel fand in zahlreichen Orten, besonders in den Städten Nachahmung. Dadurch trat nach und nach eine für die einheitliche Schulorganisation ersprießliche Annäherung der Trivialschulen an die Hauptschulen ein.

2. Eine durchgreifende Reorganisation erfuhren um dieselbe Zeit die eigentlichen (directivmäßigen) Hauptschulen. Die in der P. Sch. normierte 4. Classe mit 2 Jahrgängen (siehe S. 24) wurde zu einer vollständigen Bürgerschule mit 2 oder 3 Jahrgängen ausgestaltet, und diese wurde an die vierclassige Hauptschule angeschlossen. Für diese Bürgerschulen (für welche aber bald allgemein der Name „unselbständige Unterrealschule" auftam) wurde am 13. August 1851 ein genauer Lehrplan vorgeschrieben. Den nunmehr dreiclassigen Hauptschulen wurde eine 4. Classe angefügt und zugleich ein neuer Lehrplan für Hauptschulen entworfen. (M.-E. vom 15. December 1853.)

Bezüglich der Bürgerschulen (unselbständigen Unterrealschulen) ist zu merken:

Obzwar der Lehrplan derselben ausdrücklich als Ziel eine erweiterte Bildung mit Rücksicht auf die städtischen und ländlichen Gewerbe festsetzt, wurde doch die Bürgerschule allgemein als eine Art niederer Mittelschule angesehen und häufig als Vorbereitungsanstalt für die Oberrealschule benützt, wodurch ihre Stellung von vornherein eine schwankende sein musste. Sonst war das Wirken des Lehrers an diesen Anstalten durch gesetzliche Bestimmungen detailliert geregelt. So durfte kein Gegenstand ohne Benützung des vorgeschriebenen Lehrbuches gelehrt werden. (M.-E. vom 21. Sept. 1854.) Weitgehende Abweichungen von den Lehrtexten wurden streng untersagt. (M.-E. vom 15. März 1858.) Die Zahl der schriftlichen Aufgaben in Sprache und Rechnen war nicht fixiert, die Ausgabe von gedruckten Jahres-Programmen war gestattet. (M.-E. vom 2. Juni 1858.) Der Lehrplan trug vorwiegend, dem Stande der damaligen Methodik entsprechend, einen wissenschaftlichen und systematischen Charakter, denn die Bürgerschule war keine Pflichtschule, sie hatte in der Auswahl des Schülermateriales entsprechende Freiheit, weshalb viele dieser Anstalten vorzügliche Resultate aufwiesen. Besonderes Gewicht wurde auf die technische Ausbildung der Schüler gelegt.

Es dürfte nicht uninteressant sein, das Stundenausmaß und einige Bestimmungen aus dem Lehrplane kurz zu berühren.

---

*) Da die M.-V. theils an einzelne Kronländer ergiengen, theils für mehrere Kronländer gleichlautend erschienen, wird hier nur immer eine der bezüglichen Verordnungen citiert.

Digitized by Google

	I. Classe	II. Classe	III. Classe
Religionslehre	2	2	2
Unterrichtssprache 2. lebende Sprache . . .	8	8	7
Geographie und Geschichte . .	3	3	3
Arithmetik nebst Wechsel- und Zollkunde	4	4	3
Geometrie	2	4	—
Naturgeschichte	2	I. Sem. 2	—
Physik	2	I. S. 2 II. S. 4	—
Chemie	—	—	6
Geometr. Zeichnen in Verbindung mit Geometrie	10	—	—
Freihandzeichnen	—	6	7
Baukunst	—	—	3
Schönschreiben	2	—	2
	35	35	33

Aus dem Lehrplane seien einige vom Lehrplane unserer Bürgerschulen abweichende Bestimmungen angedeutet.

Deutsche Sprache: III. Cl. Arten der Neben- und Unterordnung; Arten der Nebensätze.

Geographie: I. Cl. Allgemeine Geographie und Übersicht der Erde; II. Cl. Mitteleuropa und Österreich; III. Cl. Politische Geographie Europas und derjenigen außereuropäischer Staaten, welche für den Handel wichtig sind.

Geschichte: I. Gelegentliche Bemerkungen im Anschluss an den geographischen Stoff; II. Österreichische Geschichte; III. Erzählungen aus der Geschichte der europäischen Reiche.

Arithmetik: I. Kettenbrüche; II. Cubieren und Cubikwurzelziehen; III. Das Wichtigste aus der Zoll- und Staatsmonopolordnung.

Naturgeschichte: I. Cl. 1. Sem. Zoologie. 2. Sem. Botanik; II. Cl. 1. Sem. Mineralogie.

Freihandzeichnen: Zeichnen nach Vorlagen, vorzüglich von Theilen der menschlichen Figur, von Thieren und den einfachsten Pflanzenformen.

II. Sprache: Französisch oder englisch.

Nach der Confession unterschied die P. Sch.: a) katholische, b) akatholische Schulen, deren strenge Trennung mit M.-V. vom 28. Februar 1820 erfolgt war. Die akatholischen Schulen unterstanden

Digitized by Google

ebenfalls den Schulgesetzen, mussten aber von den Cultusgemeinden erhalten werden. In die katholischen Schulen wurden auch (die Religionsstunden ausgenommen) akatholische Schüler zugelassen, dagegen war es Akatholiken strenge untersagt, katholische Kinder zu unterrichten.

Von 1848—69 blieb der confessionelle Charakter der Schule im allgemeinen gewahrt und fand, wie oben erwähnt, im Concordat in scharfer Weise seine Ausprägung, doch wurden Simultanschulen da zugelassen, wo die Kirchenbehörde keine Einwendung erhob. In dringenden Fällen wurde sogar gestattet, dass katholische Schüler protestantische Schulen besuchen.

Privatschulen und specielle Lehrcurse dieser Art durften im Sinne der P. Sch. nur mit Bewilligung der Landesstelle eröffnet werden. Die Lehrkräfte mussten staatlich befähigt sein, sie wurden bezüglich ihres sittlichen Lebenswandels überwacht. Die Schüler solcher Anstalten hatten die vorgeschriebenen religiösen Übungen mitzumachen. Sogar der häusliche Unterricht stand unter staatlicher Controle, Hauslehrer, Hofmeister, Gouvernanten ꝛc. mussten ihre Befähigung zum Unterrichte nachweisen und durften bezüglich ihrer Moralität nicht beanständet sein.

Diese Bestimmungen wurden nach dem Jahre 1848 mehr detailliert. Vor Eröffnung von Privatschulen musste zuerst deren Bedürfnis nachgewiesen werden. Leiter derartiger Anstalten hatten ein Alter von 30 Jahren und Erprobung im Lehramte nachzuweisen, jeder Wechsel im Lehrplane und in den Lehrkräften bedurfte behördlicher Genehmigung. Katholische Privatschulen konnten nur mit Bewilligung der Kirchenbehörde eröffnet werden. Alle Privatschüler waren verhalten, eine Prüfung an öffentlichen Schulen abzulegen.

III. Die Errichtung von Schulen.

Hiefür schrieb die P. Sch. Folgendes vor:

1. Trivialschulen sollen an allen Orten errichtet werden, wo ein Taufbuch geführt wird, ferner dort, wo ½ Stunde im Umkreise mindestens 100 schulfähige Kinder vorhanden sind, oder wo dies erschwerende, örtliche Verhältnisse erheischen.

2. Hauptschulen mit 4 Classen sollen mindestens in jedem Kreise,

Digitized by Google

3. Normalhauptschulen in jeder Landeshauptstadt,

4. eigene Mädchenschulen für Töchter gebildeter Stände in größeren Städten nach Bedarf errichtet werden.

Auch Fabriksschulen (als Sonntag- und Abendschulen) waren nach der P. Sch. zulässig.

In der Folgezeit stellte sich die Errichtung neuer Schulen als unerlässlich nothwendig heraus, und man suchte durch nothdürftige Vorkehrungen, welche in den misslichen financiellen Verhältnissen bezüglich der Schulerhaltung ihren Grund hatten, den Volksschulunterricht auszudehnen. Dies führte zur Schaffung neuer Schulkategorien. So unterschied man ausdrücklich Pfarr-(Mutter)schulen und Neben-(Tochter) oder Filialschulen, ferner exponierte Schulen, in welchen ein Gehilfe dauernd unterrichtete (M.-E. vom 3. November 1856), Excurrendo-Schulen, deren Lehrer dem Status einer benachbarten Schule angehörte, aber nur zeitweise in einer Station unterrichtete (M.-E. vom 23. Juli 1856), Nothschulen, bei denen es an den nothwendigen Räumen und an einer zureichenden Dotation mangelte. (M.-E. vom 27. December 1856.) Zu letzteren gehörten die sogenannten Elementar-Sonntagschulen, welche den regelmäßigen Unterricht einigermaßen zu ersetzen hatten. (M.-V. vom 27. December 1865.)

Die Gemeinde konnte auch Schulen erhalten, deren Bestand im Gesetze nicht ausdrücklich begründet war, man nannte sie Bequemlichkeitsschulen. (M.-E. vom 30. Jänner 1850.) Die gesetzliche Regelung aller dieser Anstalten fällt in die Jahre 1851—58.

IV. Der Aufwand für das Volksschulwesen.

Der Aufwand für die Volksschulen wurde entweder von der Grundherrschaft allein oder im Concurrenzwege vom Schulpatronate, von der Gemeinde, von der Kirche und vom Lande bestritten. Die Feststellung der von diesen Factoren aufzubringenden Beiträge war oft sehr schwierig und auf gewissen schon zu Recht bestehenden älteren Einrichtungen begründet. Das Patronat selbst konnte zustehen: a) dem Lande, b) der Gutsherrschaft (dem Dominium), c) der Gemeinde, d) dem Pfarrer oder e) dem Pfarrer und der Gemeinde zugleich.

Der Patron war zugleich der Erhalter der Schule, er hatte auch für die innere Einrichtung zu sorgen. Nur zu gewissen Leistungen (z. B. Herbeischaffung von Rohmaterialien für den Schulbau, Holz

Digitized by Google

zur Beheizung ꝛc.) waren die Gemeinden, unter Umständen auch die Gutsherrschaft verpflichtet.

Das Schulgeld, die Hauptquelle für das Einkommen des Lehrers, war obligatorisch, die Höhe desselben richtete sich nach den örtlichen Verhältnissen. Es wurde per Jahr für 47 Schulwochen angesetzt und effectiv mit 90 % von der Bruttoschülerzahl berechnet. Es war für höchstens 3 Schüler derselben Familie zu erlegen. Arme (aber nur in den Dörfern) waren von der Entrichtung befreit. Seit 1828 wurden die Überschüsse des Kirchenvermögens, seit 1833 wurde auch der Schulfonds mit Dotationen zur Erhaltung der Volksschulen herangezogen.

Die financielle Lage der Volksschule nach dem Jahre 1848 war im allgemeinen eine sehr precäre, da die Grundobrigkeit infolge der Durchführung der Grundentlastung ihrer bisherigen Verpflichtungen bezüglich der Schulerhaltung und Lehrerdotation enthoben wurde, und da die Gemeinden häufig trotz der ihnen zugute kommenden Grundentlastung nur schwer für diese neuen Schulbeiträge zu gewinnen waren.*) Die Kosten für das Schulwesen wurden nunmehr auf die Gemeindeumlagen übertragen und, wo es noth that, die zwangsweise Einhebung (eventuell auch unter Militärassistenz) (M.-V. vom 15. Juli 1852) durchgeführt. Vom 7. September 1848 an hatte die Gemeinde ausschließlich die Kosten für den Bau, die Einrichtung, für die sachlichen Erfordernisse und für die Reinigung zu bestreiten, wozu die Dominien nur nach Maßgabe ihrer Steuerleistung beitrugen.**) Zur Holzlieferung für die Heizung blieb nach wie vor die Grundherrschaft verpflichtet. (M.-E. vom 15. December 1848.) Das Schulpatronat wurde namentlich bezüglich der Baukosten entlastet, die sonstigen Beiträge blieben aufrecht. (M.-E. vom 10. Juni 1849.) Das Schulpatronat von neuerrichteten Schulen wurde meist den Pfarrern übertragen. (Im Sinne des M.-E. vom 26. Juni 1858.)

Das Schulgeld konnte in eine Umlage verwandelt (M.-E. vom 21. October 1858) und musste auch für schulpflichtige Kinder entrichtet werden, welche die Ortsschule nicht besuchten. Die Einhebung desselben wurde geregelt. (Sie sollte in der Regel von der Gemeinde besorgt werden, M.-E. vom 8. April 1854.) Die Höhe des Schulgeldes war an Trivialschulen mit 3—5 Kreuzern wöchentlich bemessen. An

*) Daher sagt eine M.-V. von 1848, dass die Verbesserung der Schule eine ihrer (der Gemeinde) heiligsten und dringendsten Pflichten sei, weil sie den ersten und hauptsächlichsten Nutzen aus der Schule ziehe.

**) Schon am 12. Mai 1848 übernahm die Gemeinde Wien, auf eine a. h. Entschließung hin, die Pfarrschulen in ihre Obsorge.

Digitized by Google

Hauptschulen betrug es 17—42 Kreuzer C.-M. (M.-E. vom 11. Mai 1858), in Wien seit 1. October 1858 50 Kreuzer pro Monat.

Im allgemeinen muss hervorgehoben werden, dass in den folgenden Jahren nicht nur die Gemeinden wetteiferten, für die Erweiterung ihrer Schulen namhafte Opfer zu bringen, auch Vereine und Private giengen durch Widmung von namhaften Beiträgen hierin mit gutem Beispiele voran. So ergab eine Collecte in Böhmen für diesen Zweck über 100.000 fl. Der edle Erzbischof von Wien, der bekannte Pädagog Milde, fundierte eine Stiftung für Lehrer mit einem Jahresausmaß von 8000 fl. u. a. m. Der Gesammtaufwand für das Volksschulwesen betrug im Jahre 1863 circa 10 Millionen fl., woran Wien mit der namhaften Summe von 451.192 fl. participierte. (Wien gab für Schulbauten in der Zeit 1850—60 über 1 Million fl. aus, für die Schulerhaltung fast die gleiche Summe.) Es war bedenklich, dass durch die geänderten Verhältnisse der Gemeinde wohl Pflichten auferlegt wurden, dass sie aber an die Schule keine Rechte hatte, sie konnte nur bei Lehreranstellungen Wünsche äußern. Die Errichtung eigener Ortsschulräthe war ein Gebot der Nothwendigkeit.

Eine lebhaftere Ausbreitung gewann das Schulwesen erst in den sechziger Jahren, als in den einzelnen Kronländern (beispielsweise in Nieder-Österreich durch das Gesetz vom 12. April 1864) das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat grundsätzlich aufgehoben wurde, wo nicht die Betheiligten ausdrücklich eine Vereinbarung betreffs der Aufrechthaltung desselben trafen. Auch die auf Privattiteln beruhenden Patronate konnten aufgegeben werden. Bei mangelnden Bestimmungen über die Beitragsleistungen hatte der Patron von nun an $^1/_4$ der Gesammtauslagen zu tragen. Bei confessionellen Schulen wurden die Schullasten nur auf die Gemeindemitglieder des betreffenden Glaubensbekenntnisses übertragen.

Der Gemeinde wurde das Präsentationsrecht an Trivial- und Pfarrhauptschulen eingeräumt; bestand das Patronat fort, so blieb es bei dem bisher üblichen Vorgange. Die Gemeinde Wien, welche, wie gesagt, ihre Lehrer selbst besoldete, erhielt nun auch das Präsentationsrecht bei Lehreranstellungen. Diese fast allerorten erfolgte Aufhebung des Schulpatronates brachte einen frischen Zug in die Entwicklung des Schulwesens, denn dasselbe wurde dadurch wesentlich Sache der Gemeinde, womit sich ein Hauptschritt zur Annäherung der alten Schulverhältnisse an die gegenwärtigen vollzog.

V. Die Einrichtung der Volksschulen.

Die Organisation der Volksschule war nach den Bestimmungen der P. Sch. eine sehr wenig differencierte und konnte

Digitized by Google

auf die Abtheilung der Schüler nach Jahresstufen nicht entsprechend Rücksicht nehmen. So wurde in den Trivialschulen die gesammte Schuljugend in 2 Gruppen getheilt, wobei die Untergruppe 2, die Obergruppe 4 Schuljahre umfaßte. Eine ähnliche Gruppierung der Schüler mit Rücksicht auf die Verwendung derselben im Elternhause hatte beim Halbtagsunterrichte statt, dessen Bestand durch besondere örtliche Bedürfnisse und durch ungenügende Räumlichkeiten leider nur zu häufig motiviert war. Auch eine zeitliche Befreiung der Schüler vom Unterrichte während der Sommermonate war unter gewissen Bedingungen zulässig.

Die Hauptschulen zählten so viele Abtheilungen als Classen, nur die 4. Classe war in 2 Jahrgänge getheilt. Zum Übertritte in das Gymnasium wurde mindestens die gut Absolvierung der 3. Hauptschulclasse verlangt. Die Trennung der Geschlechter sollte nur an Stadtschulen vorgenommen werden, sonst wurde sie als wünschenswert bezeichnet. Bei gemeinschaftlichem Unterrichte mußten den Mädchen abgesonderte Plätze angewiesen werden.

Die Zahl der Unterrichtsstunden betrug wöchentlich 20, im Sommersemester der 3. Classe stieg sie auf 25, in der 4. Classe auf 30. Bei halbtägigem Unterrichte waren 23 bis 25 Schulstunden (15 für die Obergruppe, 8 bis 10 für die Untergruppe) angesetzt.

An Hauptschulen begann das Schuljahr am 1. November. Die fünfwöchentlichen Hauptferien wurden, insbesondere auf dem Lande, nach Bedarf angesetzt, wobei auch eine Theilung derselben zulässig war. Die Festsetzung der täglichen Unterrichtszeit war Sache der Gemeinden.

Die Zahl der Lehrkräfte richtete sich nach der Zahl der Lehrzimmer. Auf eine Lehrkraft wurden 80 Schüler gerechnet. Bei mehr als 100 Schülern erfolgte die Eröffnung einer 2., bei über 200 Schülern einer 3. Classe (beziehungsweise einer Parallelclasse), doch wurden derartige Erweiterungen ungenügender sachlicher Verhältnisse wegen sehr oft nicht durchgeführt.

Der verantwortliche Leiter der Schule war der Lehrer, an Hauptschulen der Director. An Trivialschulen war nur eine

Digitized by Google

Lehrkraft als Lehrer angestellt, die übrigen Lehrkräfte hießen Gehilfen.

An den Hauptschulen zählte man 4 Lehrer, seit 1840 kam noch ein eigener Schreiblehrer hinzu. An den selbständigen Mädchenschulen war die I. Lehrerin zugleich mit der Leitung betraut, ihr standen die II. Lehrerin und eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten zur Seite. Die Verwendung von Lehrerinnen an Knabenschulen war nicht gestattet.

Von 1848—69 wurde die allzugroße Überfüllung der Classen durch Eröffnung von Parallelclassen vermieden, welche jedoch erst dann erfolgen konnte, wenn die Zahl der Schüler einer Classe über 100 betrug. Ferner wurde darauf gesehen, dass den Schülern der Übertritt aus der 3. Classe der Trivialschule in die 4. Hauptschulclasse ermöglicht werde. Mit M.-E. vom 30. April 1852 wurde ferner angeordnet, dass jeder Lehrer mit den Schülern mindestens in die 2. Classe aufsteige.

Die Trennung der Geschlechter wurde in größeren Städten und deren Vorstädten, sowie in allen 4. Hauptschulclassen zur Pflicht gemacht, die Errichtung eigener Mädchenschulen gefördert, und mit M.-E. vom 22. Jänner 1851 ausgesprochen, dass jede wohleingerichtete Mädchenschule zugleich Industrieschule sein solle.

Der Halbtagsunterricht sollte, wo immer thunlich, durch den ganztägigen ersetzt werden.

An Anstalten für das vorschulpflichtige Alter mangelte es vor 1848 fast gänzlich, die Errichtung von Kinderbewahranstalten (Kindergärten kannte man damals noch nicht) erschien ausschließlich privater Bethätigung überlassen.

Zu diesen Kinderbewahranstalten, welche nach dem M.-E. vom 20. Juli 1849 den Zweck haben sollten, die Kinder zu beaufsichtigen und zu beschäftigen, den Schulbesuch der größeren Schüler nicht zu hindern, und in welchen auch ein elementarer Anschauungsunterricht zulässig war, traten anfangs der sechziger Jahre eigene Kindergärten, freilich in sehr bescheidener Zahl.

Dagegen war der Fortbildungsunterricht (die Sonntagsschule) und zwar ausnahmslos auch für die weibliche Jugend bis zum 15. Lebensjahre (respective bis zum Ende der Lehrzeit) obligat. Demselben hatte auch, wenn thunlich, der Seelsorger oder der Ortsschulaufseher regelmäßig beizuwohnen. Die obligatorische Einführung und detaillierte Organisierung des Fortbildungs-

Digitized by Google

unterrichtes datiert seit 1816. Freilich wird beispielsweise in Wien Klage geführt, dass die Wiederholungsschulen wenig leisten, was bei dem schlechten Schulbesuche und dem geringen Zeitausmaß für den Unterricht (35 Schultage à 2 Stunden per Jahr) nicht wundernimmt.

Am 11. November 1854 wurde der Wiederholungsunterricht geregelt. So wurden zur Überwachung desselben Gewerbetreibende berufen, das Stundenausmaß pro Woche wurde auf 3 erhöht, das Zeichnen eingeführt, und es wurden eigene Zeicheninspectoren für diese Schulen angestellt.

An Hauptschulen sollten Fortbildungsschulen mit 3 bis 4 Classen eingerichtet werden. Im Unterrichte wurde auf die praktische Richtung das Hauptgewicht gelegt, werkthätige Religiosität und gute Sitten waren insbesondere zu pflegen. Arme Schüler wurden mit Lernmitteln betheilt, die Schulversäumnisse streng controliert; am Schlusse des Schuljahres fand die feierliche Verlesung der Fortgangsnoten statt.

Es sei nun der innere Schulbetrieb einer kurzen Betrachtung unterzogen.

Bezüglich des Lehrzieles wird in der P. Sch. zwischen Trivial- und Hauptschulen ein durchgreifender Unterschied gemacht, welcher darin seine Begründung findet, die Schule müsse ihre Schüler vor allem in der Weise unterrichten, wie dies der Lebenssphäre, aus welcher sie stammen und der sie voraussichtlich später angehören werden, entspricht.

In der Erwägung, dass die Kinder in den Trivialschulen jener Classe von Menschen angehören, die ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, sollen die Seelenkräfte des Kindes mit Rücksicht darauf entwickelt werden, ohne deshalb Individuen von besonderen Fähigkeiten den Weg zu einer höheren Geistescultur zu verschließen. Die Masse der Schüler soll nur solche Begriffe erhalten, welche sie in ihren Arbeiten nicht stören und mit ihrem Zustande nicht unzufrieden machen, sondern vielmehr ihr ganzes Gedankensystem auf die Erfüllung ihrer moralischen Pflichten und auf die kluge und emsige Erfüllung ihrer häuslichen und Gemeindeobliegenheiten einschränken.

Digitized by Google

Bezüglich der Lehrgegenstände setzte die P. Sch. Folgendes fest:

„Trivialschulen haben demnach die Religionswahrheiten herzeindringlich zu lehren und den Kindern über die Dinge, welche sie umgeben und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden und während ihres Lebens befinden werden, die richtige Anweisung zu geben, um die Dinge und Verhältnisse zu benützen, wie die christliche Sittenlehre es vorschreibt." Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer Religion die einzigen Lehrgegenstände, zu denen nur noch eine praktische Anleitung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf. „Besondere Fürsorge wurde dem katholischen Religionsunterrichte gewidmet. Denselben hatte der Ortsseelsorger oder sein Stellvertreter zu ertheilen, der Lehrer mußte während der Religionsstunden anwesend sein. Die Schüler hatten jeden Tag (sehr schlechte Witterung ausgenommen) dem Gottesdienste beizuwohnen und viermal während des Jahres die hl. Sacramente zu empfangen, außerdem hatten sie an Processionen (z. B. am Frohnleichnamsfeste, an den Bittagen ꝛc.) theilzunehmen. Die Jugend war außerdem bis zum 18. Lebensjahre, bei nicht vollendeter Lehrzeit darüber hinaus, zum Besuche der sonntägigen Christenlehre verpflichtet. Wer einen Lehrling ohne diesbezüglichen Nachweis freisprach, konnte bis zu 50 Thalern Strafe verurtheilt werden.

Lehrgegenstände der Hauptschule waren:

1. In der 1. bis 3. Classe: Religionslehre, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, deutsche Sprachlehre (mit Rücksicht auf den Übertritt ins Gymnasium), Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Rechnen.

2. In der (in 2 Jahrgänge getheilten) 4. Classe wurde das Rechnen auf schwierigere Beispiele ausgedehnt, ferner wurden Realien und technische Fächer (u. a. Baukunst) gelehrt.

Über die Erweiterung dieser 4. Classen zu Bürgerschulen wurde früher gesprochen. In den Trivialschulen sollte auf die praktische Erlernung gewisser Fertigkeiten (Spinnen, Stricken ꝛc.) Rücksicht genommen werden.*)

*) So war in der P. Sch. für Schulbauten außer dem Lehrzimmer und der Naturalwohnung für den Lehrer noch der Bau einer Kammer vorgesehen, in welcher der abgetretene Lehrer wohnen, welche aber zugleich als Arbeitslocal für den Unterricht in praktischen Fertigkeiten dienen sollte.

Digitized by Google

Die großartige Entwicklung der allgemeinen und speciellen Methodik um die Mitte des 19. Jahrhunderts konnte an dem inneren Schulbetriebe in Österreich trotz der beengenden Verhältnisse nicht spurlos vorübergehen, und die Behauptung, das österreichische Schulwesen habe von 1848 — 1869 vollständig stagniert, muss als den Thatsachen nicht entsprechend zurückgewiesen werden. Gerade die Gesetzgebung dieser Zeit zeigt auf allen Zweigen einen frischen Zug, und neben mancherlei veralteten Einrichtungen, welche, durch die Gewohnheit geheiligt, sich vererbten, schritt das Schulwesen doch im großen und ganzen fort.

So wird in einzelnen Verordnungen nachdrücklich die Wichtigkeit der religiös-sittlichen Erziehung, welche insbesondere durch einen fruchtbringenden Unterricht angeregt werden könne, betont. Die Schule ist nicht bloß Unterrichts-, sondern vornehmlich Erziehungsanstalt. (M.-E. vom 30. Juli 1850.) Das sittliche Verhalten ist nach allen Rücksichten, nicht bloß in Bezug auf die Schulordnung zu beurtheilen. (M.-E. vom 5. August 1850.)

Als Belohnungen waren statthaft: mündliches Lob, Fleißscheine, Bücher, Bilder, Eintragung ins Ehrenbuch.

Als Strafmittel waren zulässig: der Verweis, die Verweisung auf einen abgesonderten Platz, das Nachsitzen (auch zur Nachholung versäumter Arbeiten) und die körperliche Züchtigung, letztere mit gewissen Cautelen, wie sie die P. Sch. bringt, wo auch die Ausschreitungen diesbezüglich dargestellt werden.

An Lehrgegenständen blieb die alte Trias, Lesen, Schreiben, Rechnen nebst Religion bestehen, doch wurden bezüglich des Sprachunterrichtes durchgreifende Verbesserungen eingeführt.

An den Lesestoff der Fibel hatte sich der Anschauungsunterricht anzuschließen. Franz Hermann schuf auf Grundlage dieser Vorschriften seinen „Anschauungsunterricht in Bildern." (F. Tempsky, Band I.—III. 1854—55.)

Die Sprachlehre wurde aus dem 1. und 2. Theile des Lesebuches beseitigt, und für deren Betrieb wurden Instructionen gegeben.

„Den meisten Platz werden in der Sprachlehre die Sprachübungen einnehmen, welchen die den Kindern geläufigen und durch den Lehrer geläufig gemachten Anschauungen zugrunde liegen, ferner Übungen im Nacherzählen, überhaupt im Wiedergeben des vom Lehrer Mitgetheilten, Übungen im fertigen, sinngemäßen Lesen auch auf der Oberstufe, Übungen im correcten und geordneten Niederschreiben des Auswendiggelernten, Vorgetragenen und Vorerzählten. Der in einzelnen Lesestücken gebotene Stoff bietet fruchtbringende Anhaltspunkte zur sittlichen Ausbildung des Herzens, wie zur nützlichen Belehrung des Verstandes."

Digitized by Google

Ohne die Realien förmlich zuzulassen, wurde doch auf genaue sachliche Erklärung der Lesestücke mit Bezug auf die wichtigsten Kenntnisse in den Realien Rücksicht genommen. „Die Gegenstände der landwirtschaftlichen Cultur, die Saaten der Felder, die Blumen der Wiesen, die Blüten und Früchte der Bäume, selbst manche in der Landwirtschaft vorkommende Thiergattungen können beim Unterrichte benützt werden, um mit Hinweisung auf Stellen der hl. Schrift religiöse Gefühle anzuregen und das Gemüth der Jugend zu bilden, und diese Gegenstände werden umso wirksamer zu diesem Zwecke benützt werden, je besser sie den Kindern bekannt sind."

„In den Lesestunden ist Lust und Liebe für Pflanzungen einzuflößen und vor boshafter Beschädigung derselben zu warnen. Der pflichteifrige Lehrer wird die Zeit der Saat, des Wachsthums, der Blüte, der Reife und der Ernte nicht vorübergehen lassen, ohne reiche Betrachtungen daran zu knüpfen; er wird einzelne Gewächse und Früchte in die Schule bringen und die Schüler mit ihrem Nutzen und Anbaue bekannt machen." (M.-E. vom 23. März 1854.)

Der Unterricht in den praktischen Zweigen der Landwirtschaft (im Obstbau, Weinbau, in der Seidenraupen- und Bienenzucht) wurde möglichst gefördert und wies mancherorten schöne Erfolge auf. So wurde durch die M.-V. vom 2. September 1848 die Errichtung von Schulgärten, die Unterweisung im Obstbau, in der Pflege des Maulbeerbaumes und der Weinrebe empfohlen. Nach der M.-V. vom 9. Mai 1859 sollte bei Errichtung von Volksschulen auf einen Garten für Gemüsebau und auf eine Baumschule gesehen werden.

In der 1. Classe wurde nebst dem Anschauungsunterrichte die Lautiermethode zugelassen und brach sich, unterstützt durch die Bestrebungen bedeutender Schulmänner (erwähnt sei nur Schulrath Prausek, dessen Buchstabentäfelchen mit M.-V. vom 19. September 1859 zugelassen wurden) bald Bahn.

In der obersten (4.) Classe der reorganisierten Hauptschulen führte man die lateinische, an Mädchenschulen die französische Sprache unobligat ein. Mit M.-E. vom 15. Juli 1851 wurde der Gesangsunterricht (die Einübung von Volks- und Kirchenliedern umfassend) obligat, auch die Einführung des Zeichenunterrichtes als obligater Gegenstand der 4. Classe (in den unteren Classen unobligat in besonderen Cursen) laut M.-E. vom 15. December 1853 ist zu erwähnen.

Den Turnunterricht ließ man zu Anfang der sechziger Jahre dort zu, wo geprüfte Lehrkräfte vorhanden waren, doch blieb der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, obwohl als wesentlich hingestellt, unobligat.

Seit 1848 war es Grundsatz, dass die Muttersprache des Schülers dessen Unterrichtssprache sei, wodurch das Schulwesen der nicht-

Digitized by Google

deutschen Volksstämme wesentlich gehoben wurde, besonders macht sich dies bezüglich des čechischen Schulwesens bemerkbar. An gemischtsprachigen Orten wurde die Errichtung utraquistischer Schulen vorgesehen. (M.-V. vom 20. April 1853 für Böhmen.) In Böhmen war jedoch der Unterricht in der deutschen Sprache an allen Stadtschulen als obligat vorgeschrieben. (M.-E. vom 6. September 1851.) Auch sollten überall dort deutsche Schulen fortbestehen, wo bisher das Bedürfnis nach Erlernung der deutschen Sprache vorhanden war, wie in der Bukowina.

Nach der P. Sch. sollte die Lehrmethode vor allem das Gedächtnis, dann aber nach Bedürfnis der Umstände den Verstand und das Herz zu bilden bemüht sein. Die Stoffe, welche unterrichtlich behandelt werden durften, waren in einem eigenen Methodenbuche genau vorgezeichnet. Anderer Entwicklungen hatte sich der Lehrer strenge zu enthalten und nur dahin zu trachten, dass der Merkstoff fest behalten und auf einzelne Beispiele angewendet werden konnte. In den Hauptschulen konnte mehr auf harmonische Entfaltung aller Seelenthätigkeiten gesehen und so der methodischen Thätigkeit des Lehrers ein größerer Spielraum gewährt werden. Derartige die Thätigkeit des Lehrers sehr einengende Verfügungen, welche die Methode bedenklich schablonisierten und die Thätigkeit des Lesens nicht selten zum starren Mechanismus herabdrückten, finden naturgemäß ihre Erklärung darin, dass die Lehrer der vormärzlichen Zeit jeder tieferen Vorbildung ermangelten. Man musste sich eben damit begnügen, dass der Lehrer an der Hand bestimmter und möglichst einfacher Weisungen den Schülern die nothwendigsten Kenntnisse sicher beibrachte.

Später wurde dem Lehrer die Wahl der Methode freigestellt, nur sollten nutzlose Neuerungen ferngehalten werden. Die M.-V. vom 2. September 1848 (offenbar im Geiste Feuchterslebens) verfügt, dass der leidige Mechanismus, der sich mit der Erlernung einer Anzahl Regeln begnügt, ohne auf klares Verständnis und eine geläufige Anwendung derselben zu dringen, abgestellt, und statt dessen eine Geist und Herz bildende Unterrichtsmethode, welche in die Sache selbst gründlich eindringt und sie für das Leben nutzbar macht, eingeführt werde. Im übrigen solle der Lehrer an keine der bestehenden Methoden ausschließlich gebunden sein, er könne sich diejenige, die seinem Wesen am meisten zusagt, und mit der er es bei den Kindern, für deren Fortschritte er verantwortlich ist, am besten weiter zu bringen hofft, selbst auswählen. Nur müsse die Methode eine erprobte sein, und es sei jede willkürliche und nutzlose Neuerung, welche oft nur von den Fachgelehrten gefasst wird, dem Schüler

Digitized by Google

jedoch unverständlich bleibt, von den Classen der Volksschule fernzuhalten. Dagegen wurden die Lehrer namentlich auf die Anwendung der Lautiermethode neben der des Buchstabierens, auf die Verbindung des Lese- und Schreibunterrichtes, des Kopfrechnens mit dem Zifferrechnen, auf die regelmäßigen Übungen im Anschauen (Anschauungsunterricht), Denken und Sprechen aufmerksam gemacht.

Ein bestimmter Lehrplan und Lehrgang für die einzelnen Fächer war in der P. Sch. nicht vorgeschrieben, auch gar nicht nothwendig, da sich der Lehrer in Ausmaß und Reihenfolge des Stoffes genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten hatte, wodurch allerdings der Unterricht eine gewisse Stetigkeit gewann. Jeder Lehrer erhielt eine Amtsinstruction, in welcher vorgezeichnet war, wie weit er Monat für Monat in jedem Gegenstande zu kommen habe.

Bezüglich der Lesebücher und Lehrtexte war damals jede freie Concurrenz ausgeschlossen. In den Volksschulen durften keine anderen Lehrbücher gebraucht werden, als diejenigen, welche im k. k. Schulbücherverlage herausgegeben wurden. Traf der Lehrer andere Bücher bei den Schülern, so musste er unverzüglich die Anzeige machen und auf Entfernung derartiger Behelfe dringen.

Auch nach 1848 war die Neuausgabe von Lehrbüchern an die Genehmigung der Kirchenbehörde gebunden. Von der theilweisen Einschränkung des ausschließlichen Verlagsrechtes des k. k. Schulbücherverlages war früher die Rede.

VI. Der Schulbesuch.

Nach der P. Sch. sollten alle Schüler vom 6. oder höchstens 7. bis zum 12. Lebensjahre die Schule besuchen, und es wurde jährlich in diesem Sinne vom Lehrer eine Schulbeschreibung (Aufzeichnung der schulfähigen Kinder) vorgenommen.

Der Begriff der Schulfähigkeit machte später mehr und mehr der genau präcisierten Unterrichtspflicht platz, und man drang auf die Heranziehung aller Kinder zum Unterrichte durch die Abgrenzung der Schulsprengel, welche mit M.-E. vom 21. März 1854 stricte vorgeschrieben wurde. Die Schulsprengel sollten hiernach mit den Pfarrsprengeln wo möglich zusammenfallen. Doch blieben trotzdem noch viele Ortschaften (in Galizien $^1/_3$, in Dalmatien und Krain $^1/_6$) ohne Einschulung.

Digitized by Google

Die Schulbeschreibung wurde an der Hand des Taufbuches genau revidiert. Gegenüber der Schulfähigkeit machte sich bald die Schulberechtigung geltend, das ist das Recht der Eltern, ihre Kinder in die zugehörige Schule senden zu können.

Der häusliche Unterricht musste garantiert sein, in Fabriken durften nur neunjährige Kinder aufgenommen werden, welche mindestens ein oder das andere Jahr die Schule besucht hatten. (M.-V. vom 31. August 1851.) Schulbesuchserleichterungen wurden für die Sommermonate gewährt, doch durfte der Unterricht nicht ganz ausgesetzt werden.

Die Aufnahme der Schüler fand zu Beginn des Schuljahres statt. Das Aufsteigen derselben war an die Genehmigung des Religionslehrers gebunden. Halbjährig fanden öffentliche Prüfungen statt. Die 2. Prüfung wurde mit der Visitation der Schule durch den Schuldistrictsaufseher verbunden und in feierlicher Weise abgehalten, wofür die P. Sch. eingehende Weisungen enthält. Dabei gelangten auch Prämien (Bilder, Bücher ꝛc.) an fleißige Schüler zur Vertheilung. Schulnachrichten wurden nicht ausgegeben, die Noten über Fortgang, Fleiß und Sitten wurden nach 3 Stufen (Vorzug, I. Classe, II. Classe) bemessen und in ein eigenes Verzeichnis halbjährig eingetragen. Für die Prüfung von Privatschülern war eine Taxe von 2 fl. C. M. festgesetzt. Der Austritt der Schüler war lediglich von der Erreichung des 12. Lebensjahres abhängig gemacht, ohne dass ein Minimum von nothwendigen Kenntnissen vorausgesetzt wurde. Wie nachsichtig man in dieser Beziehung vorgieng, zeigt eine in die Politische Schulverfassung hinübergenommene, vom 13. Juni 1786 herrührende Verfügung, dass Handwerker einen Lehrling nur dann aufdingen dürfen, wenn derselbe mindestens zwei Jahre Trivialunterricht genossen hat. Schülern, welche im nächsten Halbjahre das 12. Lebensjahr erreichten, konnte eine vorzeitige Entlassung gewährt werden.

An Trivialschulen durfte der Eintritt zweimal im Schuljahre (im Herbste und zu Ostern), an Hauptschulen nur einmal erfolgen. Überdies wurden mit M.-E. vom 26. Juli 1857 die Ferien an Hauptschulen auf 6 Wochen verlängert.

Das Aufsteigen der Schüler sollte nicht von den einzelnen Noten, sondern von der Durchschnittsnote, welche im Zeugnis ersichtlich war, abhängig gemacht werden. Ferner hatte man auf das

Digitized by Google

Ziel, zu welchem jedes Kind geführt werden sollte, entsprechend Rücksicht zu nehmen. „Nicht bloß die Kenntnisse und Fertigkeiten, auch die Gottesfurcht und Sittlichkeit der Schüler sind in Anschlag zu bringen. Das Aufsteigen darf nicht ausschließlich durch die Fortgangsnote in den einzelnen Gegenständen bedingt werden." (M.-E. vom 23. März 1855.)

An der Volksschule kann bezüglich des Aufsteigens nicht wie an einer Studienanstalt vorgegangen werden. (M.-E. vom 29. Jänner 1853.)

Die Classification war in den unteren Classen weniger streng zu handhaben als in den oberen.

Der Austritt der Schüler durfte nur am Ende eines Halbjahres, sollte aber womöglich erst am Ende des Schuljahres stattfinden, auch wurden Entlassungszeugnisse eingeführt.

Der Schulbesuch wurde überwacht, und es war in der P. Sch. ausdrücklich verboten, schulfähige Kinder während der Schulzeit zum Viehhüten, in Gasthäusern u. s. w. zu verwenden. Die Verwendung von Schülern beim Gottesdienste (Ministrieren) wurde geregelt. Säumige Eltern waren mit dem doppelten Betrage des Schulgeldes und, falls dieses uneinbringlich war, mit Verhaltung zu öffentlichen Arbeiten zu bestrafen. Die Schulversäumnisse hatte wöchentlich der Lehrer mündlich dem Seelsorger, monatlich schriftlich dem Ortsschulaufseher und halbjährig der Gemeindeobrigkeit zu übermitteln. Die Strafgelder wurden an das Kreisamt abgeführt.

Nach M.-E. vom 10. April 1856 sollte man zur Hebung des Schulbesuches mehr auf die Wegräumung äußerer Hindernisse (herbeigeführt durch entsprechenden äußeren und inneren Zustand der Schule, durch gedeihliche Thätigkeit des Lehrers, liebevolle und gleichmäßige Behandlung der Schüler, durch Abstellung von socialen und örtlichen Hindernissen, durch Belehrung der Eltern) bedacht sein; die Bestrafung der Eltern hatte nach vorhergegangener Mahnung und Vorladung nur bei Störrigkeit und Böswilligkeit platzzugreifen, wobei auch Arreststrafen bis zu einem Tag zulässig waren. Die Strafgelder konnten im Wiederholungsfalle gesteigert werden. Bei mangelnder Bekleidung der Schüler war das Sammeln milder Gaben in der Gemeinde statthaft. Laut M.-E. vom 18. October 1853 konnten die Schule nachlässig besuchende Kinder durch den Gemeindediener oder durch die Gendarmerie in die Schule geführt werden.

VII. Die Schulaufsicht.

Dieselbe lag größtentheils an den katholischen Schulen in der Hand von Geistlichen mit der Motivierung, „weil der Religionsunterricht der Hauptheil der Belehrung in Volksschulen ist" und

Digitized by Google

„weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen soll und darin auch vormals am meisten gedient hat."

Die Schulaufsicht gliederte sich, wie folgt:

1. Auf dem Lande war der unmittelbare Vorgesetzte jedes Lehrers der Ortsseelsorger, dem die Überwachung des Lehrers in didaktischer und moralischer Beziehung, sowie der Verkehr mit den höheren Schulbehörden oblag. Ihm stand der weltliche Ortsschulaufseher als Vertreter der Gemeinde, als Beobachter und Vertreter des Lehrers zur Seite.

2. Der Schuldistrictsaufseher (gewöhnlich der jeweilige Dechant oder dessen Stellvertreter), dem die administrative Leitung und die Visitation der Schulen seines Decanates zukam. Er hatte bezüglich der unterrichtlichen und disciplinären Verhältnisse, sowie über die Moralität des Lehrers an das Consistorium, bezüglich der äußeren Schulverhältnisse an das Kreisamt zu berichten. Die zwei letztgenannten Behörden waren einander bezüglich des Schulwesens coordiniert, sie berichteten ihrerseits an die politische Landesstelle.

3. Der Schulenoberaufseher (gewöhnlich der Scolasticus des betreffenden Domcapitels und Vertreter des Bischofs bezüglich des Schulwesens). Ihm oblag die Überwachung sämmtlicher Schulen einer Diöcese.*)

4. Die Studienhof-Commission in Wien für sämmtliche Schulen von Österreich.

Sowie für die Visitationen enthält die Politische Schulverfassung auch für die Behandlung des Lehrers, ferner für die administrative Geschäftsführung eingehende Instructionen.

Die Schulaufsicht erfuhr nach 1848 durchgreifende Änderungen, es zeigt sich, dass neben der geistlichen Schulaufsicht die staatliche allmählich festen Boden gewinnt. Die neuernannten, den politischen Landesstellen zugewiesenen Schulräthe traten als berathende und inspicierende Organe den Schulenoberaufsehern zur Seite und nahmen an der Reorganisation des Schulwesens mit Berücksichtigung des pädagogisch-didaktischen Fortschrittes hervorragend Antheil. Die Visitation der Schulen

*) Den Bischöfen war mit a. h. Entschließung vom 23. Juli 1808 die Überwachung sämmtlicher Schulen von dem Gesichtspunkte aus zur Pflicht gemacht, dass in keiner Weise die Reinheit der katholischen Lehre im Unterrichte gefährdet erscheine.

Digitized by Google

blieb zwar wie zuvor in den Händen der Schuldistrictsaufseher, die administrative Leitung des Schulwesens aber übernahmen größtentheils die seit 26. August 1849 an Stelle der Grundobrigkeiten tretenden Bezirksämter, welche am 19. Jänner 1853 beträchtlich vermehrt wurden. Sie hatten gemäß M.-E. vom 30. November 1856 die Aufgabe, den Lehrer in ökonomischer und politischer Hinsicht zu schützen und auf die Hebung des Schulbesuches, auf die Errichtung neuer Schulen ꝛc. einzuwirken. Auch die Ortsschulaufsicht wurde nach ihrer äußeren und inneren Seite genau geschieden, erstere hatte der Ortsschulaufseher, letztere der Seelsorger zu versehen.

---

b) Die Lehrer.

I. Die Lehrerbildung.

Da die P. Sch. das Maß der Kenntnisse für den Lehrer auf jenen Umfang beschränkte, wie er dieselben in der Schule unmittelbar zur Verwertung bringen sollte, stand die Lehrerbildung quantitativ und qualitativ auf einer sehr niedrigen Stufe, sie reichte über das Maß der nothdürftigsten Abrichtung kaum hinaus. Candidaten für Hauptschulen hatten einen sechsmonatlichen pädagogischen Curs an einer Normalschule, solche für Trivialschulen einen dreimonatlichen Curs an einer Hauptschule überhaupt zu besuchen. Schon im Jahre 1822 wurde die Dauer dieser letztgenannten Curse mit Beachtung einer strengen Vorprüfung und gewissenhafter Classification auf 6 Monate festgesetzt und deren Zahl vermindert.

Bei entsprechender Absolvierung des Curses erhielt der Candidat vom Schuldistrictsaufseher ein sogenanntes Gehilfenzeugnis, welches man nach abgelegtem 20. Lebensjahr nach einer Überprüfung und mit Bewilligung des Schuldistrictsaufsehers durch eine eigene Prüfung beim Consistorium in das Lehrerzeugnis adjustieren lassen konnte. Auf die Erwerbung besonderer Geschicklichkeit in der Musik, besonders im Orgelspiel, wurde großes Gewicht gelegt. Lehrerinnen waren bezüglich ihrer Vorbildung lediglich auf Privatstudien angewiesen.*)

*) Erst am 7. November 1840 erfolgte die Eröffnung eines pädagogischen Curses für Lehrerinnen in Wien.

Digitized by Google

Candidaten für Hauptschulen wurden zuerst als Stipendisten angestellt, für die Zulassung als Lehrer der 4. Classe der Hauptschule war die Ablegung einer erfolgreichen Concursprüfung, wobei besonders auf praktische Tüchtigkeit gesehen wurde, nothwendig.

Die Vorrückung vom Gehilfen zum Lehrer wurde von dessen Geschicklichkeit und Sittsamkeit abhängig gemacht, auch konnte sich der Lehrer schlechte Noten im Zeugnisse später durch Nachprüfungen vom Schuldistrictsaufseher ausbessern lassen.

Der Lehrerbildung wurde nach 1848 erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Am 13. Juli 1849 wurden die Präparandien grundsätzlich mit 2 Jahrgängen eingerichtet, dieselben sollten thatsächlich Musterschulen sein (M.-E. vom 7. November 1852), es wurden, wo es noththat, eigene Lehrerbildner angestellt. Ausnahmsweise konnten auch Lehrer von anderen Schulen, wissenschaftlich gebildete Männer überhaupt zur Verwendung herangezogen werden. (M.-E. vom 13. Juli 1849.) Die Directoren stellte der Minister an. (M.-E. vom 29. Mai 1856.)

Bezüglich der Aufnahme der Zöglinge wurde die Zurücklegung des 16. Lebensjahres, die Vorbildung durch eine Unter-Mittelschule oder Bürgerschule, der Nachweis von Vorkenntnissen im Gesang und Orgelspiel, physische Tüchtigkeit und sittliche Unbescholtenheit gefordert. Für die Aufnahme in die Präparandie für Lehrerinnen genügte der Nachweis von der Absolvierung der 4. (oder 3.) Hauptschulclasse. Der Musikunterricht war in diesen letztgenannten Anstalten ausgeschlossen.

Für würdige Zöglinge wurden Stipendien bewilligt. So zählte Niederösterreich 14 Zeichen- und 19 pädagogische Stipendien zu 100, 80 und 70 fl. zur Heranbildung von Lehrern für Bürgerschulen, welche am 1. August 1851 in 13 Stipendien à 120 fl. und in 14 à 100 fl. verwandelt wurden. Arme Lehramtscandidaten wurden aus dem Religionsfonde betheilt. (M.-E. vom 30. Juli 1853.)

Das Hauptgewicht der Lehrerbildung wurde nicht auf die wissenschaftliche Förderung, sondern auf die erziehliche und praktische Schulung der Zöglinge gelegt. Daher sollte der Unterricht nicht unter zu viele Lehrkräfte zersplittert werden. (M.-E. v. 7. Jänner 1852.) Besondere Aufmerksamkeit wurde in und außerhalb der Anstalt der religiös-sittlichen Bildung der Zöglinge geschenkt. (Helfert § 78.)

Der Unterricht in den Realien als selbständigen Fächern war ausgeschlossen, derselbe hatte sich an den Sprachunterricht, dem eine weitgehende Pflege zutheil wurde, anzuschließen.

Schon 1820 war es als wünschenswert bezeichnet worden, die Zöglinge mit der Methode des Taubstummenunterrichtes bekannt

Digitized by Google

zu machen. Mit dem 13. April 1853 wurde dies als Forderung ausgesprochen und auf den Blindenunterricht und auf den Unterricht in Kinderbewahranstalten ausgedehnt.

Gymnastik war seit 26. November 1850 unobligat. Die Anlage einer Bibliothek und Lehrmittelsammlung an den Präparandien wurde urgiert mit M.-E. vom 17. Februar 1854.

Doch fanden in der Praxis bezüglich der Lehrerbildung weitgehende Erleichterungen statt. Zur Anstellung an Trivialschulen genügte nämlich die Absolvierung eines einjährigen Curses, während die besten Zöglinge des II. Jahrganges sofort die Reife für Hauptschulen erhielten. Die Zeugnisse wiesen auch Noten über die praktische Verwendung der Zöglinge, über das Benehmen gegen die Schuljugend und betreffs der Aussprache auf.

Um tüchtige Fachlehrkräfte für die neuorganisierten Bürgerschulen zu gewinnen, wurden an den Oberrealschulen für Candidaten, welche 6 Classen der Realschule absolviert hatten, zweijährige Fachcurse eingerichtet, welche vorwiegend einen wissenschaftlichen Charakter hatten. Der Director dieser Anstalten hatte die Ausbildung der Zöglinge persönlich durch dauernde mündliche Einwirkung zu fördern. (Normal-Vorschrift vom 2. November 1854.)

II. Fortbildung der Lehrer.

Nach der P. Sch. war es dem Lehrer zur Pflicht gemacht, die Winke der Schulaufsichtspersonen genau zu beachten, gute Bücher zu seiner Fortbildung zu lesen und seine Beobachtungen beim Unterrichte aufzuzeichnen. Nachlässige Lehrer konnten verhalten werden, 8 Tage bis 3 Wochen behufs ihrer weiteren Ausbildung bei einem Musterlehrer zuzubringen, oder es wurde ihnen 3 bis 6 Wochen ein tüchtiger Schulgehilfe beigegeben, welcher sie in der Amtsführung zu unterweisen hatte.

Schon am 2. September 1848 wurde die Abhaltung von Lehrerversammlungen urgiert, 1851 und 1855 gesetzlich geregelt und der persönlichen Einwirkung der Schulräthe unterstellt. Der Vorgang bei diesen Conferenzen sollte mehr belehrend als berathend sein, für die Vorführung praktischer Lehrproben sollte gesorgt werden. (M.-E. von 14. Jänner 1857.) Jedes Vierteljahr (!) sollte eine Bezirksconferenz veranstaltet werden; mit Bewilligung der Landesbehörde konnten sich auch die Lehrer mehrerer Bezirke versammeln.

An allen Hauptschulen hatte mindestens einmal im Monate eine Localconferenz stattzufinden. (M.-E. v. 30. April 1852.)

Digitized by Google

Die Gründung eigener Schulbibliotheken wurde in den Jahren 1854 und 1856 dringend befürwortet. (M.-E. v. 13. Jänner 1854 und v. 19. Mai 1856.) Besonders erwähnenswert sind die Bestrebungen der Lehrer selbst, für ihre wissenschaftliche Fortbildung Sorge zu tragen; in vielen größeren Städten richteten dieselben auf eigene Kosten derartige Fortbildungscurse ein. In diese Zeit fällt auch die Gründung von päd.-didaktischen Zeitschriften, welche in der Folge auf die Bildung und Haltung der Lehrer einen nachhaltigen Einfluss gewannen.

Im Jahre 1866 fasste die Gemeindevertretung in Wien den Beschluss, für die Fortbildung der Lehrer eine eigene Anstalt, „Pädagogium" genannt, ins Leben zu rufen. Am 27. October 1867 langte die behördliche Bewilligung zur Eröffnung der genannten Anstalt herab.

III. Rechtsverhältnisse des Lehrstandes.

Die Anstellung an katholischen Schulen war nur auf Lehrer katholischer Confession beschränkt (V. vom 9. Mai 1830), außerdem wurden physische Tüchtigkeit, Gottesfurcht, Kenntnisse und methodische Gewandtheit gefordert. Unbedingt gefordert wurde die Beibringung eines Sittenzeugnisses. Jede Anstellung, auch die als Lehrer war 3 Jahre provisorisch. Die Lehrer an Trivialschulen präsentierte der Patron, das Consistorium bestätigte die Wahl. Lehrer und Directoren an Hauptschulen ernannte die Landesstelle über Vorschlag des Consistoriums.

Sehr traurig waren die Rechtsverhältnisse der Gehilfen. Sie wurden, falls sie der Lehrer entlohnte, von ihm aufgenommen, doch musste die Aufnahme vom Pfarrer und Schuldistrictsaufseher bestätigt werden. Der Gehilfe trat als Mitglied in die Familie des Lehrers ein und erhielt von demselben Wohnung (besser gesagt Unterkunft) und Verköstigung. Die Entlassung der Gehilfen konnte auf sechswöchentliche Kündigung hin, aber nur am Ende eines Halbjahres erfolgen. Auffallend ist es, dass trotz dieser trostlosen Verhältnisse eine M.-V. vom Jahre 1822 von einem übermäßigen Andrange von Schulcandidaten in Niederösterreich, Böhmen und Mähren spricht.

Die Lehrer wurden 1811 in die Kategorie der Staatsbeamten eingereiht und waren zum Tragen der Uniform berechtigt. sie zählten von nun an zu den Honoratioren des betreffenden Ortes.

Digitized by Google

Ein Maximum der Lehrverpflichtung war nicht ausgesprochen; dieselbe richtete sich nach den Bedürfnissen der Schule, doch wurde durch ein Normale die Substitution geregelt.

Zu den erlaubten Nebenbeschäftigungen des Lehrers gehörte die Besorgung des Chor- und Messnerdienstes; dagegen wurde ihm (1811) der Betrieb eines Handwerkes und das Spielen bei öffentlichen Tanzunterhaltungen untersagt. 1834 wurde auch der Nachstundenunterricht gesetzlich zugelassen.

Gegen pflichtvergessene und unmoralische Lehrer kamen Disciplinarstrafen in Anwendung, u. zw. der Verweis, die Androhung der Entlassung und die wirkliche Entlassung. Verwandte durften an ein und derselben Schule nicht wirken.

Das Diensteinkommen der Lehrer wurde in der P. Sch. mit 130 fl., das der Gehilfen mit 70 fl. angesetzt; diese Gehalte konnten bei ersteren um 20 fl., bei letzteren um 10 fl. erhöht werden.*) Das Nebeneinkommen (Grundstücke, Getreide, Wettergarben, Most, Stolagebüren) wurde erhoben und vom Gehalte abgerechnet. Eier, Würste, Holz zur Schulbeheizung waren als Geschenke in das Nebeneinkommen nicht einbezogen. Den Grundstock für den Gehalt bildete das Schulgeld. An Säuberungsgebür erhielt der Lehrer pro Classe und Jahr 10 bis 12 fl.

Dienstunfähige Lehrer an Trivialschulen waren nicht pensionsberechtigt, sie konnten aber ihr Amt an einen Stellvertreter gegen Carenz von $^2/_3$ ihres Einkommens abtreten. Lehrer an Hauptschulen dagegen erhielten eine Pension.

Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Triviallehrers wurden bezüglich ihrer Versorgung an das Armeninstitut der betreffenden Gemeinde gewiesen, die Witwe erhielt gesetzlich 8 kr., jedes Kind 2 kr. wöchentlich, vorausgesetzt, dass der betreffende Lehrer 3 Jahre in der Gemeinde gedient hatte.

Es ist vollständig überflüssig, über diese Verhältnisse auch nur ein Wort zu verlieren, da reden die Thatsachen an sich deutlich genug.

Nach dem Jahre 1848 wurden vor allem die Bedingungen für die Anstellung verschärft. Von der Anstellung schlossen aus:

*) Wien garantierte den Lehrern 300 fl. C. M. als Minimum, der Fehlbetrag war durch das Schulgeld (10 kr. W. W. per Kopf) aufzubringen. Dagegen betrug das Einkommen der Gehilfen nur 3 bis 10 fl. nebst der Kost.

Digitized by Google

1. körperliche Gebrechen; 2. die Überschreitung des Normalalters von 40 Jahren (M.-E. vom 26. Februar 1853, doch war eine Dispens zulässig); 3. Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft; 4. Verwandtschaft mit Lehrkräften derselben Schule.

Gehilfen (Unterlehrer) wurden vom Districtsschulaufseher aufgenommen, versetzt und entlassen (M.-E. vom 30. September 1851), wobei dem Bezirksamt und Consistorium die Anzeige erstattet werden musste. Für Lehrerstellen wurde ein sechswöchentlicher Concurs ausgeschrieben.

Leitende Lehrer an Pfarrhauptschulen (denen es untersagt war, den Titel Oberlehrer zu führen), bestätigte die Landesbehörde. Zu Lehrern an Normalschulen wurden erprobte Lehrer von Hauptschulen berufen.

Bezüglich des Ranges standen die Directoren der Hauptschulen in der IX., die Lehrer an Hauptschulen in der X., die Lehrer an Pfarrhaupt- und Trivialschulen in der XI. Rangsclasse, ohne den Charakter wirklicher Staatsbeamten, jedoch mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform, zu haben (M.-E. vom 24. November 1851).

Behufs Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrpersonen wurden eigene Aushilfslehrer bestellt, auch wurden in gewissen Fällen Vorschüsse und Aushilfen gewährt, jedoch mit Vermeidung unnöthiger Belastung des Normalschulfonds.

Mit dem Schuldienste sollte auf dem Lande, wo immer thunlich, der Chordienst verbunden werden. Der Chordienst sollte aber nicht die Hauptsache, der Schuldienst Nebensache werden. (M.-E. vom 6. Februar 1850.) In Städten durfte der Chordienst nur ausnahmsweise mit dem Schuldienste verbunden werden. Der Unterlehrer hatte den Lehrer beim Chordienst zu unterstützen, dagegen konnte derselbe bei Verseh gängen nicht herangezogen werden. (M.-E. vom 21. Mai 1851.) Andere erlaubte Nebenbeschäftigungen waren 1. der Nachstundenunterricht, unmittelbar nach dem Schulunterrichte an allen Schultagen, aber nur unter der Bedingung, dass auch die armen Kinder daran theilnehmen durften; 2. für Lehrer das Amt eines Gemeindeschreibers; 3. für Gehilfen Privatunterricht auch in Musik und Zeichnen; 4. Der Betrieb der Landwirtschaft oder einzelner Zweige derselben (M.-E. vom 29. April 1853, 16. Februar 1850, 14. Juli 1854 und 24. Februar 1857).

Als Disciplinarmittel gegen Lehrer wurden angewandt: Die mündliche Rüge (durch den Seelsorger), die schriftliche Rüge (seitens des Bezirksschulaufsehers), eine schärfere Rüge durch das Consistorium, die Versetzung auf einen geringeren Posten, endlich z. B. bei Trunksucht, grober Unsittlichkeit, Irreligiosität, die Entlassung vom Schuldienste. Dieselbe konnte in gewissen Fällen (z. B. bei gerichtlicher

Digitized by Google

Verurtheilung) sofort ausgesprochen werden. Die Lehrer an den Hauptschulen unterlagen derselben Disciplinarbehandlung wie die Staatsbeamten.

Politische Umtriebe waren dem Lehrstande untersagt, er sollte seinem Berufe allein und ganz leben. (M.-E. vom 18. Juli 1852.) Der Lehrer sollte womöglich den Besuch von Gasthäusern meiden. (M.-E. vom 20. August 1856 für Galizien.)

Alle Lehrer genossen Befreiung vom Militärdienste (M.-E. vom 21. December 1858).

Für das Diensteinkommen der Lehrer haftete seit dem Jahre 1848 die Gemeinde mit dem Patron. Die Bezüge jeder Lehrkraft wurden in einer eigenen, von der Landesstelle zu genehmigenden Fassion zusammengestellt, wobei das gesetzliche Einkommen mit 210—315 fl. angesetzt war. Für Unterlehrer war ein Minimum von 100 fl. angesetzt. (M.-E. vom 2. Juli 1857 für Niederösterreich.) In dieser Fassion waren auch alle Giebigkeiten und sonstigen Nebeneinkünfte behufs Verrechnung namhaft gemacht.

Die Gehilfen sollten ein Gehalt beziehen, welches zu dem Einkommen der betreffenden Lehrstelle in einem gewissen Verhältnisse stand. Es sollte auch auf ein gutes häusliches Verhältnis zwischen Lehrern und Unterlehrern gesehen werden. Letzteren war es nicht gestattet, sich ohne behördliche Genehmigung zu verehelichen.

Schon am 1. Jänner 1849 wurde die Errichtung eigener Pensionscassen für Lehrer und deren Hinterbliebene angeregt. Verdiente Lehrer konnten bei Dienstunfähigkeit mit vollem Gehalte auf ihrem Posten verbleiben und erhielten einen Substituten. Manche Städte führten eigene Pensionscassen für Lehrer ein. So sprach Wien allen Lehrkräften nach zehnjähriger Dienstzeit loco am 16. Jänner 1863 die Pensionsberechtigung zu.

Trotz der Schwierigkeiten, mit welchen die Volksschule zu kämpfen hatte, läßt sich doch ein Fortschritt von 1848—1869 nicht verkennen, dazu hatte die Opferwilligkeit der Gemeinden das meiste beigetragen. Durch die Vermehrung der Classen war der Unterricht bedeutend erweitert und auch verbessert worden, wozu die Beseitigung der alten und die Abfassung neuer Lehrbücher viel beitrug. Diese war besonders in den Landessprachen, welche im Beginne ihrer literarischen Entwicklung standen, sehr schwierig. Die vielgestaltigen sprachlichen und heterogenen culturellen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern brachten es mit sich, dass eine einheitliche Arbeit und ein gleichmäßiger Fortschritt unmöglich war; daher die ungleichen Resultate, woran auch die ganz ungenügende

Digitized by Google

Lehrerbildung und die oft auftretende Indolenz älterer Lehrer viel Schuld trug. Auch die mangelhafte Organisation war vielfach dem Erfolge hinderlich, da bei der Classenvertheilung nicht auf Jahrespensen Rücksicht genommen wurde. So hatte beispielsweise die Hauptschule in 4 Jahrescursen einen bedeutenden Unterrichtsstoff zu bewältigen. In Wien wiederholten 50% der Schüler die 4. Hauptschulclasse; jedenfalls ein sehr bedenkliches Symptom, welches nur durch Erweiterung der Classenzahl zu lösen möglich gewesen wäre.

So glich denn das österreichische Schulwesen um das Jahr 1869 einem weitläufigen Bau mit einer Unzahl von Gemächern, repräsentiert durch zahlreiche Ministerialerlässe für die einzelnen Kronländer, welche oft bezüglich des Inhaltes sehr divergierten. Dem Baue fehlten aber zwei wichtige Merkmale: Die einheitliche Anlage und die materielle Fundierung. Die Politische Schulverfassung war angesichts der geänderten politischen Verhältnisse, wie sie in den Decembergesetzen von 1867 und in den Maigesetzen von 1863 ihre Ausprägung fanden, nicht mehr geeignet, die Grundlage für die österreichische Volksschulgesetzgebung in modernem Sinne abzugeben, und mit ihr musste das ganze Gebäude stürzen. Dass dabei aber neben Veraltetem und Unhaltbarem auch mancher gute Gedanke begraben wurde, ist nicht zu leugnen. Jeder Fortschritt im geschichtlichen und socialen Leben aber, welcher rücksichtslos das Gewordene vernichtet, muss es über sich ergehen lassen, wenn die Folgezeit Änderungen in conservativem Sinne an seinem Werke vornimmt. Damit soll kein Bedauern oder der Ausdruck des Wunsches ausgesprochen werden, die alten Zustände wieder erstehen zu lassen. Das neue Reichsvolksschulgesetz bleibt unter jeder Bedingung eine Culturthat ersten Ranges, die zu würdigen im nächsten Abschnitte Gelegenheit gegeben sein wird.

III.

Die österreichische Volksschule von 1869 bis 1898.

A. Historischer Überblick.

Vor mehr als 100 Jahren schrieb der bekannte Dichter Zacharia: „Es hat ein Staat, welcher seine Verfassung wesentlich geändert hat, auch sein Erziehungssystem umzugestalten."

Digitized by Google

Dieser Forderung mußte Österreich, nachdem die constitutionelle Verfassung in dem Ausgleich mit Ungarn und in den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867 ihren endgiltigen Abschluss gefunden hatte, erfüllen.

Dass die Umgestaltung des österr. Volksschulwesens eine so durchgreifende war, dazu trugen die politischen und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Zeit viel bei. Letztere waren bis zum Jahre 1874 günstig; dazu stand der politische Himmel im Zeichen des Bürgerministeriums, welches aus einer fortschrittlich gesinnten Parlamentsmajorität hervorgegangen war. Zu dem Bestreben, das auf sich gestellte Österreich nach jeder Richtung hin zu heben, trat die günstige Auffassung der Bildungsfrage überhaupt. Das Wort, der preußische Schulmeister habe bei Sadowa die Österreicher geschlagen, ist für diese Stimmung charakteristisch. Man sah in einer tüchtigen Schulbildung das wirksamste Mittel, den Staat geistig und wirtschaftlich auf jene Höhe zu bringen, wie sie dem Niveau der vorgeschrittenen europäischen Staaten entsprach, und von dieser Anschauung geleitet, wurde das Werk der Schulreform in Angriff genommen.

Schon zu Beginn der Sechziger Jahre finden sich vereinzelte Kundgebungen, auf eine durchgreifende Schulreform abzielend; dieselbe wurde jedoch durch die langwierigen Verfassungskämpfe, endlich durch den Doppelkrieg im Jahre 1866 verzögert.

Nach dem Friedensschlusse nahm der Gang der Reformen ein rascheres Tempo an, und es wurde vorerst zur Lösung der grundlegenden Fragen geschritten. Auch einzelne Körperschaften nahmen zur Schulfrage Stellung. So beschloss der Club Herbst-Kaiserfeld am 11. Mai 1867 eine Petition, betreffend die Trennung der Schule von der Kirche.

Am 21. Juni 1867 petitionierten die Demokraten in Wien um vollständige Übergabe der Schule an die Gemeinde. Als die neuen Staatsgrundgesetze in Sicht waren, trat die österr. Lehrerschaft am 5. und 6. September 1867 zum ersten Male geeinigt zusammen und hielt in den Redoutensälen in Wien den I. allg. österr. Lehrertag ab. Augenzeugen können die Begeisterung, welche da herrschte, nicht genug schildern. Das Programm der Forderungen umfasste folgende Punkte: Selbständigkeit der

Digitized by Google

Schule und Beaufsichtigung derselben durch weltliche Schulmänner. — Erhöhung der Schulpflicht auf 8 Jahre und Erhöhung der Lehrziele. — Einführung des obligaten Turnunterrichtes. — Freiheit der Methode und der Wahl der Lehrmittel. — Reform der Lehrerbildung. — Errichtung von Fortbildungsschulen für Lehrer. — Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsvereinen. — Rechtsschutz der Lehrer. — Theilnahme der Lehrer an der Schulgesetzgebung. — Aufhebung des Schulgeldes, Einführung einer Schulsteuer.

Am 21. December 1867 wurden die Staatsgrundgesetze erlassen. In denselben treffen wir die fundamentalen Sätze, welche gleichsam die Grundpfeiler der neuen Schulgesetzgebung darstellen. Die Wissenschaft und ihre Lehre soll frei sein. Jeder Staatsbürger kann, die entsprechende Befähigung vorausgesetzt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten gründen. Der Privatunterricht ist von jeder Beschränkung frei. Die oberste Leitung des Unterrichtswesens kommt dem Staate zu; für den Religionsunterricht hat die betreffende Kirche oder Religionsgenossenschaft zu sorgen.

Das am 25. Mai 1868 erflossene Maigesetz führt diese grundlegenden Bestimmungen näher aus. Da die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein solle, wurde die Bestimmung getroffen, dass der Unterricht in den weltlichen Fächern unabhängig sei von dem Einflusse der Religionsgesellschaften. Die Festsetzung der staatlichen Schulaufsicht endlich hatte in negativer Weise die Aufhebung der kirchlichen Schulaufsicht im Sinne der Politischen Schulverfassung, positiv die Neueinführung der Orts-, Bezirks- und Landesschulräthe als Organe der Gemeinde einerseits, als staatliche Schulaufsichtsbehörden anderseits zur nothwendigen Folge.

Schon am 23. Februar 1869 drängten mehrere Abgeordnete zur Vorlage des nunmehr nothwendig gewordenen neuen Volksschulgesetzes und stellten im Reichsrathe eine darauf abzielende Interpellation. Am 2. März 1869 legte Hasner den Entwurf vor, worauf sich im Abgeordnetenhause am 21.—24. April die Generaldebatte abwickelte.

Dr. Dinstl empfahl in kurzer, wirkungsvoller Rede die Annahme, ein polnischer Abgeordneter sprach für Übergang zur Tagesordnung. Am 22. April sprach Greuter contra, Schindler pro, am 23. April vertheidigte Hasner die Vorlage; ein Vertagungsantrag

Digitized by Google

und ein Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuss wurde abgelehnt. In der Specialdebatte am 24. April zog Rechbauer seinen Antrag, den Städten unmittelbar das Lehrer-Ernennungsrecht zuzuweisen, zurück, und es wurde das Gesetz mit 111 Stimmen (4 Stimmen contra) angenommen. Auch im Herrenhause fand die Vorlage eine günstige Aufnahme.

Schon am 14. Mai 1869 erlangte das neue Reichsvolksschulgesetz die allerhöchste Sanction, ein Gesetz, welches einem kühnen Wurfe der Begeisterung seine Entstehung verdankt. In dieser monumentalen Schöpfung des Bürgerministeriums ist mit erstaunlicher Kühnheit die gesammte Schulorganisation, die Schulverpflichtung, die Mitverwaltung der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes, sowie endlich die Befreiung der Schule von der Kirche durchgeführt.

An der Schaffung desselben betheiligten sich hervorragende Parlamentarier Österreichs, wie Beer, Dumreicher u. a.; der eigentliche Schöpfer desselben war der damalige Unterrichtsminister Leopold Hasner, Ritter von Artha, der seinen Namen in der österreichischen Schulgeschichte dadurch verewigt hat.

Dr. Leopold v. Hasner, am 15. März 1818 zu Prag geboren, wurde 1842 Doctor der Rechte und Beamter bei der Hofkammer sowie Redacteur der „Prager Zeitung", 1849 außerordentlicher Professor für Rechtsphilosophie, 1851 ordentlicher Professor für Nationalökonomie. 1862 wurde er Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter für Prag, 1865 Universitäts-Professor für die politischen Wissensfächer in Wien. Schon am 5. Mai 1867 wurde er vom Kaiser ins Herrenhaus berufen und fungierte vom 30. December 1867 bis 2. Februar 1870 als Unterrichtsminister, worauf er bis zum 4. April 1870 als Minister-Präsident thätig war. 1869 wurde er mit dem Orden der eisernen Krone I. Classe, 1870 mit dem Titel eines Geheimen Rathes ausgezeichnet. Am 26. Juni 1869 wurde er zum Ehrenbürger von Wien ernannt. Das letzte Mal trat er 1882 für die Integrität des von ihm geschaffenen Schulgesetzes im Herrenhause mit jugendlichem Eifer ein. Er lebte in den letzten Jahren zurückgezogen in Ischl, wo er am 5. Mai 1891 verschied. Die österreichische Lehrerschaft ehrte den großen Todten in geziemender Weise durch Errichtung eines würdigen Denkmales und einer Stiftung.

Digitized by Google

Auch das neue Reichsvolksschulgesetz läßt sich in zwei Haupttheile trennen. Es enthält Bestimmungen: a) über die Schule, b) über die Lehrer.

a) Die Schule.

Nach dem Reichsvolksschulgesetze unterscheidet man: a) öffentliche, b) Privatschulen, welche sich gemäß der inneren Ausgestaltung wieder in Volksschulen und Bürgerschulen trennen.

Die Privatschulen sind entweder solche mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht, erstere können staatsgiltige Zeugnisse ausstellen und die öffentliche Schule ersetzen. Als Bedingung zur Errichtung von Privatschulen gelten entsprechende fachliche und moralische Qualification der Lehrkräfte, entsprechende Lehrpläne und gehörige Einrichtung, Verbürgung der staatlichen Controle (Anzeige des Wechsels oder jeder Änderung im Lehrplan und in den Localitäten, sowie im Lehrpersonale, Überwachung durch staatliche Inspectoren). Die beengenden Bestimmungen der Politischen Schulverfassung sind also hier beseitigt.

Was die öffentlichen Schulen anbelangt, handelt Abschnitt I des Reichsvolksschulgesetzes über Zweck und Einrichtung der Schulen.

Die Aufgabe der Volksschule ist für alle Kategorien eine gleiche. Die Volksschule hat die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen (worauf mit Recht das Hauptgewicht zu legen ist), deren Geistesthätigkeit zu entwickeln (der formalbildende Gesichtspunkt), sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten (das materielle und culturelle Princip) und die Grundlage für die Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen. (Erziehung für das öffentliche Leben.)

Jede öffentliche Schule hat einen interconfessionellen Charakter, sie ist Simultanschule und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die Religion steht in der Volksschule mit vollem Rechte an der Spitze der Bildungsfächer, das Wissenswerteste in den Realien ist zu vermitteln, Zeichnen, Leibesübungen und Handarbeiten für Mädchen erscheinen als obligate Lehrfächer.

Digitized by Google

Der Umfang des Unterrichtsstoffes wird von der Organisation der Schule abhängig gemacht und durch die Lehrpläne (welche später erschienen) genauer festgestellt.

Bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes, dessen Überwachung den Kirchenbehörden zukommt (wozu auch der Lehrer an Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, bestellt werden kann), sowie über die religiösen Übungen werden Bestimmungen getroffen. Die Festsetzung der Unterrichtssprache (eventuell der 2. Landessprache) ist Sache der Landesschulbehörden.

Die Vertheilung des Lehrstoffes erfolgt nach Jahrespensen, was einen durchgreifenden Fortschritt gegenüber der alten Schule bedeutet; die Gruppierung der Schüler nach Classen und Abtheilungen wird lediglich von der Zahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte abhängig gemacht, wodurch die Entwicklungsfähigkeit der Schule in einem weiten Rahmen ermöglicht wird.

Der Approbationszwang und die behördliche Zulassung der Lehr- und Lesebücher wird decretiert. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist variabel und erscheint im allgemeinen erhöht, die genaue numerische Angabe derselben ist Sache der Lehrpläne. Anstalten für das vorschulpflichtige Alter und für die Fortbildung der entlassenen Volksschüler sind im Gesetze vorgesehen. Die Zahl der Lehrkräfte ist abhängig von der Schülerzahl. Bezüglich der Systemisierung unterscheidet man Oberlehrer (an einclassigen Schulen Schulleiter), Lehrer und Unterlehrer.

Die Bürgerschule tritt auch im neuen Schulgesetze auf, deren Errichtung ist jedoch nicht auf die Städte beschränkt. Sie hat Schülern, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allg. Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren, kann in Verbindung mit einer Volksschule (achtclassig) oder selbständig (dreiclassig) errichtet werden und soll nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer erhalten. Der verantwortliche Leiter heißt Director. Der Lehrerconferenz steht die Wahl der Lehrbücher zu.

Im II. Abschnitte, welcher vom Schulbesuche handelt, wird der Unterrichtszwang decretiert, die Schulpflicht auf 8 Jahre erweitert, der Austritt (wobei auch eine vorzeitige Entlassung aus erheblichen Gründen statthaft ist) von einem Minimalausmaß grundlegender Kenntnisse (Lesen, Schreiben und Rechnen) abhängig

Digitized by Google

gemacht. Es werden ferner Bestimmungen getroffen über die Aufnahme der Schüler und über die Befreiung derselben vom öffentlichen Unterrichte (staatliche Controle der Privatschüler). Die Beschaffung der nothwendigen Lehrbehelfe wird den Eltern zur Pflicht gemacht, und die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Eltern, welche ihre Kinder nachlässig in die Schule schicken, vorgesehen.

Die Errichtung einer öffentlichen Volksschule (Abschnitt VI) hat stattzufinden, wenn bei einem fünfjährigen Durchschnitte im Umkreis von 1 Stunde 40 schulpflichtige Kinder wohnen. Im Nothfalle können Fabriksschulen (mit einem Minimalausmaße von 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden) errichtet werden. Die Feststellung des Ortes und die Aufbringung der Mittel zur Errichtung von Bürgerschulen ist Sache der Landesgesetzgebung.

Für die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen (Abschnitt VII), d. i. für die Herstellung zweckmäßiger Locale und Einrichtungen, hat zunächst die Gemeinde zu sorgen. Im Nothfalle tritt das Land, welches die Normalschulfonds übernimmt, dafür ein. Für die Lehrerbildung sorgt, insoferne nicht die durch das Gesetz zugelassenen Privatanstalten hiefür sorgen, der Staat. Die Detailbestimmungen bezüglich der Schulerhaltung, Lehrerdotierung und Versorgung trifft die Landesgesetzgebung.

b) Die Lehrer.

Die Lehrerbildung (Abschnitt III) erfolgt in staatlichen (oder privaten) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, welche 4 Jahrgänge umfassen und mit einer Übungsschule in Verbindung stehen. Dieselben haben den Zöglingen eine ausreichende wissenschaftliche, pädagogische und praktische Vorbildung zu gewähren. Im Lehrplane treten die Realien, ferner Zeichnen, Landwirtschaftslehre und Leibesübungen als selbständige Lehrgegenstände auf. Die Aufnahme der Zöglinge wird von der Erreichung des 15. Lebensjahres und von einer strengen Aufnahmsprüfung abhängig gemacht.

Die Lehrkräfte führen den Titel Hauptlehrer und Übungsschullehrer. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Reifeprüfung befähigt zur Anstellung als Unterlehrer oder prov. Lehrer. Die eigentliche Lehramtsprüfung kann nach zweijähriger Verwendung im

Digitized by Google

praktischen Schuldienste vor einer staatlichen Commission abgelegt werden, die Prüfung von Privatisten ist zulässig.

Die Fortbildung der Lehrer (Abschnitt IV) soll durch Schulzeitungen, Bibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden. Die Abhaltung von Bezirksconferenzen (jährlich einmal), von Landesconferenzen (in je 3 Jahren), die Errichtung von Bezirkslehrerbibliotheken und die Abhaltung von Fortbildungscursen wird zur Pflicht gemacht.

Abschnitt V endlich regelt die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes. Das Lehramt ist hiernach ein öffentliches Amt, zu dessen Erlangung die österreichische Staatsbürgerschaft und die nothwendige Befähigung (keineswegs eine bestimmte Confession) vorausgesetzt wird. Provisorische Anstellungen vollzieht der Bezirksschulrath (B.-Sch.-R.), definitive der Landesschulrath (L.-Sch.-R.) über Präsentation des B.-Sch.-R. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Stunden wird entlohnt. Die Landesgesetzgebung entscheidet über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen. Bei ungenügenden Leistungen können Lehrer an Fortbildungscurse verwiesen, oder es kann ihnen die Lehrbefähigung abgesprochen werden. Unterlehrer, welche binnen 5 Jahren keine Prüfung ablegen, sind vom Lehramte zu entfernen. Genaue Bestimmungen über die Disciplinarbehandlung und Entlassung der Lehrer hat die Landesgesetzgebung zu treffen. Die Minimalbezüge sollen so beschaffen sein, dass alle Lehrpersonen frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen die ganze Kraft ihrem Berufe widmen, und dass Lehrer eine Familie den örtlichen Verhältnissen entsprechend erhalten können. (§ 55.) Die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung des Gehaltes wird den Behörden zur Pflicht gemacht.

Die Lehrer, sowie ihre Witwen und Waisen sind pensionsberechtigt. Jedes Land errichtet eigene Pensionscassen, welche vom Landesschulrathe verwaltet werden.

Der große Fortschritt in den eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen liegt in der besseren Organisation der Schule, in der

Digitized by Google

Festsetzung der 8jährigen Schulpflicht und in der Forderung eines gewissen Bildungsminimums bei der Entlassung einerseits, auf die Erhöhung der Bildungsziele des Volkes im allgemeinen hingehend; er ist ferner zu suchen in den Garantien für eine gediegene Vor- und Weiterbildung des Lehrers, in der gesicherten rechtlichen und materiellen Stellung des Lehrstandes anderseits. Ist die Tüchtigkeit und der Berufseifer des Lehrers das innere Moment für das Gedeihen der Schule, die eigentliche Seele derselben, so ist die Organisation der Rahmen für seine Thätigkeit; in der zeitgemäßen Ausgestaltung dieser beiden Bedingungen liegt die Gewähr für die Entwicklungsfähigkeit der österreichischen Volksschule. In dieser Beziehung hat die neue Schulgesetzgebung mit den beengenden Zuständen der alten Schule gründlich aufgeräumt.

Es ist selbstverständlich, dass eine derartige Schöpfung, welche eine Umwälzung auf dem Gebiete des Schulwesens bedeutete, nicht ohne ernste Kämpfe vor sich gehen konnte, welche sich im parlamentarischen Leben dieser Zeit abspielten. Doch alle diese Hindernisse wurden überwunden, und es lautet besonders das Votum der Krone über die neue Schöpfung vom 15. Mai 1869 ebenso anerkennend als entschieden.

„Durch die neuen Schulgesetze ist das Verhältnis zwischen Schule und Kirche in einer den Aufgaben der Schule zusagenden Weise geregelt, ohne dass der wohlberechtigte Einfluss der Kirche geschmälert wird." Se. Majestät hege die Erwartung, dass diese gesetzlichen Anordnungen sich als dauernde Grundlage eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirche erweisen werden. Der Kaiser sprach endlich die zuversichtliche Hoffnung aus, dass die verjüngte Volksschule jene Fülle von Wissen und Können geben werde, welche nach dem Zeugnis der Geschichte die Grundlage der Macht und des Wohlstandes der Staaten ist.

In der Übergangsperiode von 1869—1872 musste vor allem für die Neugründung und Einrichtung von Schulen gesorgt werden, da die alten Schulhäuser, die sich oft in einem elenden Zustande befanden, für die vorhandene Zahl der Schüler nicht ausreichten. Durch die neuen Vorschriften bezüglich der Maximalschülerzahl in

Digitized by Google

den einzelnen Classen und durch die Erweiterung der Schulpflicht wurde die Eröffnung zahlreicher Classen nothwendig gemacht. So zählte Wien 1869 78 Schulen mit 35.613 Schülern, 1874 100 Schulen mit 48.286 Schülern. In Österreich betrug die Zunahme der schulbesuchenden Kinder 1870—1890 nahezu 1 Million, die Zahl der Lehrkräfte stieg von 25.000 auf 48.000.

Dem regen Interesse, welches das Volk, angeeifert durch die begeisterte Lehrerschaft, dem neuen Schulwesen entgegenbrachte, ist es zuzuschreiben, dass man die großen Schullasten willig trug. Der Lehrer wurde von der Einhebung des Schulgeldes befreit, das Gehalts- und Versorgungswesen durch Landesgesetze geregelt, auch die Verbesserung des Unterrichtes nahm ihren Anfang, da die Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 die Lehrziele genau klarstellte, so dass Lehrpläne für die einzelnen Schulbezirke provisorisch entworfen werden konnten. Stannenswert ist es, wie rasch sich besonders die ältere Lehrergeneration in die neuen Verhältnisse einlebte, wie rege sie die Lücken des Wissens ausfüllte und an der Durchführung der neuen Gesetzgebung mitarbeitete. Durch Fachblätter, durch Versammlungen in Lehrervereinen, von denen viele in dieser Zeit gegründet wurden, durch die amtlichen Conferenzen wurde den Lehrern Gelegenheit geboten, die Ziele der neuen Gesetzgebung im Concreten kennen zu lernen und Mittel für deren Durchführung zu finden.

Am meisten Arbeit gab es um diese Zeit in den Landtagen, welche die für die Rechtsverhältnisse und Schulaufsicht nothwendigen Landesgesetze in möglichster Beschleunigung zur Vorlage brachten. Schon im Februar 1869 erschienen die Schulaufsichtsgesetze für Salzburg, Steiermark, Kärnten, Görz, Istrien, Dalmatien, Vorarlberg, Böhmen und die Bukowina. In Nieder- und Oberösterreich, Krain, Mähren, Schlesien und Galizien folgten sie 1870 nach.

Im October 1869 bereits begannen die ersten Bezirksschulinspectoren (B.-Sch.-I.) ihre Wirksamkeit. Ihnen fiel bei der Durchführung der neuen Schulgesetze der Löwenantheil zu, und es war ein Moment von großer Tragweite, dass hier die rechten Männer auf den rechten Platz gestellt wurden.

Digitized by Google

In Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes (R.-V.-G.) erschienen am 12. Juli 1869 die Übergangsbestimmungen zu demselben und das prov. Statut für Lehrerbildungsanstalten (L.-B.-A.), am 11. Juli die Instruction für die Landesschulinspectoren (L.-Sch.-J.) und am 23. November Normen über die Zulassung von Lehrbüchern an Volksschulen.

Besonders fruchtbar bezüglich der Gesetzgebung waren die Jahre 1870—1872.

So erschienen 1870 neben zahlreichen Landesgesetzen über die Rechts- und Gehaltsverhältnisse die prov. Schul- und Unterrichtsordnung (20. Aug. 1870), die Verordnung über Fortbildungscurse, die Lehrpläne für Bürgerschulen und die Prüfungsvorschrift für Turnen; 1871: die Vorschrift über den Vorgang bei Bezug von Armenbüchern, die M.-V. über die Prüfung in fremden Sprachen und in Musikfächern, die Ordnung der Volksschul- und Lehrerbibliotheken; 1872: das Prüfungsstatut für Lehrer, die Vorschriften für die Bezirks- und Landesconferenzen, das Gesetz betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes, Vorschriften für Kindergärten ꝛc., zusammen an 70 Gesetze und Verordnungen.

Die Landesgesetze über die Errichtung von Schulen und über die Rechtsverhältnisse der Lehrer erschienen in den meisten Ländern 1870, in Dalmatien 1871, in Krain, Galizien und der Bukowina 1873.*)

Diese Landesgesetze zeigen in der Durchführung ein und derselben Angelegenheit sehr verschiedenen Inhalt, besonders aber ließ die Dotierung der Lehrer, auf welche § 55 des R.-V.-G. Anwendung hätte finden sollen, meist viel zu wünschen übrig. Die Gehaltsziffer schwankte zwischen 300—1000 fl., die Quinquennalzulagen waren ungleich und im allgemeinen zu niedrig bemessen, die Functionszulage der Leiter betrug 50—300 fl., also überall gleiche Pflichten, aber sehr ungleiche Entlohnung.

Angesichts dieser Verhältnisse muss man die Frage aufwerfen, ob es nicht vortheilhafter gewesen wäre, in das Reichsgesetz einige grundlegende Bestimmungen über die Gehaltsansätze mindestens im Sinne der Vorschriften für die niederen Beamten-Rangsclassen

*) Tirol erhielt die diesbezüglichen Landesgesetze erst zu Beginn der Neunziger Jahre.

Digitized by Google

aufzunehmen. Unser System der Staatsschule mit theilweiser föderativer Durchführung hat mit den Grund gelegt zu zahlreichen Kämpfen in der Folgezeit, welche auf gänzliche Verländerung der Schule seitens der nationalen Parteien hinausliefen, in der Lehrerschaft aber das berechtigte, die Schule jedoch beunruhigende Streben erzeugten, durch fortgesetzte Petitionen an die Landtage die materielle Lage zu verbessern.

Die anfangs reservierte Haltung der clericalen Partei endlich, welche es der neuen Gesetzgebung nicht verzeihen konnte, dass man der Schule den confessionellen Charakter, der Kirche die Schulaufsicht genommen, wurde in der Folgezeit unter geänderten politischen Verhältnissen aufgegeben und führte zu einem erbitterten Schulkampfe, welcher zeitweise mit großer Leidenschaftlichkeit geführt wurde und nebst mancher trüben Erfahrung doch die erfreuliche Thatsache zeitigte, dass der Lehrstand in sittlicher und intellectueller Beziehung auf Vervollkommnung bedacht sein musste und bei allen diesen Strömungen den rechten Takt bewahren lernte, sich nach keiner Richtung eine Blöße zu geben. Anderseits aber wurde bei dem immer lauter werdenden Rufe nach Erziehung, der erziehlichen und sittlich-religiösen Seite der Schulbildung, welche anfangs durch die Überwucherung des Wissens vielfach Einbuße erlitt, mehr Beachtung geschenkt, was der Schule von größtem Nutzen war.

In den folgenden Jahren (1872—1876) stand das österreichische Volksschulwesen im Zeichen des blühenden Fortschrittes, in diese Zeit (1873) fällt auch die Wiener Weltausstellung, die ein klares Bild über die Bestrebungen der Neuschule bot. Es hatten sich aus Cisleithanien allein 181 Aussteller in der Unterrichtsabtheilung eingefunden, auch ein österreichisches Musterschulhaus machte daselbst Aufsehen.

Die Gesetzgebung arbeitete in dieser Zeit rüstig weiter. So wurde das Schulgeld in den meisten Ländern aufgehoben,*) der Übertritt der Lehrer aus einem Kronland in andere erleichtert; die Lehrer-

*) Obzwar Schulzwang und Schulgeld ihrem Wesen nach unvereinbare Begriffe sind, wurde doch das letztere in mehreren Kronländern, so in Böhmen, Mähren und Schlesien beibehalten (16—4 Kreuzer wöchentlich). In Kärnten und Vorarlberg wird es nur an den Bürgerschulen entrichtet.

Digitized by Google

gehalte wurden zumal in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark ꝛc. etwas aufgebessert.

Wichtige Erlässe aus dieser Zeit sind: Über den Gebrauch der Lehrtexte und Lehrmittel, über die Anerkennung der früheren Unterlehrerzeugnisse als Lehrbefähigungszeugnisse (aber nur in einigen Ländern), über die Einführung des neuen Maß- und Gewichtssystems, ausführliche Vorschriften über Bau und Einrichtung der Schulhäuser und über Gesundheitspflege in den Schulen, der Erlass über die Einrichtung von Vorbereitungsclassen an Lehrerbildungsanstalten (L.-B.-A.), über die Amtsthätigkeit der L.-Sch.-J., die Lehrpläne für Zeichnen und Instructionen für diesen Gegenstand, die Normallehrpläne für V.- u. B.-Sch., das Organisationsstatut für L.-B.-A., über Enthebung der Volksschullehrer (V.-L.) beim Übertritt in ein anderes Kronland, die Auflassung der Staatsuniform bei Mitgliedern des Volksschullehrstandes, über den Vorgang bei Auswahl von Büchern für Schülerbibliotheken, über die Einrichtung landwirtschaftlicher Lehrcurse, die Normierung der Lehrmittel für Naturgeschichte und Naturlehre u. s. w., im ganzen 66 Erlässe.

Am 22. October 1875 wurde der Verwaltungsgerichtshof errichtet; dieser Institution hat die Schule und der Lehrstand manche wichtige Entscheidung zu danken.

Die erste officielle Landeslehrerconferenz wurde im September 1873 in Mähren, 1874 in den übrigen Kronländern abgehalten. An diesen Berathungen nahmen die Statthalter, in Wien sogar Minister v. Stremayr, theil. In denselben wurden die neuen Lehrpläne berathen, welche im Jahre 1874 erschienen und eine feste Basis für die Unterrichtsertheilung abgaben.

Die segensreichen Folgen dieser Arbeit mussten sich bald bemerkbar machen.

In dem Jahresberichte über das Schulwesen Wiens 1878 (verfasst von J. Gugler) werden als Ursachen des Fortschrittes und als Erfolge der neuen Gesetzgebung namentlich angeführt: Strenge Controle des Schulbesuches, Neuerrichtung von Schulen und Turnplätzen, steigende Frequenz im Turnen (besonders bei Mädchen). — Einheitlicher Lehrplan, Aufhören des Wechselunterrichtes, Verminderung der Classenschülerzahl. — Verbesserung der Schulhäuser und deren Einrichtung. — Verbesserung der Methode, insbesondere im Sprachunterrichte und

Digitized by Google

Kopfrechnen. — Verbesserung der Lehrbücher. — Einsicht bei Besetzungen. Bessere theoretische und praktische Bildung der Lehrer. — Gute Disciplin und harmonisches Zusammenwirken der Lehrer, insbesondere auch mit den Religionslehrern. Rege Fortbildung der Lehrer durch Vereine, Bibliotheken, durch das Pädagogium, durch Besuch der Universität, durch Anfertigung von Lehrmitteln.

Die Entwicklung der österr. Volksschule, welche so einen vielversprechenden Anfang genommen, wurde leider in der Mitte der Siebziger Jahre durch ein Ereignis von weittragender Bedeutung einigermaßen gehemmt.

Nach dem Jahre 1873 brach nämlich über Österreich eine schwere wirtschaftliche Krisis herein. In der Zeit vor derselben, in den Jahren der Gründungen und des financiellen Aufschwunges lag das Geld sozusagen auf der Gasse, in einer solchen Zeit erschienen die schwersten Opfer für die Schule leicht. Nach dem Jahre 1874 machte sich in landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreisen ein schwerer Druck bemerkbar, das Vertrauen des Volkes zu den fortschrittlichen Parteien wurde wankend. Die Schullasten wurden vielerorts infolge der eingegangenen Verpflichtungen bei Neubauten drückend.*) Die Schule entzog insbesondere der ländlichen Bevölkerung bei der strengen Durchführung der achtjährigen Schulpflicht die unentbehrlichen jugendlichen Hilfskräfte. Auch hielt die Schule scheinbar nicht das, was man von ihr erwartet hatte, ihre Früchte reiften zu langsam, man konnte ihre Leistungen nicht in klingende Münze umsetzen; kurz, man fieng an, sie mit mistrauischen Augen zu betrachten. Politische Parteiführer beuteten die Sachlage aus, indem man dem Volke Schulbesuchserleichterungen und Verringerung der Schullasten in Aussicht stellte. So wurden auch im Verordnungswege die Gemeinden von Schulbauten entlastet, Adaptierungen empfohlen u. s. w.

Am 12. August 1879 wurde Dr. von Stremayr seines Postens als Unterrichtsminister enthoben, welches Amt er mit kürzeren Unterbrechungen seit 1870 bekleidet hatte. Er behielt die prov. Leitung des Unterrichtswesens bis 16. Februar 1880. An seine Stelle

*) Die Kosten für ein Schulkind betrugen in Wien 1874 29·36 fl., 1884 33·94 fl., 1894 40·44 fl.

Digitized by Google

trat ins Ministerium Taaffe der bisherige Statthalter von Niederösterreich, Siegmund Conrad Freiherr von Eybesfeld.

Im Jahre 1879 beginnt die Zeit des sogenannten Schulkampfes, welcher erst um 1890 einen gewissen Abschluss fand.

Die Schulfrage hatte bei ihrem Wiederauftreten ins politische Leben einen wirtschaftlichen Hintergrund. In den meisten Kronländern hatte man auf strenge Durchführung der achtjährigen Schulpflicht gedrungen, und dieser Übereifer erregte insbesondere in Gebirgsgegenden den Widerstand der Bevölkerung.

Als im Jahre 1879 die Neuwahlen in die Landtage und kurz darauf in den Reichsrath erfolgten, hatte sich die Situation der sogenannten deutschen Verfassungspartei verschlechtert; sie sah sich im Abgeordnetenhause einer geschlossenen Majorität von Conservativen, Čechen und Polen gegenüber.

Man warf dem R.-V.-G. vor, dass es den ländlichen Verhältnissen nicht angepasst sei und die Eltern wirtschaftlich empfindlich schädige. So verlangten 13 Gemeinden des Bezirkes Neu-Lengbach in Niederösterreich direct die Wiedereinführung der sechsjährigen Schulpflicht mit dem Hinweis auf andere Kronländer, wie Dalmatien und die Bukowina, wo dieselbe gesetzlich fortbestand.

Der niederösterr. Landtag sprach sich jedoch für die Beibehaltung der achtjährigen Schulpflicht aus, befürwortete indes Erleichterungen bezüglich des Schulbesuches in den letzten zwei Schuljahren. Ähnliche Anträge wurden in den Landtagen von Mähren, Steiermark, Schlesien und Salzburg angenommen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen ist die Ministerialverordnung vom 25. März 1879 anzusehen, welche besagt: „Die achtjährige Schulpflicht ist eine wesentliche Bedingung für den sittlichen, intellectuellen und ökonomischen Fortschritt, für die Hebung der Wehrkraft, für den allseitigen Aufschwung im Staate. Dieses Ziel kann nur Schritt für Schritt erreicht werden, denn durch die neuen Gesetzesbestimmungen wurde in allen Schulverhältnissen eine tiefgreifende Änderung angebahnt, deren volle Durchführung nicht das Werk weniger Jahre sein kann." Als Gründe für die Gewährung von Schulbesuchserleich-

Digitized by Google

terungen seien ferner mangelnde Locale und die Unentbehrlichkeit der Kinder bei den häuslichen Arbeiten anzuführen. Die volle Durchführung der achtjährigen Schulpflicht sei nur in den Städten constatiert. Eine Revision sämmtlicher Schulen behufs Feststellung der Nothwendigkeit, Erleichterungen zu gewähren, wird angeordnet.

Auch die österreichische Lehrerschaft trat auf dem VII. allg. österr. Lehrertage in Wien (2. und 3. Juni 1879, 1500 Theilnehmer) für die Aufrechthaltung der achtjährigen Schulpflicht ein.

Es war eben eine schwierige Aufgabe, die verschiedenen Völkerschaften mit ihrer eigenartigen Cultur, die Provinzen mit ihren Sonderinteressen, die Confessionen mit ihren verbrieften Rechten und mit ihren Satzungen in einem einheitlichen Reichsvolksschulgesetze zu befriedigen, und gar bald machte sich in der Schulfrage das Auseinandergehen der verschiedenen Parteien bemerkbar.

Neben der Forderung auf Wiedereinführung der sechsjährigen Schulpflicht und der confessionellen Schule traten die Slaven mit der Absicht auf Verländerung der Schule hervor. Zu den frühern Beweisgründen für die Herabsetzung der Schulpflicht tritt ein neuer hinzu, nämlich die Klage, dass die Volksschüler mit unverdaulichem Wissensstoff überladen werden. Durch die Schulbesuchserleichterungen und durch die Verhandlungen darüber war ferner im Volke die Meinung verbreitet worden, die Schulpflicht sei herabgesetzt; die Zahl der Versäumnisse war deshalb in steter Zunahme begriffen.

Nunmehr stellte Abgeordneter Lienbacher im Schulausschusse des Abgeordnetenhauses zwei Anträge: 1. Auf Einführung von Schulbesuchserleichterungen im Gesetzeswege; 2. auf Herabsetzung der Schulpflicht. — Auf die Erklärung des Ministers Conrad v. Eybesfeld, dass die Regierung an der achtjährigen Schulpflicht festhalte und im Gegenfalle die Cabinetsfrage stelle, zog Lienbacher den zweiten Antrag zurück.

Abg. Lienbacher formulierte nunmehr seinen Antrag dahin, dass sich an das 6. Schuljahr ein Wiederholungs- oder Fortbildungsunterricht anschließe, und dass bei Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte auf die Schüler des 7. und 8. Schuljahres keine Rücksicht zu nehmen sei. Das sah die verfassungstreue Partei als Verletzung des R.-V.-G. an, jedoch ohne

Digitized by Google

Erfolg, denn der Antrag Lienbacher wurde mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Im Abgeordnetenhause waren die Verhandlungen über den Antrag Lienbacher sehr lebhaft, und es betheiligten sich an denselben hervorragende Redner, wie Dr. Beer, Dr. Sueß, Promber u. a. Es wurde hiebei insbesondere geltend gemacht, dass der sogenannte Wiederholungsunterricht den Ausfall im Schulbesuche in den letzten zwei Jahren in keiner Weise ersetzen könne. Wenn die Undurchführbarkeit der achtjährigen Schulpflicht behauptet werde, vergesse man, den Unterschied zu machen zwischen streng juristischen und Culturgesetzen. Das Schulgesetz gehöre zu letzteren, zur vollen Durchführung eines solchen sei oft ein langer Zeitraum nothwendig. So habe man beispielsweise in Preußen schon 1763 die achtjährige Schulpflicht eingeführt, und noch heute besuchten daselbst 15.000 Kinder keine Schule. Ausnahmen müsse man nothgedrungen in jenen Ländern zulassen, in denen 1869 noch nicht einmal die sechsjährige Schulpflicht durchgeführt war, so in Galizien, wo 1866 nur 28·2%, in der Bukowina, wo gar nur 13·6% der sämmtlichen Schüler regelmäßig die Schule besuchten.

In Österreich sei vor allem Erziehung zur Production nothwendig, um den Staat für die wirtschaftliche Concurrenz nach außen zu rüsten. Daher sei es nothwendig, dass das Schulwesen eine organische Einheit bleibe, dann werde es wie in Deutschland und Dänemark zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Reiches beitragen können.

Am allerwenigsten dürfe man die Alpenländer als Maßstab für die gesetzliche Regelung des Schulwesens nehmen; dieselben seien durch die natürlichen Verhältnisse wirtschaftlich ungünstig und auch bezüglich der Bevölkerungszunahme gleichbleibend, daher seien Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse thunlicher im Verordnungswege als im Wege der gesetzlichen Änderung anzustreben.

Minister von Eybesfeld betont es als nothwendig, dass die Schulgesetzgebung die wirtschaftlichen und financiellen Verhältnisse der Bevölkerung berücksichtige, erklärt, dass die Schulbesuchserleichterungen nicht als Ersatz der ehemaligen Sonntagsschule gelten wollen, und nimmt die Aufnahme der „Religion" in das Bildungsminimum für den Austritt der Schüler beifällig zur Kenntnis.

Digitized by Google

Die Unterrichtscommission des Herrenhauses lehnte in den Sitzungen am 7. und 8. April den Antrag Lienbacher (nach einer begeisterten Rede Hafner's) ab, dagegen wurde ein Gegenantrag von Widmann mit 74 gegen 32 Stimmen angenommen. Derselbe fordert für die zwei letzten Schuljahre auf dem Lande, ferner für die weibliche und für die Jugend der ärmeren Bevölkerung in Städten und Märkten eine Einschränkung des Unterrichtes als Halbjahr-, Halbtags- oder Abendschule.

Mit diesem Antrag gab sich die Majorität des Abgeordnetenhauses nicht zufrieden. Dort stellte Lienbacher einen neuen Antrag:

Auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter ist Kindern nach vollendeter sechsjähriger Schulpflicht mit den vorgeschriebenen Kenntnissen aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen gestattet, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre statt des Alltagsunterrichtes einen Wiederholungs- oder Fortbildungsunterricht bis zu 4 Stunden wöchentlich zu besuchen.

Hofrath Hermann betonte, die Regierung sei im Principe damit einverstanden, nur seien 4 Stunden als Minimum zu betrachten. Durch die Ausscheidung dieser Schüler würden die Kosten eher vermehrt als vermindert werden, da man auch für den Unterricht der übrigen Kinder sorgen müsse; es sei ferner bedenklich, den Eltern die Entscheidung zu überlassen.

Am 23. Mai wurde der Antrag Lienbacher im Abgeordnetenhause mit 156 gegen 149 Stimmen angenommen, nachdem Beer, Promber, Hoffer, Sueß u. a. dagegen gesprochen hatten.

Um nun die Schulfrage vorläufig abzuschließen, um anderseits gewisse Mängel im Schulwesen zu beseitigen, legte die Regierung dem Parlamente einen neuen Schulgesetzentwurf vor; es ist die bekannte Schulgesetznovelle, welche noch 1882 zur Berathung kam.

In diesem Gesetzentwurfe wird das Wesen und Ziel der Volksschule nicht geändert, dagegen wird in den Lehrgegenständen der Gesichtspunkt der Verbindung der einzelnen Wissenszweige berücksichtigt (geometrische Formenlehre dem Rechnen zugewiesen, Haushaltungskunde als selbständiger Gegenstand aufgelassen), in den Realien neben

Digitized by Google

dem Wissenswertesten das Einfachste betont und der Turnunterricht für Mädchen als unobligat angesetzt.

Der im Verordnungswege (Sch.- u. U.-O.) zulässige Halbtagsunterricht erscheint aufgenommen, Fortbildungscurse für Mädchen zum Zwecke allgemeiner Fortbildung, ferner Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder sind vorgesehen.

Bei halbtägigem Unterricht können hundert (früher achtzig) Schüler auf eine Lehrkraft gerechnet werden, wobei diejenigen Schüler, welche Schulbesuchserleichterungen genießen, nicht einzurechnen sind.

Die Wahl unter den zulässig erklärten Lehrtexten trifft die Landesschulbehörde (nach dem R.-V.-G. traf sie der V.-Sch.-R.).

Eine besondere Beachtung schenkt die Novelle der Bürgerschule, deren bisher schwankende Stellung dadurch einigermaßen beseitigt wurde.

Hiernach soll die Bürgerschule auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Landwirte Rücksicht nehmen und zugleich die Vorbereitung für die Lehrerbildungsanstalt und für jene Fachcurse vermitteln, welche eine Mittelschulbildung nicht voraussetzen. Bezüglich der Lehrgegenstände erscheinen die Geschäftsaufsätze und die einfache Buchführung besonders betont.

Nach der Novelle ist die Bürgerschule eine selbständige Lehranstalt; es ist gemäß derselben unzulässig, Volksschulen derart einzurichten, dass sie die Aufgabe der Bürgerschule lösen können. Die Lehrpläne der Bürgerschule haben auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und des Bezirkes Rücksicht zu nehmen. Die Zahl der Fachlehrkräfte an diesen Anstalten wird mit Ausschluss des Directors und Religionslehrers auf mindestens drei festgesetzt.

Die Schulbesuchserleichterungen treten gesetzlich an Volksschulen auf und zerfallen in individuelle und generelle. Letztere werden über Ansuchen der Gemeindevertretung sämmtlichen Schülern der betreffenden Gemeinde gewährt.

Die Zulassung zu den Lehrbefähigungsprüfungen erscheint verschärft, die Zugänglichkeit zum Amte eines Schulleiters durch die Bestimmung beschränkt, daß als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden können,

Digitized by Google

welche die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrheit der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört (§ 48). Auch wurde die Anwendung von Disciplinarmitteln auf ein die Wirksamkeit als Lehrer und Erzieher schädigendes Verhalten außerhalb der Schule ausgedehnt (§ 54).

Es war vorauszusehen, dass die beantragten Änderungen des R.-V.-G. einen parlamentarischen Sturm heraufbeschwören mussten, bei welchem die grundsätzliche Auffassung der Parteien scharf aneinander gerieth.

Der Hauptstreit drehte sich zumeist um den § 48, in welchem die Verfassungstreuen eine Verletzung der Staatsgrundgesetze und der interconfessionellen Gesetze, also einen Bruch der Verfassung erblickten, während die Majorität nicht dieser Auffassung war und diese Maßregel lediglich unter den nothwendigen Befähigungsnachweis subsummierte, mit der Begründung, im Gegenfalle könnte man so weit kommen, jede staatliche Befähigung des Lehrers als überflüssig zu erklären. Von den Verfassungstreuen wurde besonders geltend gemacht, dass die überwiegende Mehrzahl der Schulleiter ohnehin katholisch sei, da man an öffentlichen Schulen nur 29 israelitische Lehrer, im ganzen nur 10 akatholische Schulleiter zähle. Es sei also lediglich eine Principienfrage, um die es sich handle, nämlich die, der Volksschule einen confessionellen Charakter zu geben.

Im Herrenhause wurde ferner erwogen, dass es schwer thunlich sei, den Gemeindevertretungen die Erlangung von Schulbesuchserleichterungen zu überantworten, da sich der Wille der Eltern häufig nicht mit derartigen Beschlüssen decke (Hasner).

Aber auch die Vertreter der clericalen Partei waren mit der Novelle nicht zufrieden, obzwar sie dafür stimmten. Sie erhoben die Forderung auf Errichtung von rein confessionellen öffentlichen Volksschulen, ja einzelne Redner giengen so weit, zu behaupten, nur die alte Schule habe den religiösen Sinn und das patriotische Gefühl ausgiebig gepflegt. Heute sei die Schule der Wissenschaft überantwortet, der herrschenden materialistisch-monistischen Richtung; dadurch werde Verwirrung in die Köpfe der Schüler gebracht, zwei

Digitized by Google

Stunden Religionsunterricht könnten der großen Zahl weltlicher Lehrstunden nicht die Wage halten. Die Jugend müsse vor allem eine echte Gemüthsbildung erhalten, nicht durch wissenschaftliche Brocken zur Unzufriedenheit mit den praktischen Lebensbedingungen geführt werden, in der Jugend sei vielmehr der Sinn und das Verständnis für praktische Arbeit zu wecken.

Minister von Eybesfeld verwahrte sich dagegen, dass die Schule dem Volke eine halbwissenschaftliche Bildung beibringen wolle, dass sie die Pflege der Religion und Moral vernachlässige und den Patriotismus außeracht lasse. Die Realien könne man dem gegenwärtigen Stande der Cultur entsprechend nicht streichen. Allerdings sei nicht zu vermeiden, dass von den 27.000 Lehrkräften einzelne ihre Aufgabe nicht richtig erfassen.

Im Abgeordnetenhause kam die Schulgesetznovelle in der Zeit vom 14.—28. April 1883 zur Berathung.

In der Generaldebatte bedauerten die Mitglieder der Linken, dass durch die geplanten Änderungen eine Überbürdung der Lehrer, keineswegs aber eine Verminderung der Schullasten eintreten werde. Durch die Novelle werde der Schulstreit nicht beigelegt, sondern erst angefacht, auch werde der confessionelle Friede gestört, die Unduldsamkeit befördert. Sparen an der Schule bedeute eine zehnfache Belastung bei der Armenversorgung und Gerichtspflege. Es sei bedenklich, von den Gemeinden aus innerem Antriebe für die Hebung der Schule etwas zu erwarten.

Von Seite der Rechten dagegen wurde geltend gemacht, dass es unmöglich sei, die gewaltsam construierte Schule von 1869 in die Praxis umzusetzen, man könne nicht die öffentlichen Verhältnisse dieser Idealschule anpassen. Übrigens vereinfache die Novelle die Lehraufgabe, verschaffe dem religiösen Moment eine eingreifende Stellung und suche die Schullasten nach Möglichkeit zu vermindern.

Minister Conrad von Eybesfeld endlich betonte, dass die Regierung nicht die Absicht habe, das Lehrziel der Volksschule herabzudrücken, die Schulpflicht zu verkürzen oder die staatliche Aufsicht aufzugeben. Aber das religiöse Moment des Unterrichtes müsse mehr wie bisher betont, die sittlich-religiöse Erziehung müsse garantiert werden. Bei allen seinen Handlungen müsse sich der Lehrer stets bewusst sein, für die sittliche, pflichtgemäße Heranbildung der Jugend

Digitized by Google

zu sorgen. Die Behörden aber hätten die Pflicht, für die Erweiterung und Vervollkommnung des Schulwesens zu sorgen, aber dabei die wirtschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden sorgfältig zu berücksichtigen.

Nach einer bewegten Specialdebatte wurde die Novelle mit geringen Änderungen mit 170 gegen 167 Stimmen, also mit 3 Stimmen Majorität angenommen. Die Verhandlungen waren in schneidiger Weise, mit einem seltenen Aufgebot von Scharfsinn geführt worden, das Studium dieser bewegten Epoche im österreichischen Verfassungsleben ist hochinteressant und belehrend.

Die Lehrerschaft Österreichs betonte auf dem VIII. allg. österr. Lehrertag in Reichenberg (3., 4. u. 5. August 1882) und auf dem I. deutsch-österr. Lehrertag in Troppau (11., 12. u. 13. August 1884), dass sie unverbrüchlich an den Grundsätzen des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869 festhalte, musste sich aber in der Praxis mit den geänderten Verhältnissen abfinden.

In dem Jahrzehnt von 1880—1890 tritt neben der confessionellen auch die nationale Frage im Schulwesen schärfer hervor. Dieselbe wurde insbesondere durch die Gründung eines umfassenden čechischen Schulvereines und durch die allmählich durchgeführte Trennung der Schüler nach der Muttersprache bei gleichzeitiger Aufhebung der utraquistischen Schulen sehr befördert.

Der deutsche Schulverein, gegründet am 2. Juli 1880, zählte Mitte September schon an 20.000 Mitglieder. Der nationale Kampf entbrannte besonders in Orten mit gemischtsprachiger Bevölkerung und an den Sprachgrenzen, wo man den Schülerminoritäten den Unterricht auf nationaler Grundlage verbürgen will. Diese Thätigkeit hat zur Hebung des nationalen Bewusstseins beigetragen, anderseits aber die nationalen Gegensätze an Orten, wo beide Völker in Frieden lebten, nicht selten bedenklich verschärft.

Dass die Novelle insbesondere die Čechen nicht befriedigt habe, zeigt die am 16. October 1884 im böhmischen Landtage eingebrachte lex Kvičala. Der Entwurf fordert, dass an gemischtsprachigen Orten

Digitized by Google

Kinder nur in jener Schule Aufnahme finden dürfen, deren Unterrichtssprache ihnen geläufig ist. Ausnahmen sind nur bei Nachweis von triftigen Gründen seitens der Eltern zulässig. Bei 40 Kindern derselben Muttersprache ist für dieselbe eine eigene Schule zu gründen.

Trotz des bewegten öffentlichen Lebens, trotz der auftretenden Gegensätze kann es zur Ehre des Clerus und des Lehrstandes, wenn man von den immer wiederkehrenden gegenseitigen Anfeindungen und polemischen Erörterungen in manchen Fachblättern absieht, betont werden, **dass zwischen den Religionslehrern und den weltlichen Lehrern allerorten in der Schule sowohl, als außerhalb derselben, im Gemeinde- und gesellschaftlichen Leben, das beste Einvernehmen herrscht,** dass Fälle von Überhebung, Unduldsamkeit und Taktlosigkeit zu den seltenen Ausnahmen gehören.

Das Gefühl gegenseitiger Achtung, hervorgehend aus den edlen Seiten der gemeinsamen Thätigkeit auf einem Felde, die zahllosen Berührungspunkte zwischen dem kirchlichen und Schulleben, die häufige Mitwirkung der Lehrer im Dienste der Kirche in freiwilliger Weise schufen nach und nach die Basis für eine ersprießliche gemeinsame Thätigkeit, welche in der Theilnahme der Geistlichkeit an den Conferenzen, in der Unterstützung des Religionslehrers durch die weltlichen Lehrer in disciplinaren Angelegenheiten und in der Überwachung der Schüler von Seite der Lehrer bei den vorgeschriebenen religiösen Übungen beredten Ausdruck findet.

Ist dieses Einvernehmen einmal zur Regel geworden, dann ist die Zeit nicht ferne, wo beide Stände Hand in Hand in wahrhaft collegialer Weise sich vertrauensvoll zu gemeinsamer Arbeit verbinden, und das erst wird den vollen erziehlichen Erfolg der Schule verbürgen, es wird die Krone der Volksschulbildung darstellen.

Nach Erlassung der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 trat im Schulkampfe ein gewisser Stillstand ein, welcher auch auf dem Gebiete des internen Schullebens von einer Zeit der Erschlaffung begleitet war; jede ernste Reformarbeit ruhte, während sich die Schule nach außen hin langsam, aber stetig fortentwickelte, denn die Zahl der schulbesuchenden Schüler nahm von 1880—1890 um ungefähr

Digitized by Google

400.000 zu. Die Lehrerschaft formulierte auf größeren Versammlungen verschiedene Wünsche, abzielend auf Vermehrung der Disciplinarmittel (bezüglich der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung waren die Meinungen getheilt, die Regierung verhielt sich ablehnend), Vereinfachung der Rechtschreibung, Revision der Schul- und Unterrichtsordnung, Hebung der Bürgerschule, Ernennung der Bezirksschulinspectoren aus den Kreisen der Volks- und Bürgerschullehrer und deren definitive Anstellung u. s. w. Wenn auch die Schaffung feststehender gesetzlicher Bestimmungen die Stabilität des Schulwesens fördert, so ist anderseits eine allzu detaillierte Regelung des Schulwesens auch von Nachtheilen begleitet, weil bei der Schaffung von neuen Gesetzen der Regierung häufig von Seite der politischen Parteien nicht genug freie Hand gelassen wird, um das Staatswohl und nur dieses im Auge zu behalten. Es könnte daher bei der Berathung von diesbezüglichen Gesetzentwürfen leicht der Fall eintreten, dass Ergebnisse zutage treten, welche dem einheitlichen Weiterausbau der Schule nicht gerade förderlich sind. Mögen auch einzelne provisorische Verordnungen mit der Zeit verbesserungsfähig sein, so sind sie doch für die Schule vortheilhafter als ins Kleine gehende gesetzliche Bestimmungen, welche dann die äußere Ausbreitung und innere Entwicklung der Schule leicht erschweren könnten.

Im Jahre 1888 erneuerte sich der Kampf um die Neuschule. An der Spitze der Bewegung stand diesmal Fürst Alois Liechtenstein, welcher in seinem Schulantrage die Schulfrage abermals aufrollte. Dieser Antrag enthält folgende wichtige Punkte:

Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder nach den Lehren ihrer Religion zu erziehen und sie in diesen, sowie in den für das Leben nothwendigen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und auszubilden.

Mit dem Lesen werde das Wissenswerteste in den Realien beigebracht, Turnen entfällt. Privatschulen können die öffentlichen Schulen ersetzen.

Die Volksschule besteht aus 2 Abtheilungen:

a) die Elementarschule mit sechsjähriger Schulpflicht:

Digitized by Google

b) die Bürgerschule, eventuell landwirtschaftliche und gewerbliche Fachschulen, die Fortbildungs- und Wiederholungsschule.

Die Eltern können nicht gezwungen werden, die Kinder in der Schule einem Unterricht oder einer Erziehung zu unterwerfen, welche nicht mit den Lehren ihrer (der Eltern) Religion übereinstimmt.

Die Kirche übt die Mitaufsicht über die ganze Schule aus. Die Confession des Lehrers muss mit der der Schüler übereinstimmen.

Alle Bestimmungen über Lehrerbildung, Beaufsichtigung des Schulwesens, Errichtung, Einrichtung und Erhaltung der Schulen werden der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Um diese Zeit erneuerte Herold den Antrag Kvičala auf Nationalisierung und Verländerung der Volksschule.

Gegen diese Anträge nahmen sofort die Landtage und die Lehrerschaft Stellung. So sprach sich der II. deutsch-österr. Lehrertag in Graz für die Beibehaltung der ungeschmälerten staatlichen Schulaufsicht energisch aus; ähnliche Entschließungen fasste der čechische Lehrertag in Turnau.

Trotz des vielseitigen Widerspruches kam der Antrag Liechtenstein (i. J. 1889) im Parlamente zur Berathung, und der im jugendlichen Alter von 34 Jahren zur Leitung des Unterrichtswesens berufene Minister Dr. v. Gautsch hatte sofort Gelegenheit, in geistreicher, eindringlicher Rede für die bestehenden Schulgesetze und für den Lehrstand einzutreten. Er führte unter anderem aus, dass das bestehende Schulgesetz allerdings nach mehr als einer Richtung abänderungsfähig sei. Er könne die Meinung seines Vorredners (Liechtenstein's) nicht theilen, er müsse im Gegentheil das Wirken der Lehrer anerkennen; es sei Thatsache, dass ein großer Theil der Lehrer seine Pflicht unter den schwierigsten Verhältnissen und in anerkennenswertester Weise erfülle. Auf dem Gebiete der Erziehung sei die Volksschule noch einer wesentlichen Verbesserung fähig. Die glückliche Lösung der Schulfrage hänge in erster Linie vom Staate ab. Auf der Schule beruhe die geistige Wehrmacht des Staates, die Lösung dieser Frage bedeute eine Lebensfrage für den Staat. Der Kampf zwischen den Gegensätzen werde ausgekämpft werden, und der Minister werde sein

Digitized by Google

Votum abgeben ohne jeden Rückhalt. Er werde die Rechte des Staates auf die Schule wahren und eine möglichst allgemeine und die beste Volksbildung heischen, er werde die Schule vertreten als ihr warmer Freund und auf seinem Platze sein, nicht ein Geschöpf des Fürsten Liechtenstein, aber auch nicht ein Geschöpf der geehrten Opposition.

Die Regierung ihrerseits brachte auch (am 4. Mai 1889) drei Gesetzes-Vorlagen ein. Die erste Vorlage hat Änderungen des Reichsvolksschulgesetzes zum Gegenstande.

Nach dieser Vorlage sollen die Schulbesuchserleichterungen auch auf die Märkte ausgedehnt werden. Privatschulen können, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen voll entsprechen, die öffentlichen Volksschulen ersetzen.

Die Zahl der Religionsstunden ist vom Landesschulrathe zu bestimmen, betreffs der religiösen Übungen soll die letztgiltige Entscheidung dem Unterrichtsministerium zukommen. Dem Religionslehrer wird in Erziehungs- und Unterrichtsfragen die gleiche Stellung wie den weltlichen Lehrern eingeräumt.

Endlich wird darin die Bildung eigener Disciplinarsenate in den Landesschulbehörden angeregt.

Es war vorauszusehen, dass keine der politischen Parteien mit diesen gemäßigten Änderungsvorschlägen zufrieden war, der Entwurf ist daher auch bis heute nicht zur Behandlung gekommen.*)

Der Schulkampf erreichte endlich im Jahre 1890 seinen Höhepunkt. Die Unzufriedenheit mit der Regierungsvorlage zeigt sich deutlich in der Erklärung, welche die Bischöfe am 12. März 1890 im Herrenhause abgaben, in der sie katholische Schulen und Lehrer, Einfluss der Kirchenbehörden bei den Anstellungen, Erweiterung des Religionsunterrichtes und Verwendung des Lehrers bei demselben, Säuberung des Lehrstoffes und die kirchliche Mitaufsicht fordern.

Auch in den Landtagen gieng manches Gewitter nieder, und in einzelnen Versammlungen schlug man die schärfere Tonart an, es wurde die Umgestaltung unserer modernen, in Grund und Boden nichtsnutzigen Schulzustände in gesunde, d. i. christliche und volks-

*) Die zwei anderen Vorlagen waren administrativer Natur; die zweite betrifft die Bestellung definitiver Bezirksschulinspectoren (siehe später Schulaufsicht), die dritte die Errichtung der Stelle eines Vicepräsidenten des Landesschulrathes in Wien, Prag und Lemberg.

Digitized by Google

thümliche als nothwendig hingestellt, man sprach von unchristlichen, kirchenfeindlichen Lehrerbildungsanstalten u. s. w.*)

Angesichts der vielfachen Beunruhigung der Schule durch die Parteien nimmt es nicht wunder, dass sich um diese Zeit zahlreiche Stimmen für die Einrichtung der Volksschule als Staatsschule erhoben, um sie einer gleichartigen, ruhigen Entwicklung zuzuführen, dem Kampfgewühl der Parteien zu entrücken, die Einwirkung der Laien abzuschwächen, das einheitliche Staatsbewusstsein kräftiger betonen zu können, endlich um die Bildung und das Ansehen des Lehrstandes, seine materielle und rechtliche Stellung zu heben.

Von 1890 nahm der Schulkampf gemäßigte Formen an. Die Regierung zeigte sich unter Wahrung des bisher Errungenen bereit, für eine Vertiefung und Erweiterung der religiösen und erziehlichen Seite der öffentlichen Jugendbildung die Hand zu bieten, um Angriffen gegen die Schule zu begegnen. Die Parteien selbst verlegten das Schwergewicht ihrer Thätigkeit von dem Boden des Parlamentes in die Öffentlichkeit, indem sie im Volke für ihre Ideen Propaganda machten und durch Errichtung von Privatschulen die praktische Durchführung ihrer Ideen förderten.

So hatte sich schon im Jahre 1891 die politische Lage zu Gunsten der Schule geändert, und die Ziele der Parteien wurden nur vorsichtig angedeutet.

Prinz Alois Liechtenstein, abermals ins Abgeordnetenhaus gewählt, nahm von seinem früheren Antrage Umgang, aber auch die Regierungsvorlage wurde nicht berathen. Dr. Plener gab bezüglich der liberalen Partei die Erklärung ab, dass man zu weiteren Concessionen bezüglich des Religionsunterrichtes und der Vertretung der Kirchenbehörden in den Schulbehörden geneigt sei (was auch in den neuen Schulgesetzen für Tirol zum Ausdrucke gelangt), und betonte die Nothwendigkeit eines guten Einvernehmens zwischen Pfarrer und Lehrer.

In einem Hirtenbriefe wiesen die Bischöfe abermals darauf hin, dass es bei der gegenwärtigen Schulgesetzgebung unmöglich sei,

*) Damit stimmt nicht das gleichzeitige Urtheil des conservativen Referenten im oberösterreichischen Landesausschusse, welcher meinte, die Lehrerschaft erfülle ihre Pflicht, Bildung und Kenntnisse breiten sich immer mehr aus, die Schule sei für das Land ein großer Segen, die Opfer dafür seien ein wohlangelegtes Capital, das bedeutende Zinsen trage.

Digitized by Google

im Volke christlichen Glauben und christliche Sitte wirksam zu pflegen.

In Linz wies anderseits Oberst Bancalari in einem Vortrage nach, dass die Zahl der Verbrechen von 33.466 Jahren Kerker im Jahre 1881 auf 27.936 Jahre Kerker im Jahre 1886 gesunken sei; die Abnahme sei insbesondere bei den Eigenthumsübertretungen auffällig. Er schreibt diese Besserung zum Theil dem wohlthätigen Einflusse der Schule zu.

Selbst als im Jahre 1892 die Theilnahme der Liberalen an der Regierung aufhörte, blieb die Schule ziemlich ungestört; ja das Regierungsprogramm vom 5. Februar 1893 spricht aus, dass eine grundsätzliche Änderung des R.-V.-G. nicht wünschenswert sei. Die Regierung werde jedoch bei der Anwendung des R.-V.-G. den religiösen Gefühlen der Bevölkerung im Rahmen des Gesetzes Rechnung tragen. In Fragen der religiösen Gefühle anerkenne die Regierung lediglich das Gutachten der betreffenden kirchlichen Behörden als maßgebend und werde deren Wünschen in dieser Hinsicht innerhalb der bestehenden Gesetze nach Thunlichkeit entgegenkommen.

Auch der im folgenden Jahre eintretende Regierungswechsel führte in der Stellung der Volksschule in Österreich keine Änderung herbei. Graf Taaffe trat nämlich am 11. November 1893 von der Stelle eines Ministerpräsidenten zurück; an die Stelle des Ministers v. Gautsch trat der bisherige polnische Abgeordnete Dr. v. Madeyski als Mitglied des Coalitionsministeriums, so genannt, weil dasselbe aus Liberalen, Clericalen und Polen zusammengesetzt war.

Bezüglich der Schule fiel im Parlamente nichts Nennenswertes vor, die Propaganda der Parteien dagegen ließ an Eifer nichts zu wünschen übrig. Der Katholikentag in Krakau forderte scharfe Überwachung der Jugend bezüglich der Lectüre und des privaten sittlichen Verhaltens, vermehrte religiöse Übungen, Klosterschulen und Errichtung von Internaten, confessionelle Lehrbücher.

Der katholische Schulverein gewann breiteren Boden; er zählte im Jahre 1893 bereits gegen 20.000 Mitglieder, wies eine Einnahme von 125.000 fl. auf und leitete Schritte zur Errichtung eines katholischen Lehrerseminars in Währing ein. Endlich erfolgte

Digitized by Google

die Gründung eines katholischen Lehrerbundes in Wien auf internationaler und confessioneller Grundlage.

Wiederholt hatten die Lehrer Gelegenheit, in den letzten Jahren ihr treues Festhalten an den neuen Schulgesetzen zu bekunden.

So wurde am 14. Mai 1889 die zwanzigjährige Erinnerungsfeier an die Entstehung des Reichs-Volksschulgesetzes vielerorten feierlich begangen. Dr. Hasner erschien persönlich in Wien, um an der Festfeier der Lehrerschaft theilzunehmen und verwahrte sich dagegen, bei der Schaffung des Reichs-Volksschulgesetzes auch nur die Absicht gehabt zu haben, den reichen Schatz an Religion aus dem Herzen irgend eines Gläubigen zu reißen.

Am 14. Mai 1894 war ein Vierteljahrhundert seit der Sanctionierung des Reichs-Volksschulgesetzes verflossen, und die Lehrerschaft ließ diesen Tag nicht vorübergehen, ohne ihrem Festhalten an den Idealen der Schulgesetzgebung, ihrem warmen Gefühle patriotischen Dankes und Pflichteifers beredten Ausdruck zu verleihen. An den diesbezüglichen Feierlichkeiten betheiligten sich auch beispielsweise in Prag, Brünn und an anderen Orten die Spitzen der Behörden. Da man aber dieser Feier hie und da einen politischen Charakter gab und die Ergebnisse des Schulkampfes zum Gegenstande von Betrachtungen in parteiischem Sinne machte, war es nicht zu verwundern, dass sich die Schulbehörden vielfach zurückhaltend benahmen. In den Schulen selbst wurden interne Feierlichkeiten untersagt.

In Wien kennzeichnete Abgeordneter Graf Stürgh die Zeit um 1869 in folgender Weise: das Reichsvolksschulgesetz sei geradezu ein epochemachender gesetzgeberischer Act gewesen und habe seine Wurzel in dem großen Zuge und idealistischen Schwunge, die damals Parlament und Regierung erfüllten. Dieser schwungvollen Zeit musste aber nothwendig eine Zeit der Ernüchterung folgen; die politische Schaffenskraft habe in vielen Kreisen abgenommen, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse haben allerhand unerfreuliche Erscheinungen im politischen Leben großgezogen. Es sei nothwendig, das Vermächtnis Hasner's hochzuhalten, für die Entwicklung und stetige Anpassung der Schule an die geistigen und materiellen Bedürfnisse des Volkes die beste Kraft einzusetzen, das Schulgesetz aber gegen Angriffe mit jener Nachhaltigkeit und Überzeugungstreue zu be-

Digitized by Google

schirmen, die das Bewusstsein der Führung einer starken, guten gerechten und volksfreundlichen Sache verleiht.

Ein größerer Wechsel in der Regierung vollzog sich abermals im Jahre 1895, ohne jedoch die Schule wesentlich zu tangieren. Das Coalitions-Ministerium, mit dem Ministerpräsidenten Windischgrätz an der Spitze, nahm in diesem Jahre seine Entlassung, ihm folgte das sogenannte Beamtenministerium unter dem Vorsitz des Grafen Kielmannsegg. Sectionschef von Rittner leitete provisorisch nach dem Rücktritte Madeyski's das Unterrichtswesen.

Diese Regierungskrise wurde schon am 30. September 1895 durch die Berufung des Grafen Badeni zum Ministerpräsidenten behoben, und Dr. Freiherr von Gautsch*) übernahm zum zweiten Male das Portefeuille für Cultus und Unterricht.

Das Regierungsprogramm dieses Jahres betonte abermals wie im Jahre 1892 die Schonung und besondere Pflege der religiösen Gefühle der Jugend; die Regierung hege, so führt es aus, keine rückschrittlichen Tendenzen, mit der Unterordnung der Schule unter den Clerus habe diese berechtigte Forderung nichts zu thun.

Die Erklärungen Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers hatten zur unmittelbaren Folge, dass in einzelnen Kirchensprengeln die religiösen Übungen (Schulgebet, Besuch des Gottesdienstes, Theilnahme an der Frohnleichnamsprocession ꝛc.) neu geordnet und fast überall vermehrt wurden.

---

*) Freiherr Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn wurde am 26. Februar 1851 als Sohn eines Staatsbeamten geboren, besuchte die theresianische Akademie, vollendete 1873 seine juridisch-politischen Studien an der Wiener Universität und wurde zum Doctor der Rechte promoviert. Seine Laufbahn im Staatsdienste begann er als Concipient der niederösterreichischen Finanzprocuratur; 1874 wurde er vom Minister Dr. von Stremayr zur Dienstleistung ins Unterrichtsministerium berufen, wo er bald zum Ministerial-Concipisten vorrückte. Im November 1875 wurde Dr. von Gautsch mit der Leitung des Präsidialbureaus im Unterrichtsministerium betraut. Auch unter Baron Conrad blieb Dr. von Gautsch Vorstand des Präsidialbureaus bis zu seiner 1881 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsrathe erfolgten Bestellung zum Director der theresianischen Akademie. Anlässlich der Vereinigung der Orientalischen Akademie mit der theresianischen wurde Dr. v Gautsch zum Hofrathe befördert. Am 30. Juli 1885 erhielt er in Anerkennung seiner Verdienste um die beiden genannten Anstalten das Ritterkreuz des Leopoldordens. Seit 5. November 1885 ist Dr. v. Gautsch Curator der theresianischen Akademie.

Digitized by Google

So ließ es denn die Regierung ihrerseits keineswegs an einem entsprechenden Entgegenkommen berechtigten und zulässigen Wünschen gegenüber fehlen, und es wäre naturgemäß gewesen, dass die Schulfrage endlich einmal gegenüber den so nothwendigen wirtschaftlichen Reformen im Parlamente hätte zurückgestellt werden sollen.

Umso größeres Aufsehen musste daher in jüngster Zeit (Sommer 1897) ein im Abgeordnetenhause eingebrachter Schulantrag des clericalen Abgeordneten Ebenhoch erregen, welcher sofort eine Reihe von Gegenkundgebungen in verschiedenen Körperschaften hervorrief.

Der diesbezügliche Gesetzentwurf hat mit dem seinerzeitigen Schulantrage des Fürsten Liechtenstein vom Jahre 1888 manche Berührungspunkte.

Während Liechtenstein den Eltern freie Hand lässt bezüglich der Zuweisung der Schüler an einen Lehrer, dessen Unterricht nicht mit den Lehren ihrer (der Eltern) Religion übereinstimmt, entscheidet nach Ebenhoch's Antrage über die Trennung der Schüler nach der Confession oder Nation die Landesgesetzgebung.

Die Zahl der Lehrstunden in Religion bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Dieselben Körperschaften entscheiden auch über die Zulassung von weltlichen Lehrern für den Religionsunterricht, ferner über die Zulassung und Auswahl von Lehr- und Lesebüchern.

Die Landesgesetzgebung kann die Schulpflicht auf sieben, eventuell auf sechs Jahre herabsetzen. Der Ausfall ist durch Fortbildungsunterricht (Sonntagsschule) zu ersetzen, der bis zum 16. Lebensjahre dauern kann.

Den Ternavorschlag für die Ernennung von Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten erstattet der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Der Antrag Ebenhoch zielt offenbar darauf ab, die staatliche Oberaufsicht über das Schulwesen zu decentralisieren und die Organisation desselben so zu differencieren, wie es der jeweiligen politischen Richtung der betreffenden Landesausschüsse entspricht.

Die in den letzten Novembertagen des Jahres 1897 eingetretenen parlamentarischen Wirren führten abermals zu einer Regierungskrise, und Graf Badeni wurde seines Postens als Ministerpräsident enthoben.

Digitized by Google

An die Spitze der neuen Regierung trat am 1. December 1897 Dr. Freiherr von Gautsch; Graf Vincenz Baillet-Latour, bisher erster Sectionschef im Unterrichtsministerium, wurde zur obersten Leitung des Unterrichtswesens berufen.

Durch diese Ereignisse wurde die Schulfrage etwas in den Hintergrund gedrängt, und die Schulgesetzgebung dürfte in der nächsten Zeit kaum tiefgreifenden Änderungen ausgesetzt sein.

Wie sich auch das politische Leben in der nächsten Zukunft gestalten möge, der Staat hat vor allem darüber zu wachen, dass die Volksschule nicht zum Spielball der politischen Parteien werde, dass niemand es ungestraft wagen dürfe, die Schulgesetze, welche eben so gut wie andere Gesetze von Sr. Majestät dem Kaiser sanctioniert, also gutgeheißen sind, öffentlich herabzusetzen oder sie geradezu als Hindernis einer gedeihlichen Volkserziehung, oder, auf einzelne Ausschreitungen und Verirrungen anspielend, als religionsfeindlich und sittenschädigend hinzustellen.

Das staatliche Interesse erheischt es vielmehr gebieterisch, jeder Herabdrückung des Bildungsniveaus, jeder Schädigung der allgemeinen Volksbildung entgegenzutreten.

Es ist hoch an der Zeit, dass die österreichische Volksschule von außen her vor Beunruhigung und Verunglimpfung geschützt werde, damit sie sich auf dem Felde ihrer inneren Thätigkeit immer zweckmäßiger und kräftiger entfalten könne.

B. Systematische Darstellung.

a) Die Schule.

I. Aufgabe der Volksschule.

Schon in der Feststellung der Aufgabe überragt die Neuschule weitaus die ehemalige Volksschule durch die Weite der Bildungsziele und deren Vertiefung. Die Aufgabe ist keineswegs für Stadt- und Landschulen, für Volks- und Bürgerschulen verschieden, sondern für alle Schulen die gleiche, gemäß dem Grundsatze, wie vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, so sind es auch die Kinder sämmtlicher Staatsbürger.

Digitized by Google

Von einer Beschränkung des Geistes auf einen engen Gesichtskreis, von einer einseitigen Pflege des Gedächtnisses ist nichts mehr im R.-V.-G. zu hören, wohl aber steht die sittlich-religiöse Erziehung, die Erziehung zu offenen, edlen Charakteren an der Spitze.

Die eigentliche geistige Bildung, der Schulunterricht, hat die formale Seite (Entwicklung der geistigen Thätigkeit, also des denkenden Erfassens) gerade so zu berücksichtigen, wie die materiale Seite, welche aber nicht eine Überladung des Kindes mit abstracten Wissensbrocken, sondern die Vermittlung von solchen Kenntnissen und Fertigkeiten bedeutet, welche für das praktische Leben unentbehrlich sind.

Die letzte Forderung, die Schüler zu nützlichen Mitgliedern des Gemeinwesens heranzuziehen, weist auf die staatsbürgerliche Seite der Erziehung, auf die Bildung fürs öffentliche Leben hin, welche auch die Erziehung zu warmem Patriotismus, zu werkthätiger Loyalität und reiner Menschenliebe in sich schließt und so der sittlich-religiösen Erziehung gleichsam die Hand reicht und den Reigen der Aufgaben würdig beschließt.

In der denkenden Erfassung dieser Aufgaben, wie sie präciser nicht ausgedrückt werden können, liegt das reichste Programm für die lebendige Thätigkeit des Lehrers. Diesen Schatz in würdiger Weise zu heben und für das Gemeinwohl zu verwerten, das ist die hohe Aufgabe der vaterländischen Lehrerschaft.

II. Eintheilung der Schulen.

So wie in der Pol. Schulverfassung unterscheidet man auch im R.-V.-G. öffentliche und Privatschulen. (Österreich zählte 1850 gegen 12.800, 1871 14.800, 1890 18.600 öffentliche und Privatschulen.)

Die Schule hat einen öffentlichen Charakter, wenn die Kosten für deren Gründung und Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde ganz oder theilweise trägt.

Jede öffentliche Schule ist simultan, d. h. sie ist der österreichischen Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Digitized by Google

Schulen mit ausschließlich confessionellem Charakter zu erhalten, ist nicht Sache der öffentlichen Corporationen, dieselben sind also ausschließlich Privatschulen.*)

Zu letzteren gehören auch die sogenannten Privatinstitute, welche vor 1869 in großer Blüte standen, weil sie besonders in größeren Städten die besten Schüler an sich zogen und ihre Lehrer besser honorierten. Die Zahl der nicht mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen sank von 736 (1870) auf 413 (1890), nahm also umsomehr ab, je mehr sich das öffentliche Schulwesen hob, manche von ihnen fristen heute nur ein kümmerliches Dasein. Dagegen stieg die Zahl der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen von 1870—1890 von 222 auf 566.

In den letzten Jahren hat nämlich in Österreich die Gründung confessioneller Privatschulen (erhalten durch Klöster, Congregationen und Vereine), sowie nationaler Privat-Volksschulen (erhalten durch den deutschen und slavischen Schulverein) wieder mehr an Ausbreitung gewonnen, da die Regierung denselben bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt, und weil dieselben im Gesetzeswege als geeignet erklärt wurden, die öffentliche Schule zu ersetzen.

Im R.-V.-G. von 1869 war die Bürgerschule (Österreich hat derzeit gegen 500 Bürgerschulen) mit der Volksschule enge zu einer Anstalt verbunden, was die Entfaltung der ersteren hinderte.

Das Lehrziel derselben war sehr vage angedeutet, ja es war gestattet, dass auch Volksschulen die Aufgabe der Bürgerschule lösen konnten. Auch bezüglich des Befähigungsnachweises für den Unterricht an diesen Anstalten herrschte keine Einheitlichkeit. So wurden an manchen Bürgerschulen für alle 8 Classen geprüfte Fachlehrer angestellt, an anderen Bürgerschulen zählte man außer dem Director nur 2 geprüfte Fachlehrer, so dass oft Volksschullehrer einzelne Fächer, und zwar ohne Honorierung, wenn das Maximum von 30 Stunden nicht überschritten wurde, unterrichten mussten.

Die Lehrpläne der Bürgerschule nahmen auch auf die praktischen Lebensbedürfnisse wenig Rücksicht, so dass der Erfolg sehr

*) In Österreich kennt man also die leidigen Armenschulen, wie sie beispielsweise in Deutschland neben den confessionellen Schulen bestehen, nicht.

Digitized by Google

schwankend war. Dieser unhaltbaren Stellung machte die Novelle vom Jahre 1883 ein Ende.

Die Bürgerschulen wurden als selbständige dreiclassige Anstalten reorganisiert und durch Abfassung neuer Lehrpläne differenciert. Die Lehrpläne wurden unter Zuziehung praktischer Gewerbetreibender und Landwirte berathen und vom Ministerium endgiltig festgestellt, wobei auf die localen Bedürfnisse wenigstens einigermaßen Rücksicht genommen wurde. Darnach unterscheidet man eigene Lehrpläne für Mädchenbürgerschulen, für Bürgerschulen mit gewerblicher, gewerblich-chemischer und landwirtschaftlicher Richtung mit entsprechender vorwiegender Berücksichtigung der praktischen Fächer.

Da ferner die Bürgerschule ausdrücklich für mittlere Fachschulen (Staatsgewerbeschulen ꝛc.), ferner für die Lehrerbildungsanstalten vorzubereiten hat, wurde in Hinsicht auf den letzteren Zweck ein unobligater Unterricht in Violin- und Clavierspiel vorgesehen, doch haben diese Zweige nicht recht Verbreitung finden können.

Als Leitgedanken für die Berathung der neuen Lehrpläne an Bürgerschulen gelten folgende durch die M.-V. vom 8. Juni 1883 vorgeschriebenen Punkte:

a) die concentrische Methode, besser der concentrische Lehrgang, ist mit Rücksicht darauf, dass die Bürgerschule Pflichtschule ist, und dass sie daher viele Schüler vor der vollständigen Absolvierung verlassen, beizubehalten;

b) das Maximalstundenausmaß für die obligaten Fächer darf in den einzelnen Classen 30 Stunden nicht übersteigen;

c) der Gesang wird auf mehrstimmige Lieder ausgedehnt;

d) die Zahl der schriftlichen Aufgaben wird fixiert;

e) der Handfertigkeitsunterricht ist als unobligates Fach zulässig.

Ein Übelstand muss hier betont werden. Während vor 1869, wie erwähnt, mehr als 50% der Schüler die 4. Classe der Hauptschulen freiwillig wiederholten, tritt an der Bürgerschule der missliche Umstand zutage, dass weitaus die größte Zahl der Schüler diese Anstalt verlässt, ohne die letzte Classe erreicht zu haben. Ein Blick auf die Lehrpläne zeigt, dass solchen Schülern ein

Digitized by Google

praktischer Abschluss der Bildung mangeln muss. Dies fällt besonders in einzelnen Fächern, wie in der Geometrie (Flächenberechnungen werden in der 2., Körperberechnungen in der 3. Classe vorgenommen), in der Physik und Chemie, in der Naturgeschichte u. s. w. auf. Es wäre zu erwägen, wie man Schülern, welche erwiesenermaßen wegen vorgerückten Alters die Bürgerschule nicht absolvieren können, einen entsprechenden Abschluss der Schulbildung sichern könnte.

Auch in den letzten Jahren wurden mannigfache Vorschläge für die Reform der Bürgerschulen gemacht. Sie laufen darauf hinaus, die Bürgerschule von der Volksschule vollständig zu trennen (also die heute gesetzlich zulässigen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen unter einer Leitung zu beseitigen) und die Bürgerschule des Charakters einer Pflichtschule zu entkleiden, um sie von unbrauchbarem Schülermaterial zu entlasten. Es braucht nicht nachgewiesen werden, dass derartige Bestrebungen auch eine sehr bedenkliche Seite haben. Auch Vorschläge für die Erweiterung derselben durch eine vierte Classe tauchten auf.

Nach dem neuen Schulgesetze für Galizien schließt sich die Bürgerschule schon an den 4. Jahrescurs der Volksschule an, und die Mädchenbürgerschule kann durch 2 bis 3 aufsteigende Classen erweitert werden (höhere Töchterschule).

Neuestens wurde auch die Bekanntgabe aller Anstalten empfohlen, welche Bürgerschülern zugänglich sind; man will denselben u. a. auch den Eintritt in Cadetten- und Forstschulen, sowie in landwirtschaftliche Mittelschulen erschließen. Auch wurde empfohlen, die besseren Gewerbetreibenden auf solche Schüler aufmerksam zu machen, welche die ganze Bürgerschule mit Erfolg absolviert haben.

Es hat aber auch nicht an Stimmen gefehlt, welche das allzustarke Vordrängen des Fachunterrichtes bedenklich und den einheitlichen Charakter der Anstalt schädigend finden, sowie es extreme Fachlehrkräfte gibt, welche die Bürgerschule der Unterrealschule gleichstellen wollen, obzwar einzelne gesetzliche Verfügungen sich geradezu gegen eine solche Auffassung aussprechen.

Jedenfalls ist die Organisation und rechtliche Stellung der Bürgerschule noch nicht ganz klargestellt, sowie auch deren Errichtungsfrage eine sehr ungleiche Behandlung erfährt, da sie der Landesgesetz-

Digitized by Google

gebung überantwortet erscheint. So besitzt Krain eine einzige deutsche Bürgerschule, während in Böhmen viele größere Dörfer derartige Anstalten erhalten.

III. Die Errichtung der Schulen.

Hierin ist häufig die Praxis in den vorgeschrittenen Kronländern noch über das Gesetz hinausgegangen, wie die Erhaltung zahlreicher einclassiger Schulen beweist, welche oft nur 20—30 Schüler zählen. Durchgeführt sind die gesetzlichen Bestimmungen noch nicht vollständig in jenen Ländern, wo sehr ungünstige Terrainverhältnisse statthaben, oder wo ein empfindlicher Lehrermangel oder ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse die Errichtung neuer Schulen unmöglich machen. So waren 1890 in Galizien 800 Schulen ohne Lehrer, und an 400.000 schulpflichtige Kinder genossen keinen Unterricht. In der Bukowina besuchen an 30.000 Kinder keine Schule.

Als Grundsatz gilt, dass in jedem Schulbezirk (in Galizien in je zwei Schulbezirken) eine Bürgerschule errichtet werde; doch ist diese Forderung vielerorten nicht durchgeführt, während einzelne Kronländer (z. B. Böhmen) über dieses Ausmaß hinausgehen.

Eine Schule, welche durch 5 Jahre die Mehrzahl der Classen in Parallelabtheilungen aufweist, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen. Diese Forderung ist beispielsweise in Wien überhaupt nicht durchgeführt, wo manche Schulen sogar dreifache Parallelabtheilungen aufweisen, zum Nachtheil für die Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft. Die Durchführung der Trennung scheitert hier an der Unmöglichkeit, zahlreiche kleine Schulgebäude anzulegen, obwohl diese Maßregel von großem Vortheile wäre.

Filialschulen haben sich nur in Galizien forterhalten, wo 1896 auch zahlreiche Winkelschulen mit ungenügender Ausstattung geschlossen werden mussten. Sonst wird bei schwierigen Terrainverhältnissen bei gleichzeitiger ungenügender Schülerzahl (unter 40) zum Excurrendo-Unterricht gegriffen oder ein Unterlehrer der Nachbarschule an eine solche Stelle exponiert. Die Zahl der Nothschulen betrug 1890 233, die der Exposituren 268, Excurrendo-Unterricht wurde an 53 Stationen ertheilt.

Digitized by Google

IV. Der Aufwand für das Volksschulwesen und dessen Bestreitung.

Die Besorgung desselben wird in den einzelnen Kronländern sehr verschieden gehandhabt.

a) In Krain (ausschließlich der Bürgerschulen), Istrien, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina kommt die Errichtung und Erhaltung den Gemeinden des Schulsprengels zu; im Falle der Überbürdung (welche in Krain, Istrien, Mähren und Galizien bei einer gewissen Höhe der Gemeindeleistungen vorausgesetzt wird) ist die Unterstützung des Landes (in Galizien die des Bezirkes und des Landes) anzusprechen.

b) In Krain und in Kärnten ist sie bezüglich der Bürgerschulen Sache der Bezirke.

c) In Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Dalmatien obliegt sie dem Lande, doch hat in Salzburg die Gemeinde für die Locale und deren Heizung, in Oberösterreich und Kärnten auch für die Einrichtung und Reinigung, für Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse (exclusive der Bürgerschulen) aufzukommen. In Dalmatien haben die Gemeinden für jedes schulpflichtige Kind 2—3 fl. (abzüglich der Naturalleistungen) zu zahlen.

d) In Niederösterreich, Steiermark und Böhmen concurrieren Gemeinde, Bezirk und Land bezüglich des Kostenaufwandes. Die sogenannten sachlichen Bedürfnisse (in Steiermark auch die Lehrmittel) sind von der Gemeinde, die Bezüge des Lehrpersonales (in Niederösterreich und Böhmen auch die Lehrmittel) sind vom Schulbezirke, bei Überschreitung einer gewissen Ansatzsumme vom Lande, welches auch in Steiermark die Dienstalterszulagen abwirft, zu tragen.

Diejenigen Verpflichtungen, welche durch das Gesetz, durch Stiftungen oder Verträge zugunsten der Volksschule bestanden, sind in vollem Umfange zugunsten derjenigen aufrecht zu erhalten, welche die Dotation nunmehr bestreiten. Solche Patronate, welche financiell zur Erhaltung nichts beitrugen, wie dies besonders bei den meisten Pfarr-Patronaten der Fall war, wurden schon 1864 aufgehoben.

Das Schulgeld wurde in Wien laut G.-B. (Gemeinderaths-Beschluss) vom 30. December 1870 an den Volksschulen, am 14. März 1871 an den gewerblichen Fortbildungsschulen, in Niederösterreich durch das Landesgesetz vom 8. December 1871, ferner

Digitized by Google

in Oberösterreich, Salzburg, Galizien, der Bukowina und Dalmatien ganz, in Kärnten und Vorarlberg für die Volksschulen aufgehoben, in Steiermark wird es von den Bezirksvertretungen für die Bezirkscasse, in Krain, Görz, Istrien, Böhmen und Mähren von den Gemeindevertretungen für die Gemeindecasse eingehoben.

Mit der Geldgebarung befassen sich eigene Local-, Bezirks- und Landesschulfonde.

Durchwegs aber ist die Zahlung einer Aufnahmstaxe, eines Bibliotheksbeitrages, eines Benützungsbeitrages für Tinte, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Localitäten u. dgl. an den österr. Volksschulen nicht üblich, ja deren Einhebung sogar strenge untersagt, sowie denn überhaupt in der österreichischen Schulgesetzgebung der Grundsatz zutage tritt, der gesammten Bevölkerung die Wohlthat einer gedeihlichen Jugendbildung ausnahmslos zukommen zu lassen, ohne dass der Einzelne erheblich belastet wird, ein Moment der staatlichen Fürsorge, welches mancherorten nicht gebürend gewürdigt wird.

Der Aufwand für das Volksschulwesen in Österreich betrug 1890 nach Hickmann über 42 Millionen Gulden jährlich, für 1 Kopf der Bevölkerung betragen die Kosten 1·68 fl., pro Schüler 13 fl. Die Kosten für die einzelnen Kronländer sind sehr verschieden.

Land	pro Kopf der Bevölkerung	pro Schüler
Niederösterreich	2·85 fl.	20 fl.
Böhmen	2·47 „	15 „
Mähren	2·06 „	14 „
Salzburg	1·76 „	14 „
Oberösterreich	1·75 „	14 „
Schlesien	1·60 „	14 „
Steiermark	1·56 „	12 „
Kärnten	1·56 „	11 „
Tirol	1·13 „	11 „
Küstenland	1·06 „	11 „
Krain	0·80 „	6 „
Dalmatien	0·55 „	7 „
Galizien	0·52 „	6 „
Bukowina	0·45 „	7 „

Digitized by Google

V. Die Einrichtung der Schulen.

a) Äußere Organisation.

Die Unterrichtsstufen der Volksschule sind nach Jahrespensen abgetheilt, und in dieser gegliederten Vielstufigkeit liegt ein wesentlicher Vorzug der neuen Schulgesetzgebung gegenüber der älteren.

Nach der M.-V. vom 8. Juni 1883 ist der Lehrstoff für die Volksschule derart zu vertheilen, dass alle normal befähigten Schüler das Lehrziel erreichen und zum Aufsteigen auf die nächst höhere Stufe befähigt erscheinen. In der That wurden in einzelnen Bezirken Normen für das Aufsteigen geschaffen, ja es wurde bei einer ungenügenden Note in den obligaten Fächern eine Wiederholungsprüfung eingeführt. Doch wird im allgemeinen das Aufsteigen von entsprechenden Noten in den einzelnen Wissensfächern abhängig gemacht, und deshalb ist die Zahl der Repetenten oft eine bedeutende, was sehr nachtheilig auf den Gesammterfolg zurückwirkt. Daher hat beispielsweise der niederösterr. Landesschulrath in einem Erlasse ausgesprochen, dass das Sitzenbleiben der Schüler nicht von einer ungenügenden Note in dem einen oder anderen Fache abhängig gemacht werden dürfe, dass der geistige Gesammtzustand, sowie das Lebensalter der Schüler, ferner ihre Befähigung für einzelne Fächer volle Berücksichtigung erfahren sollen. Es ist in jedem einzelnen Falle, wo es sich um das Aufsteigen eines Schülers handelt, die Frage zu erwägen, ob man den Schüler durch das Sitzenlassen nicht empfindlich schädigt, während er in der höheren Classe oft leicht die versäumten Wissenslücken ausfüllt oder in einzelnen Fächern für das praktische Leben brauchbar gemacht wird.

Wird im Unterrichte das Hauptsächliche von dem Nebensächlichen geschieden, auf gedächtnismäßiges Wissen kein allzugroßes Gewicht gelegt, der Stoff fleißig wiederholt und eingeübt, befasst sich der Lehrer vorwiegend mit den schwächeren Schülern und legt er beim Prüfen nicht einen allzu strengen Maßstab an, so wird das Repetentenelend, ein Hemmschuh für unser Schulwesen, gelindert werden.

Die Gliederung der Schule nach Classen und Abtheilungen ist am bescheidensten an einclassigen Schulen mit Ganztagsunterricht,

Digitized by Google

wo die Lehrpläne nur 3 Schülergruppen unterscheiden. Die Vierstufigkeit tritt schon bei den getheilten einclassigen Volksschulen auf, in denen Halbtagsunterricht ertheilt wird, wobei die geringe Stundenzahl allerdings auf den Erfolg herabdrückend wirkt.

Das R.-V.-G. vom 14. Mai 1869 kennt den Halbtagsunterricht nicht, derselbe ist aber nach § 45 der Schul- und Unterrichtsordnung (Sch.- u. U.-O.) an solchen einclassigen Schulen zulässig, wo die Anzahl sämmtlicher Schüler 50 übersteigt; auch an mehrclassigen Schulen kann derselbe nach § 11 der Schul- und Unterrichtsordnung platzgreifen.

Die Novelle läßt denselben überhaupt, besonders auf dem Lande zu, was insbesondere bei mangelnden Localitäten oder Lehrkräften allerdings als Nothbehelf platzgreifen muß. Auf diesem Felde gibt es in Österreich noch sehr viel zu thun, denn der ausgedehnte Halbtagsunterricht im besonderen, die übergroße Zahl von einclassigen Schulen (1871 bestanden 7783, gegen 60%, 1890 8636, gegen 50%, einclassige Volksschulen, davon 20% mit Halbtagsunterricht) im allgemeinen bei oft überfüllten Classen und dürftiger Einrichtung stellen große Anforderungen an den Lehrer, denen er häufig bei Aufwand aller Kraft nicht zu genügen vermag.

Die Trennung der Geschlechter ist nur in den Bürgerschulen angeordnet, sonst ist die Verfügung darüber, welche im R.-V.-G. von 1869 dem Bezirksschulrath zukam, offen gelassen. Gemäß der Schul- und Unterrichtsordnung sollen aber die Mädchen der zwei obersten Jahresstufen bei halbtägigem Unterrichte mit der Untergruppe zugleich unterrichtet werden, was aber in der Praxis große Schwierigkeiten verursacht. Es sollen auch vom 12. Lebensjahre an Knaben und Mädchen thunlichst getrennt unterrichtet werden, an vier- und mehrclassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen. Auch diese Forderung ist vielfach noch nicht erfüllt.

Die Vertheilung der Schüler in die einzelnen Classen wird vom Schulleiter (an mehrclassigen Schulen von der Lehrerconferenz) vorgenommen und zwar mit Rücksicht auf die Kenntnisse und das Alter der Schüler, wobei auch (nach der

Digitized by Google

M.-V. vom 15. Mai 1880) gebürende Rücksicht auf die Religionslehre zu nehmen ist.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden bestimmt der Lehrplan, an Fabriksschulen soll sie unter 12 wöchentlich nicht herabgehen (R.-V.-G.). Die Schul- und Unterrichtsordnung setzt für die ersten Schuljahre 18—24, für die letzten 4 Schuljahre 24—28 Stunden fest, an einclassigen Schulen werden der Untergruppe 12, der Obergruppe 18 wöchentliche Stunden zugewiesen. Dieselben sind (R.-V.-G.) auf die einzelnen Wochentage gleichmäßig zu vertheilen.

Bezüglich der Unterrichtszeit, welche, die Mittagsstunde ausgenommen, von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends angesetzt werden kann (R.-V.-G.), handelt Absatz II der Sch.- u. U.-O. Hienach dauert das Schuljahr 46 Wochen und beginnt in der Zeit vom 1. September bis 1. November, an Orten, wo sich Mittelschulen befinden, jedoch gleichzeitig mit diesen.

Die Hauptferien betragen 6 Wochen und werden vom B.-Sch.-R. angesetzt, eventuell vertheilt. In den Hauptstädten und nach Bedarf in anderen größeren Städten wurden die Ferien auf 2 Monate, analog denen an Mittelschulen, erweitert. Einzelne Ferialtage während des Schuljahres setzt die L.-Sch.-B. fest; der O.-Sch.-R. kann überdies für außerordentliche Gelegenheiten drei Ferialtage per Jahr gewähren.

Die tägliche Schulzeit wird vom O.-Sch.-R. festgesetzt.

Sowie die Anzahl der Classen von der Zahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte abhängig gemacht wird, so wird die Zahl der Lehrkräfte von der Schülerzahl bedingt. Übersteigt dieselbe in drei aufeinander folgenden Jahren 80, so ist für eine zweite Lehrkraft, bei 160 Schülern für eine dritte Lehrkraft zu sorgen u. s. w. (R.-V.-G.) Nach der Novelle können bei halbtägigem Unterrichte auf einen Lehrer 100 Schüler gerechnet werden. Bei der Durchschnittsziffer sind die Schulbesuchserleichterungen genießenden Kinder nicht zu rechnen. Durch die Landesgesetzgebung kann diese Maximalzahl herabgesetzt werden. Leider sind die meisten Schulclassen in Österreich überfüllt, was die Ertheilung des Unterrichts und insbesondere die Haltung einer guten Disciplin sehr erschwert. Daher sind die Petitionen der Lehrer um Herabsetzung der Schülerzahl auf 60, even-

Digitized by Google

tuell 50 oder 40 für die einzelnen Classen vollauf berechtigt. Es kommen auf eine Classe in Dalmatien 46, in Tirol 53, in Böhmen 70, in Mähren und Schlesien 77, in Niederösterreich 79, in Oberösterreich und Salzburg 88, in Steiermark, Kärnten und Krain 90, im Küstenland 93, in Galizien und der Bukowina 120 Schüler.

Der verantwortliche Leiter der Schule ist an einclassigen Schulen der Lehrer, an mehrclassigen der Oberlehrer (die Oberlehrerin). Bei 2—3 Lehrstellen kann 1, bei 4—5 Lehrstellen können 2, bei einer größeren Anzahl kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden. In Böhmen stellt man neuerdings an zweiclassigen Schulen statt des Unterlehrers einen Lehrer an. Die nothwendigen Lehrstellen werden vom Landesschulrathe systemisiert, eventuell aufgelassen.*) Auch die Bestimmung, ob eine männliche oder weibliche Lehrkraft zu systemisieren sei, kommt nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dem Landesschulrathe zu.**) Die Lehrerinnen haben an Mädchenschulen in der Regel den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu übernehmen. In den unteren Classen der Volksschule (bis zur 2. oder 4. Jahresstufe nach den jeweilig geltenden Landesgesetzen) kann der Unterricht der Knaben auch weiblichen Lehrkräften anvertraut werden.

Um die Volksschule in den gesammten Schulorganismus zweckmäßig einzugliedern, musste sie die Gewähr bieten, ihre Schüler zweckmäßig für die Mittelschulen vorzubereiten, und auch in dieser Beziehung hat sich dieselbe gut bewährt. Während früher der Übertritt aus einer Trivialschule in die Mittelschule direct schwer möglich war, treten heute selbst Schüler von einclassigen Volksschulen anstandslos in die Mittelschule über. Dank dem Entgegenkommen der Behörden und der Mittelschullehrer wurden die Bedingungen der Aufnahmsprüfung den Lehrzielen der Volksschule ziemlich angenähert

*) Die Anzahl der Lehrpersonen an den Volks- (Bürger-)schulen in Österreich betrug 1850 ungefähr 19.000, 1870 25.200, 1890 48.000. Im Jahre 1870 waren 1646, im Jahre 1890 7552 Lehrerinnen in Verwendung.

**) Die Frage, ob eine bestimmte Stelle für eine männliche oder für eine weibliche Lehrkraft auszuschreiben sei, kommt nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1886 als streng administrative Angelegenheit den Schulbehörden zu; ein Ortsschulrath oder Gemeinderath ist also zu einem Recurse gegen eine derartige Systemisierung nicht berechtigt. Eine ähnliche Entscheidung wurde jüngst in Wien gefällt.

Digitized by Google

und auf Religion, Sprache und Rechnen beschränkt, wobei die Noten der Volksschule entsprechend berücksichtigt werden. Religion wird bloß mündlich, bei der Note „gut" gar nicht geprüft; bei befriedigender schriftlicher Prüfung und guten Zeugnisnoten wird die mündliche Prüfung in Sprache und Rechnen erlassen. (M.-E. v. 27. Mai 1884.)

Um die Erziehung abnormaler und vorschulpflichtiger Kinder zu ermöglichen und den Austretenden eine Fortbildung zu sichern, gliedern sich der Volksschule Nebenanstalten an, deren Errichtung von den Ortsbedürfnissen abhängig gemacht wird.

Für das vorschulpflichtige Alter bestehen Kinderbewahranstalten, welche Kinder vom 3., und eigentliche Kindergärten, welche solche vom 5. Jahre an aufnehmen.

Die M.-V. vom 22. Juni 1872 richtet einen warmen Appell an die Öffentlichkeit, durch die Gründung zahlreicher derartiger Anstalten auch für die ärmere Bevölkerung zu sorgen. Das würde in der That die Lage mancher Familie erleichtern. Leider stößt die Durchführung auf sehr große Schwierigkeiten, und noch im Jahre 1888 klagt Dr. F. M. Wendt, dass von 900.000 Kindern im vorschulpflichtigen Alter kaum 70.000 auf diese Weise erzogen und für die Volksschule vorbereitet werden.

Eine Instruction bestimmt als Maximalzahl in den einzelnen Abtheilungen des Kindergartens 40 Kinder und gibt Bestimmungen über die Unterrichtszeit, Einrichtung, Leitung, Hilfskräfte und Überwachung dieser Anstalten. Die Kindergärtnerin soll die Kinder erziehlich beschäftigen, einerseits nicht direct unterrichten, aber auch nicht spielenden Mechanismus betreiben. Auf Sprachbildung und sachliche Orientierung, auf Handfertigkeit und Übung im Zählen bis zehn, auf Beschäftigung im Freien ist Gewicht zu legen. Große Verdienste um die Heranbildung und Unterbringung der Kindergärtnerinnen, sowie um die Gründung von Kindergärten haben sich einzelne Vereine in Wien, Brünn, Troppau u. s. w. erworben. Auch die Methodik des Kindergartens wurde insbesondere durch österreichische Schulmänner, wie Fellner (Beschäftigungsmittel), Schmidt (Gesang) wesentlich gefördert. Die Gründung von öffentlichen Volkskindergärten und die Heranziehung der weiblichen Jugend zur Mitwirkung

Digitized by Google

an denselben, um praktisch in die Kindererziehung eingeführt zu werden, ist eine Forderung der Zeit.

Die Unterbringung und nützliche Beschäftigung der schulpflichtigen Jugend ist ebenfalls zu einer brennenden pädagogischen Frage geworden, da es eine traurige Thatsache ist, dass sehr viele schulpflichtige Kinder die schulfreie Zeit ohne Aufsicht und Beschäftigung zubringen. Daher wird die Errichtung von Kinderasylen und Kinderhorten vielfach angeregt und ist in einigen größeren Städten (Wien, Graz, Linz ꝛc.) zur That geworden. Außer Handfertigkeitscursen wird die Beschäftigung der in diese Anstalten aufgenommenen Schüler in Schulgärten, in Lehrmittelsammelstellen, in Koch- und Haushaltungscursen (z. B. in Dornbirn mit Cursen à 4 Wochen) empfohlen. Erwähnenswert ist der von Dr. Karl Rieger angeregte Versuch, auch in größeren Städten Schulgärten einzurichten, jedenfalls eine Frage von weittragender hygienischer, pädagogischer und socialer Bedeutung.

Sehr löblich ist auch die Verpflegung armer Schulkinder in Suppenanstalten, in den Schulen selbst oder wenigstens in Volksküchen. So hat der Centralverein für Verköstigung armer Schulkinder in Wien im ersten Jahre seines Bestandes (1891) an 3000 arme Kinder über 400.000 Portionen zur Vertheilung gebracht.

Schon am 6. Juli 1881 verfügte eine M.-V., dass auch blinde und taubstumme Kinder am Volksschulunterrichte regelmäßig theilzunehmen haben. Es sind abweichende Einrichtungen für dieselben zu treffen, und Lehrern, welche sich mit dem Unterrichte derselben befassen, werden Unterstützungen in Aussicht gestellt. In manchen Ländern waren nämlich viele anormale Kinder ohne jeden Unterricht geblieben, da die Landesanstalten für die Aufnahme derselben nicht ausreichten. Der B.-Sch.-R. in Wien hat Curse für den Unterricht taubstummer Kinder, ebenso Curse für die Behandlung stotternder Kinder in genügender Menge eingerichtet, und seit 1893 erhalten an solchen Cursen Lehrer 250 fl. (Unterlehrer 120 fl.) Zulage. Seit 1891 ist es beispielsweise in Niederösterreich dank der Munificenz des Landesausschusses ermöglicht, dass jedes blinde Kind auf Kosten des Landes erzogen wird.*)

*) 1889 gelangte in sämmtlichen Landtagen eine Vorlage zur Berathung, welche die Fürsorge für blinde und taubstumme Kinder zum Gegenstande hat.

Digitized by Google

So sehen wir, dass die humanitäre und heilpädagogische Seite der Erziehung allmählich aus ihrer engbegrenzten Schüchternheit hervortritt und sich nach und nach im Rahmen der allgemeinen Erziehung einen festen Boden für segensreiche positive Arbeit schafft.

Sehr viel ist seit dem Bestehen des neuen Schulgesetzes auch in der Sorge für die nachschulpflichtige Jugend geschehen.

Nachdem in Niederösterreich schon durch das Landesgesetz vom 28. November 1868 die gewerblichen Fortbildungsschulen reorganisiert worden waren, wurden am 24. Februar 1883 ministerielle Instructionen für dieselben herausgegeben, und es wurden Staatssubventionen für diese Anstalten in Aussicht gestellt. Die Lehrpläne der gewerblichen Fortbildungsschulen wurden mit Rücksicht auf gewerbliche und fachliche Zwecke in weiten Umrissen auf praktischer Grundlage skizziert, und insbesondere wurden die einzelnen Zweige des Zeichenunterrichtes eingehend dargelegt.

Die Fortbildung der Lehrkräfte wird durch Besuch von Fachcursen an Staatsgewerbeschulen ermöglicht, der Schulbesuch wird durch Einführung von Controlbüchern streng überwacht, so wurde eine einheitliche Organisation des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes angebahnt. Durch die M.-V. vom 17. Mai 1884 führte man die fachmännische Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen, durch eigene Regierungscommissäre aus den Kreisen der Lehrer an Staatsgewerbeschulen, ein.

In Galizien errichtet man seit 1895 landwirtschaftliche Curse, in der Bukowina besteht seit 1894 ein allgemeiner Wiederholungsunterricht, zweimal wöchentlich und zwar während des Winterhalbjahres. In Böhmen besuchten 1894 nur 0·9% aller Volksschüler landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Am 5. April 1895 wurde in diesem Kronlande ein neuer Lehrplan für dieselben herausgegeben, in welchem wir Belehrungen über die Gemeinde- und Staatsverfassung, über die Abfassung amtlicher Eingaben, Belehrungen über Staatspapiere, Postsparcassen, Assecuranzen, Creditanstalten, über das Lesen von Catastralmappen und Bauplänen finden. Nach Thunlichkeit ist der Besuch einer landwirtschaftlichen Musteranstalt damit zu verbinden.

Digitized by Google

In Vorarlberg wurde 1888 der Versuch gemacht, die sogenannte Sonntagsschule wieder einzuführen, doch erhielt der betreffende Gesetzentwurf nicht die kaiserliche Sanction.

Die im Jahre 1893 vom Volksbildungsverein in Wien gegründeten Lehrlingsbibliotheken wiesen im ersten Jahre ihres Bestandes 120.000 Entlehnungen auf.

Während also die speciellen Lehrcurse für die entlassene Jugend an Ausbreitung gewinnen, läßt sich dies bezüglich der Mädchen-Curse für allgemeine Fortbildung, wie sie im § 10 der Novelle vorgesehen sind, nicht behaupten. Dieselben haben sich nur in größeren Städten, und da nur vereinzelt, Eingang verschafft.

Der Bau und die Einrichtung der Schulen liegen gewöhnlich den Gemeinden ob, und die Bezirksschulbehörde hat über die gesetzliche Durchführung derselben zu wachen.

In der M.-V. vom 9. Juni 1873 werden genaue, bis ins Detail gehende Verfügungen über das Schulhaus und über die Gesundheitspflege in den Schulen gegeben, welche mit geringen Modificationen in allen Ländern zur Durchführung gelangen sollten. Wir finden hier Bestimmungen über die Lage und Umgebung des Schulhauses, über die Herstellung der Schulzimmer, über Fenster, künstliche Beleuchtung, Heizung und Ventilation, über die Versorgung der Schule mit Wasser, Einrichtung der Turnplätze, Ausschmückung der Schulräume, (anatomische Wandtafeln sind hiezu nicht zu verwenden; M.-E. v. 12. Juni 1880), ferner über Schulgärten und Ausführung von Schulbauten.

Der speciell hygienische Theil bespricht die Temperatur,*) die Lüftung, Reinigung, Beleuchtung der Schullocalitäten, die Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel, die Schulzeit, die Hausaufgaben, den Stundenplan und die Rücksichten bei dessen Abfassung.

Den Stundenplan hat nach § 64 des R.-V.-G. der Schulleiter (an mehrclassigen Schulen die Lehrerconferenz) zu entwerfen, er ist durch den Bezirksschulrath zu genehmigen und im Schulzimmer ersichtlich zu machen.

*) Mit 28. Februar 1887 erfolgte die endgiltige Einführung der Hitzeferien in großen Städten, später in Oberösterreich an sämmtlichen Schulen.

Digitized by Google

Die Vertheilung der Gegenstände soll derart getroffen werden, dass in jeder nachfolgenden Stunde die Denkthätigkeit der Schüler weniger in Anspruch genommen wird, ferner, dass ein Wechsel zwischen geistiger und mechanischer Thätigkeit platzgreift.

Nach den 2 ersten Unterrichtsstunden treten 15 Minuten, auf den unteren 2 Jahresstufen zwischen der 1. und 2. Stunde 5 Minuten Pause ein,*) die durch Bewegungsübungen, Aufenthalt im Schulhofe 2c. auszufüllen sind.

Gegenstände, welche eine größere geistige Anstrengung erfordern, sind auf die Vormittagsstunden zu verlegen, in der Aufeinanderfolge der Gegenstände soll eine gewisse Gleichmäßigkeit an den verschiedenen Tagen herrschen.

Ferner werden noch die körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder, deren Reinlichkeit und natürliche Bedürfnisse erörtert.

Nach der Schul- und Unterrichts-Ordnung müssen Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder bei denen Ansteckungsgefahr vorhanden ist, von der Schule ferngehalten werden. Wiederholt wurde den Lehrern zur Pflicht gemacht, bei der Durchführung des Impfzwanges mitzuwirken und aufklärend auf das Volk einzuwirken.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die genaue Kenntnis der Schulhygiene überhaupt ist den Lehrern strengstens zur Pflicht gemacht, auch ist die Visitation der Schulen durch ärztliche Fachmänner (durch die Bezirksärzte) eingeführt, die auch den Commissionen für Um- und Neubauten von Schulen beizuziehen sind. Neuestens wird in Lehrerkreisen die Anstellung von eigenen Schulärzten, wie solche u. a. in Deutschland thätig sind, befürwortet.

Aber schon die M.-V. vom 10. April 1883 führt Klage darüber, dass die Vorschriften über die Reinhaltung der Locale (Zimmer, Stiegen, Gänge, Einrichtungsgegenstände sind täglich zu säubern, die Fußböden viermal jährlich aufzuwaschen) nicht überall durchgeführt werden, dass zu hohe Temperaturen, Nichtbeachtung der

*) An den Wiener Schulen ist auch zwischen der 3. und 4. Unterrichtsstunde eine Pause von 5 Minuten angesetzt. Im allgemeinen neigen sich medicinische Autoritäten der Ansicht zu, dass die im Gesetze vorgesehenen Pausen zu kurz bemessen sind.

Digitized by Google

Minimaltemperatur, im Winter ungenügende Lüftung ꝛc. häufig beobachtet werden. Die strenge Befolgung aller hygienischen Vorkehrungen wird hier abermals eingeschärft. In Wien sucht man zu hohe Temperaturen durch die Führung von sogenannten Temperaturtabellen, an denen Überheizungen dreimal per Tag ersichtlich gemacht werden, hintanzuhalten.*) Bezüglich der Reinigung der Wiener Schulen wurde dem Dienerpersonale eine genaue Instruction zur Darnachachtung übermittelt, deren Durchführung von Seite des Magistrates controliert wird. Laut Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Juli 1873 müssen sämmtliche Schullocalitäten dreimal wöchentlich gereinigt werden.

Die M.-V. vom 26. November 1878 gibt Mittel an, um der zunehmenden Kurzsichtigkeit der Jugend zu steuern.

In der Verordnung vom 5. Februar 1884 wird nochmals die Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen eingehend erwogen. Jeder diesbezügliche Fall muss dem Schulleiter angezeigt werden, bei Epidemien wird die Schließung von Classen oder ganzen Anstalten verfügt, genesene oder contumacierte Schüler dürfen erst auf die schriftliche Zulassung des Amtsarztes hin die Schule wieder besuchen. Eine genaue Instruction behandelt die Desinfectionsmittel und deren Verwendung. Nach einem Votum des obersten Sanitätsrathes dürfen nach Diphtheritis Schulräume längere Zeit nicht benützt werden.

Nach 1869 entwickelte man bezüglich der Schulbauten, wie erwähnt, geradezu eine fieberhafte Thätigkeit. So wurden in Böhmen allein von 1869—1876 625 neue Schulhäuser im Betrage von 6,440.000 fl. errichtet (wozu die Gemeinden allein über 5 Millionen beitrugen). Se. Majestät der Kaiser hat unzählige arme Schulgemeinden mit namhaften Subventionen unterstützt und so die Sache der allgemeinen Volksbildung durch directes Eingreifen gefördert. Die großen, oft unerschwinglichen Kosten, welche dadurch vielen Gemeinden erwuchsen und welche Gegenstand mannigfacher Klagen wurden, veranlassten die Herausgabe behördlicher Verfügungen, welche thunlichste Sparsamkeit bei Schulbauten im Auge haben und denen billige Adaptierungen,

*) Laut Gemeinderathsbeschlusses für Wien vom 24. Jänner 1868 wurde für jede Schule ein (!) Thermometer (zunächst für das Lehrzimmer des Oberlehrers) angeschafft. Desselben sollten sich auch die controlierenden Organe bedienen.

Digitized by Google

Sanierungen und Erweiterungsbauten, eventuell in Gebirgsgegenden auch Holzbauten, wie sie in Schweden üblich sind, empfehlen. Eine Verordnung vom 2. April 1894 für Mähren empfiehlt ebenfalls thunlichste Sparsamkeit und Vermeidung jedes unnützen Luxus bei Schulbauten, fordert dagegen die Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Bezüglich der Schuleinrichtung wurde neuestens die Schulbankfrage eingehend erörtert, und es wurden hierin schon bedeutende Fortschritte gemacht. Die Gemeinde Wien schrieb 1892 eine Schulbankconcurrenz mit 3 namhaften Preisen aus, deren Resultat jedoch nicht ganz befriedigend war.

Am 26. Juni 1892 befürwortete der n. ö. Sanitätsrath die Einführung des elektrischen Glühlichtes in den Schulen. Statt der offenen Gasflammen führt man jetzt häufig Schirmlampen und Auer'sche Brenner ein. Dagegen sind die Erfahrungen mit der Luftheizung (1889 eingeführt) nicht allzu günstig. Ein Versuch in Wien im Jahre 1893, die Niederdruck-Dampfheizung in den Schulen anzuwenden, ergab bezüglich der Erneuerung und Feuchthaltung der Luft gute Resultate.

Zu erwähnen sind vereinzelte Versuche, in den Schulen einen Rettungskasten (Wien) und eine Hausapotheke (Kärnten) einzuführen. Mit den Schulbädern und Schulküchen will es in Österreich nicht recht vorwärts gehen.

Im allgemeinen ist für die bauliche, sachliche und hygienische Ausstattung, Instandhaltung und Verbesserung der Schulbauten und der Schuleinrichtung in den letzten 25 Jahren in Österreich sehr viel geschehen, und es ist eine Freude, unsere netten, geräumigen, luftigen und lichten Schulhäuser, welche meist von einem Schulgarten umgeben sind (man zählt deren über 8000) zu besuchen. Ein allen modernen Anforderungen entsprechendes, gut gehaltenes Schulhaus ist die Zierde jeder Gemeinde, für diesen Zweck sollte kein Opfer zu groß sein, denn für unsere Jugend ist nur das Beste gut genug.

---

b) Der innere Schulbetrieb.

Die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend, die erste und vornehmste Aufgabe der Volksschule, deren Wichtigkeit und Erfüllung besonders in letzter Zeit des öfteren auch von der Regierung

Digitized by Google

betont wurde, wird verbürgt durch Maßnahmen in und außer der Schule, insbesondere aber durch eine gute Schuldisciplin und durch innigen Contact der Schule mit dem Elternhause, ferner durch ethische Verwertung einzelner Unterrichtsfächer, z. B. der Religion, des Sprachstoffes und der Geschichte.

Bezüglich der Schulzucht gibt die Schul- und Unterrichts-Ordnung (Abschnitt IV) ausgezeichnete Weisungen. Hiernach ist in Übereinstimmung mit den Forderungen der Pädagogik das Ziel der Erziehung die Heranbildung eines offenen, edlen Charakters. Daher hat der Lehrer sein Augenmerk auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf die Weckung des Pflicht- und Ehrgefühles, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe zu richten und hat hierbei alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel anzuwenden.*) Insbesondere hat er die Schüler zur Reinlichkeit (welche sich auf den Körper, die Kleidung, die Lehr- und Lernmittel, das Schulzimmer und das Schulhaus zu erstrecken hat), zu Ordnung, pünktlichem Gehorsam und anständigem Betragen zu erziehen.

Die Erziehungsmittel müssen der individuellen Eigenart der Schüler entsprechen, sie dürfen das sittliche Gefühl und die Gesundheit des Kindes nicht verletzen. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen in der Volksschule ausgeschlossen.

An Belohnungen kommen in der Volksschule nur das Lob und die Belohnung, mit Ausschluss der Jahresprämien in Betracht.**) Gemäß der M.-V. vom 29. April 1879 können jedoch an würdige Schüler Bücher vertheilt werden.

Zu den Strafmitteln, welche der Lehrer nach § 29 der Sch.- und U.-O. in stetem Bewusstsein seiner Pflicht und sittlichen Verantwortlichkeit anzuwenden hat, und mit denen er sparsam und haushälterisch verfahren soll, zählen: die Warnung, der Verweis, das Stehen oder Heraustretenlassen in und außer der Bankreihe, das

*) Neuerlich hat der Landesschulrath in Böhmen die Pflege des Patriotismus, die Förderung der nationalen und confessionellen Duldsamkeit im Wege eines Erlasses betont.

**) Die Vertheilung von Prämienbüchern wurde in Wien mit Gemeinderaths-Beschluss vom 14. Juni 1866 eingestellt und die hiefür vorgesehene Post von 2000 fl. gestrichen.

Digitized by Google

Zurückbehalten in der Classe unter Aufsicht und mit thunlicher Verständigung der Eltern, das Vorladen des Kindes vor die Lehrerconferenz, endlich bei dringender Gefährdung der Sittlichkeit der Mitschüler zeitweilige Ausschließung über Antrag der Local-Conferenz durch den Ortsschulrath. Doch dürfen solche Schüler nicht ohne Unterricht bleiben.

Bei dieser beschränkten Zahl von Strafmitteln, deren letztes wegen der die Durchführung behindernden Einschränkung selten zur Anwendung kommen kann, wurde wiederholt der Ruf nach Erweiterung der Strafmittel (insbesondere nach Einführung der körperlichen Züchtigung) laut,*) aber bisher ohne Erfolg, umsomehr, als sich die Regierung im Parlamente wiederholt entschieden dagegen aussprach.

Da vielen Schülern die nothwendige häusliche Erziehung mangelt, und da solche Elemente den regelmäßigen Unterricht und die Erhaltung der Disciplin sehr erschweren, wurde die Errichtung von Rettungshäusern für sittlich verwahrloste Schüler angeregt, und am 8. Februar 1878 wurden die Landesausschüsse auf die Gründung derartiger Anstalten aufmerksam gemacht.**)

Den Lehrern wurde auch wiederholt dringend zur Pflicht gemacht, das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule zu beobachten und eigenmächtiges Ausbleiben der Schüler den Eltern zur Abhilfe bekanntzugeben. Laut M.-V. vom 14. August 1872 ist jede Verhaftung oder Verurtheilung eines Schülers dem Leiter der Schule anzuzeigen.

Der Lehrer hat auch im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung den nothwendigen Verkehr mit dem Elternhause und das einträchtige Zusammenwirken mit demselben nach Kräften zu fördern. Er hat sich bei wiederholten Gebotsübertretungen der Schüler mit den Eltern in Verbindung zu setzen, um über die weiter anzuwendenden Strafmittel Rücksprache zu nehmen. (§ 25 Sch.- u. U.-O.) Auch soll der Lehrer die Lectüre der Schulkinder überwachen (M.-E. vom 28. November 1879 für N.-Öst.).

*) Im Jahre 1892 befürwortete u. a. der Prager Stadtrath die körperliche Züchtigung verwahrloster Schüler.

**) In Niederösterreich wirken die Landesbesserungsanstalten in diesem Sinne sehr ersprießlich.

Digitized by Google

Sammlungen in Schulen wurden wiederholt verboten und von der Bewilligung des Landesschulrathes abhängig gemacht.

Die Errichtung von Schulsparcassen wurde mit Erlass vom 16. März 1879 dem Landesschulrathe anheimgestellt. Abg. Dr. Roser hatte diesbezüglich im Reichsrathe einen Antrag eingebracht, die Lehrerschaft hatte sich dem Projecte gegenüber fast durchwegs ablehnend verhalten.*)

Durch die M.-V. vom 27. April 1880 wurde Volksschülern die Mitwirkung bei öffentlichen Vorstellungen verboten.

Neuerlich erhielten die Lehrer in Wien Legitimationen, um die Überwachung der Schüler außerhalb der Schule wirksamer durchführen zu können; bei Renitenz kann nämlich die Sicherheitswache in Anspruch genommen werden. In vielen Bezirken wurde den Schülern die Theilnahme an Tanzunterhaltungen untersagt, in Krain wurde ihnen das Tabakrauchen ausdrücklich verboten. Es wurde auch berathen, wie man den Genuss geistiger Getränke seitens der Jugend hintanhalten könne.

Laut Ausweise der Gerichtsbehörden hat die Zahl der Verbrechen in den letzten 20 Jahren um 4000 abgenommen. Wenn dieser Erfolg auch nicht ganz auf das Conto der Schule zu schreiben ist, jedenfalls ist die Neuschule nicht für gewisse betrübende Erscheinungen in der Gegenwart verantwortlich zu machen; sie kann den Vorwurf nicht auf sich lasten lassen, dass sie die Verrohung und Verwahrlosung der menschlichen Gesellschaft fördere.

Die sittlich-religiöse Erziehung wird wirksam befördert durch einen zweckmäßig ertheilten, das Gemüth tief ergreifenden Religionsunterricht, für dessen Ertheilung auch die gesetzlichen Bestimmungen Vorsorge treffen. Der Religionsunterricht wird von den Kirchenbehörden (Cultusvorständen in sachlicher Beziehung überwacht; die Kirchenbehörde nimmt auch Einfluss auf das Stundenausmaß für diesen Gegenstand, welches in den Lehrplänen festgesetzt erscheint. Die Religionslehrer unterstehen den Schulgesetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbehörden kann an Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, der Lehrer mit dem Religionsunterrichte betraut werden. Wird der Religionsunterricht aus irgend einem Grunde unterlassen, so hat

*) Derselbe Abgeordnete brachte am 6. December 1889 diesbezüglich einen neuerlichen Antrag ein; Übergang zur Tagesordnung wurde beschlossen.

Digitized by Google

die Landesschulbehörde entsprechende Verfügungen zu treffen. Hat ein Kind keinen Religionsunterricht genossen, so ist dies im Entlassungs-Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken. (M.-E. vom 29. November 1885.)

Die religiösen Übungen sind dem Leiter der Schule durch den B.-Sch.-R. zu verkünden. Ergeben sich zwischen dem B.-Sch.-R. und den Kirchenbehörden über das Ausmaß derselben Differenzen, so entscheidet hierüber der L.-Sch.-R. Die Überwachung der Schüler hiebei hat durch Lehrer des betreffenden Bekenntnisses zu erfolgen (§ 50 Sch.- u. U.-O.) Religionsprüfungen, welche ohne Vorwissen des B.-Sch.-R. abgehalten werden, sind nach der M.-V. vom 28. Juni 1869 für Schlesien ein rein kirchlicher Act, daher ist die Betheiligung des Lehrers dabei nicht erforderlich. Ein besonderer Vorbereitungscurs für den Empfang der hl. Sacramente ist zulässig (M.-E. v. 22. December 1876 für Schlesien), ebenso zeitweilige Dispens vom Schulbesuche für Confirmanden. (M.-E. v. 19. October 1877 für Böhmen.) Für den Empfang der hl. Sacramente kann Volksschülern ein Tag (oder zwei Halbtage) freigegeben werden. (M.-E. vom 8. November 1880.) An den vorgeschriebenen religiösen Übungen müssen Kinder auch gegen den Willen der Eltern theilnehmen. (M.-E. vom J. 1888.) In neuerer Zeit wurden, den Intentionen der Kirchenbehörden entsprechend, die religiösen Übungen (Schulgebet, Theilnahme am Kirchenbesuch und an Processionen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen neu geregelt und in einzelnen Diöcesen vermehrt.

Das Reichsvolksschulgesetz setzt im § 3 die weltlichen Lehrgegenstände namentlich fest, überlässt aber die Feststellung der Lehrpläne dem Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernahme und Antragstellung seitens der Landesschulbehörden.

Schon 1869 erschienen die Übergangsbestimmungen zur Durchführung des R.-V.-G., in denen die Lehrziele in sehr bescheidenem Ausmaße aufgestellt worden waren.

Hiernach war das Schreiben nach Vorlagen gestattet, und es sollten auch Geschäftsaufsätze im Schönschreiben geübt werden.

Die Geographie beschränkte sich auf das Kartenlesen, auf die Kenntnis der Gestalt und Bewegung der Erde und deren Folgen, Kenntnis der Meere, der bedeutenden Gebirge und Ströme, der

Digitized by Google

wichtigsten Staaten und Städte. Die vaterländischen Verhältnisse waren besonders zu berücksichtigen.

In der Geschichte sollten nur Bilder aus der vaterländischen Geschichte vermittelt werden.

In der Naturgeschichte waren vor allem nützliche und schädliche Thiere, nutzbare Mineralien und Culturpflanzen zu berücksichtigen.

Lehrer, welche für Realien, Zeichnen und geometrische Formenlehre nicht befähigt waren, hatten den Unterricht in diesen Fächern ganz zu unterlassen, sollten aber die Lücken in ihrem Wissen ausfüllen und zu diesem Zwecke Fortbildungs-Curse besuchen.

In der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (Abschnitt VIII) erscheinen die Lehrziele erweitert und detailliert und wurden theilweise verkürzt in die neuen Normallehrpläne, welche am 18. Mai 1874 erschienen, aufgenommen. Diese enthalten auch die Vertheilung des Lehrstoffes für die verschiedenen Kategorien der Volksschulen nach Classen und Abtheilungen, geben aber nur allgemeine Grundzüge und setzen normale Schulverhältnisse voraus, d. h. sie sind Maximallehrpläne. In diesen Lehrplänen, ist auch, dem Stande der damaligen Gesetzgebung entsprechend, die Aufgabe der Bürgerschule von der der höher organisierten Volksschule nicht getrennt, weil hier die Aufgabe der Bürgerschule nur als Erweiterung und Vertiefung des Volksschulunterrichtes aufgefasst wird. Damit auch die vor Absolvierung der letzten Jahresstufe austretenden Schüler ein möglichst abgerundetes Wissen ins praktische Leben mit hinausnehmen, wird durchwegs die Anordnung des Stoffes in sich allmählich erweiternden concentrischen Kreisen grundsätzlich zur Anwendung gebracht. Die Beziehung der einzelnen Lehrfächer ist angedeutet (Grundsatz der Concentration), der Verfrühung des eigentlichen Fachunterrichtes ist vorgebeugt, der Realienunterricht hat sich auf der Mittelstufe (an minder organisierten Schulen auch auf der Oberstufe) unter anschaulicher Entwicklung an das Lesebuch anzuschließen, es wird ferner auf die Vorbildung für die Mittelschule Rücksicht genommen.

Auf Grund dieser ministeriellen Lehrpläne gaben die Landesschulräthe Lehrpläne für die Volksschulen der einzelnen

Digitized by Google

Kronländer heraus, in denselben durfte kein im R.-V.-G. enthaltener Lehrgegenstand weggelassen werden. Die Landesschulräthe konnten auch ausführliche Instructionen über die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, sowie über die Beschäftigung der Schüler beim Abtheilungsunterrichte erlassen, wie das beispielsweise in Schlesien thatsächlich der Fall war. Die Aufnahme eines nicht lehrplanmäßigen Gegenstandes ist nach der Sch.- u. U.-O. über Genehmigung durch den L.-Sch.-R. nur außerhalb der Schulstunden statthaft. So verweist der M.-E. vom 21. September 1886 bezüglich der Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes auf die Genehmigung der Landesschulräthe.

Auf Grund der allgemeinen Lehrpläne müssen nach § 63 der Sch.- u. U.-O. specielle Lehrpläne (detailliert in Form von Lehrgängen) für die einzelnen Bezirke durch die Bezirkslehrerconferenzen festgestellt werden, welche von Zeit zu Zeit zu revidieren sind. Die Genehmigung derselben fiel anfangs dem B.-Sch.-R., seit 1874 fällt sie dem L.-Sch.-R. zu. Öfter haben sich Stimmen gegen eine ins Kleinliche gehende Detaillierung des Lehrstoffes und gegen eine Auftheilung desselben nach Lehrstunden ausgesprochen.

Erst im Jahre 1893 erschienen neue Lehrpläne für Galizien. In Steiermark wurde der Wunsch laut, dass schwache Schüler des letzten Schuljahres in eigenen Abtheilungen, und zwar nur in den Hauptgegenständen unterrichtet werden.

Nach eingehenden Vorarbeiten beantragte der deutsch-österr.-Lehrerbund 1893 eine Revision der Lehrpläne. Er verlangt klare Feststellung der Unterrichtsziele, richtige Auffassung und Durchführung des Concentrationsprincipes, Sicherung gegen Verfrühung des Fachunterrichtes, Entlastung des Sprachunterrichtes von grammatischem Stoffe, dafür bessere Pflege des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruckes, bessere Gruppierung und Verbindung des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes, praktische Gestaltung des Rechenunterrichtes, Einschränkung des Zeichnens u. s. w.

Im Abschnitte VIII der Schul- und Unterrichtsordnung werden die Unterrichtsziele in den einzelnen Gegenständen klar festgestellt und kurze instructionelle Weisungen beigefügt.

Das Ziel des Sprachunterrichtes ist das richtige Verständnis sprachlicher Mittheilungen, die Fähigkeit, sich richtig und fließend so-

Digitized by Google

wohl mündlich als auch schriftlich auszudrücken; ferner ausdrucksvolles Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Zusammenhang der einzelnen Theile, wobei auf die Schärfung der Beobachtungsgabe, Klarheit der Gedanken und Stärkung des Gedächtnisses Rücksicht zu nehmen ist. Auf der Unterstufe fallen Sprach- und Anschauungsunterricht zusammen, letzterer umfasst das Anschauen, Auffassen und Beschreiben bekannter Objecte. Auf correcte, reine Aussprache ist auf allen Stufen besonderes Gewicht zu legen. Dieser Unterricht hat sich allmählich durch Erfahrungen aus Natur und Leben, durch Lectüre und Sachunterricht zu erweitern und hat stets anschaulich zu sein. Die Elemente der Sprachlehre sind aus dem Anschauungs- und Sprechstoffe entwickelnd abzuleiten, die Theorie tritt zurück. Hand in Hand geht damit die Entwicklung der Schreibfertigkeit. Die Wort- und Satzanalyse baut sich aus den Elementen auf, umfasst die Formen-, Wortbildungs- und Wortbiegungslehre und steigert sich bis zum Verständnis der Satzform mit Beachtung der Interpunction. Zu dem fertigen, lautrichtigen und sinngemäßen Lesen auf der Unter- und Mittelstufe tritt das verständige Lesen auf der Oberstufe. Den Unterricht begleiten stete Übungen im freien Vortrage (Memorieren und Recitieren), zusammenhängende Wiedergabe von Sprachstoffen mündlich und Aufsätze, welche Nacherzählungen, Beschreibungen, freie und Geschäftsaufsätze zu umfassen haben.

Die M.-V. vom 5. April 1878 über die Förderung des Sprachunterrichtes wendet sich gegen das zu frühe Auftreten und Überwuchern der Realien, welche den Zweck haben, durch weise Beschränkung, aber durch intensive und fassliche Behandlung die nothwendige Frische in den Unterrichtsbetrieb zu bringen und so den Sprachunterricht wesentlich zu unterstützen. Als Mittel zur Hebung des Sprachunterrichtes werden vorgeschlagen: die Aufstellung eines genauen Lehrganges — die Ausnützung der Sprachstunden lediglich für diesen Zweck — die Unterlassung weitschweifiger Erklärungen — die Erklärung realistischer Lehrstücke im Realienunterrichte selbst — auf der Mittelstufe besondere Pflege des einfachen Satzes — sorgsamste Pflege des Sprachunterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten.

Mit M.-V. vom 2. August 1879 wurde der Gebrauch einer einheitlichen Orthographie in den österr. Schulen vorgeschrieben.

Digitized by Google

Wiederholt wurde der Wunsch laut, die Orthographie möge auf phonetischer Grundlage vereinfacht werden.

Mit dem Sprachunterricht hat das Schreiben in innigste Beziehung zu treten. Die Schriften der Schüler sollen deutlich, geläufig, gefällig und orthographisch richtig sein.

Im Jahre 1890 wurden in Wien zuerst Versuche gemacht, die Steilschrift, durch welche man eine bedeutende Schonung des Sehvermögens und eine Besserung der Körperhaltung beim Schreiben erhoffte, und für welche sich auch medicinische Autoritäten erwärmten, in der Volksschule einzuführen; 1891 wurden derartige Versuche in ausgedehntem Maßstabe in mehreren Kronländern, wie Niederösterreich, Böhmen, Mähren ꝛc. angestellt; 1893 trat in der Frage bereits eine gewisse Ernüchterung ein, da einerseits durch die Übung von zweierlei Schriftlagen in den verschiedenen Classen Verwirrung einriss, da anderseits die verheißenen großartigen Erfolge sich nicht einstellten. Seit 1894 mehren sich die Anträge, die Steilschrift ganz aus den Volksschulen zu verbannen.

Im Rechnen wird in anschaulicher Weise das Zahlensystem entwickelt, allmählich erweitert, Fertigkeit in den Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie im Schlussrechnen erzielt. Das sachliche Moment und die praktische Seite mit Rücksicht auf die Orts- und künftigen Berufsverhältnisse steht im Vordergrunde.

Der berechnende Theil der geometrischen Formenlehre ist (nach der Novelle von 1883) innig mit dem Rechnen verbunden, während die Betrachtung der geometrischen Gebilde in das Gebiet des Zeichenunterrichtes fällt. Der Zeichenunterricht hat Auge und Hand zu bilden und umfasst die Darstellung einfacher Formen und Naturobjecte mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Der Unterricht in den eigentlichen Realien wurde durch das R.-V.-G. sehr gehoben und ist bei richtigem Betriebe ein unerlässliches Mittel, den geistigen Blick des Schülers zu schärfen und praktisch verwertbare Kenntnisse zu vermitteln. Die Realien treten erst auf der Oberstufe als selbständige Lehrgegenstände auf, sollen mit einander in innigster Beziehung stehen (wie Geographie mit Geschichte, Naturgeschichte mit Geographie, Naturlehre mit Naturgeschichte). Die Realien sollen auch den praktischen Sprachunterricht

Digitized by Google

allseitig befruchten, was leider in der Praxis nicht immer gebürend beachtet wird.

Da gerade bezüglich des Realienunterrichtes eine unrichtige Erfassung, ja oft eine Überschreitung der Ziele stattgefunden hat, mussten manche gesetzliche Einschränkungen und Erläuterungen sich als nothwendig herausstellen. So wurde in der Novelle nebst dem Wissenswertesten auch das Faslichste betont, und in der M.-V. vom 8. Juni 1883 wurde ausdrücklich eingeschärft, dass bei der Auswahl des Stoffes aus den Realien das gewöhnliche Maß der Fassungskraft und die normalen Lebensverhältnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen sind. Nach der M.-V. vom 10. November 1884 sind bei der Revision der Lehrpläne auch die Erwerbsverhältnisse des Bezirkes zu berücksichtigen. Aufgabe auch des Realienunterrichtes sei es, alle geistigen Fähigkeiten der Kinder anzuregen und die lebensfreudige Entwicklung des Gemüthes zu fördern, aber auch in den realistischen, insbesondere geschichtlichen Gegenständen auf das sorgfältigste alles zu vermeiden, was, wenngleich auch wissenschaftlich feststehend und wertvoll für Forschung und Lehre, doch in der Volksschule nur geeignet ist, die kindlichen Begriffe zu verwirren und die Grundlagen der in den Schülern heranzubildenden religiösen Überzeugung oder ihrer Anhänglichkeit und Liebe zum gemeinsamen Vaterlande unsicher und schwankend werden zu lassen.

Bei Aneignung der Realien soll der häusliche Fleiß der Schüler nicht in Anspruch genommen werden, sondern durch häufige Wiederholungen soll ein, wenngleich nicht umfangreiches, aber sicheres, im praktischen Leben verwertbares Wissen durch den Schulunterricht gewonnen werden.

Bezüglich der einzelnen Zweige des Realien-Unterrichtes einige kurze Andeutungen.

Der naturgeschichtliche Unterricht hat die heimatlichen Objecte in erster Linie zu berücksichtigen, bei directer Veranschaulichung zu scharfer Beobachtung und charakterisierender Beschreibung anzuleiten, die Liebe zur belebten Natur zu wecken, auf die Lebensverhältnisse (Landwirtschaft, Gewerbe, Künste) Rücksicht zu nehmen und die Kenntnis des menschlichen Körpers sowie der Gesundheitslehre nicht außeracht zu lassen.

Digitized by Google

Die Naturlehre vermittelt die Kenntnis und das Verständnis für die wichtigsten Naturerscheinungen an der Naturbeobachtung und mit Hilfe einfacher Experimente unter steter Berücksichtigung des praktischen Lebens.

Der erdkundliche und geschichtliche Unterricht leitet zu genauer Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes und dessen Schicksalen an, er erweitert den geistigen Gesichtskreis des Schülers und ist eine praktische Schule für Heimats- und Vaterlandsliebe, sowie für wahren Patriotismus.

Durch den Gesangsunterricht soll der Tonsinn geweckt, die ästhetische und Gemüthsbildung befördert werden. Er hat das Sprach- und Ausdrucksvermögen zu fördern, den Patriotismus und das religiöse Gefühl zu beleben, was durch Mitwirkung der Schüler am Kirchengesange (Novelle) ermöglicht wird.

Die Leibesübungen endlich, welche nach der Novelle bei Mädchen unobligat sind, haben Kraft, Sicherheit, Gewandtheit zu erzielen, den Ordnungssinn der Schüler zu fördern, Muth und Selbstvertrauen derselben zu kräftigen und die Frische des Körpers und des Geistes zu erhalten.

Mit dem Schuljahre 1890/1891 wurden an den Mittelschulen die sogenannten Jugendspiele (Bewegungsspiele im Freien) eingeführt. Diese sollen den Turnunterricht wirksam ergänzen und ein Mittel werden, die oft vernachlässigte körperliche Erziehung der Jugend zu fördern. Auch in den Volksschulen beginnen sich die Jugendspiele seit 1891 einzubürgern, und es wurden große Spielvereine, z. B. in Wien, Prag u. s. w. gegründet, welche diesen Zweck wirksam verfolgen. — Der Jugendspielverein in Prag zählte nach 3jährigem Bestande (1894) 44.657 Spiel-Theilnehmer.

Nach der M.-V. vom 8. Juni 1883 ist in den ersten 3 Schuljahren der Pflege des Sprechens, Lesens, Schreibens und mündlichen Rechnens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wiederholt wurden Stimmen laut, dass der Leseunterricht im ersten Schuljahre zu früh auftrete, es wird die Einführung eines 2—3monatlichen Vorcurses empfohlen.

Die Haushaltungskunde wurde in der Novelle vom Jahre 1883 aufgelassen, es wurden jedoch die betreffenden praktischen Materien dem Unterrichte in den Realien eingeordnet.

Digitized by Google

Der Handarbeitsunterricht ist an allen Mädchenschulen obligat und wird entweder in eigenen Cursen oder an den Volks- und Bürgerschulen selbst lehrplanmäßig ertheilt. Er hat durchwegs einen praktischen Charakter.

Seit Jahren macht sich in pädagogischen Kreisen eine Bewegung geltend, welche die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben in den Volksschulen zum Gegenstande hat. So bestehen in Wien für diesen Zweig 2 Lehrwerkstätten, geleitet von Bruhns und Urban, welche schon Hunderte von Lehrern praktisch vorbereitet haben. Auch an zahlreichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten bestehen Schulwerkstätten. 1892 wurde der Handfertigkeitsunterricht in der Bukowina zugelassen (4 Stunden wöchentlich, 40 fl. Remuneration, Minimalzahl der Theilnehmer 12). Im Jahre 1895 beantragte der Wiener Bezirksschulrath die Errichtung von Schulwerkstätten in den einzelnen Bezirken.

Im Jahre 1877 erschien der Lehrplan für den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen mit vorwiegend praktischen Zielen, denn er fordert Kenntnis der Formenlehre und der unentbehrlichsten syntactischen Regeln, Fertigkeit, leichte Lesestücke ins Deutsche und einfache deutsche Sätze ins Französische zu übertragen.

Bezüglich der eigentlichen Lehrmethode wird den Lehrern in Österreich häufig der Vorwurf gemacht, dass sie sich mit methodischen Neuerungen wenig befassen, überhaupt auf diesem Felde wenig productiv seien. Dieser Vorwurf ist scheinbar richtig, wenn es sich um ein vielerlei von methodischen Neuerungen und Experimenten handelt, für welche sich der österreichische Lehrer nicht allzu leicht begeistert. Er huldigt auf diesem Felde einem gesunden Eklekticismus und entschließt sich erst dann zur endgiltigen Einführung einer Lehrmethode, bis dieselbe die Feuerprobe in der Praxis genugsam bestanden hat.

Deshalb ist Österreich auch vor mancher pädagogisch und methodisch unreifen Thätigkeit verschont geblieben. So hat Herbart's Culturstufenunterricht, und so haben Ziller's fünf formale Stufen in ihrer pedantischen Anwendung wohl kaum in Österreich begeisterte Anhänger gefunden; die gesunden methodischen Ansichten Diesterweg's und Dörpfeld's gelangten leichter zur Durchführung. Die

Digitized by Google

Experimente Knilling's bezüglich der neuerlich vorgeschlagenen theilweisen Mechanisierung des Rechenunterrichtes, Junge's System nach Lebensgemeinschaften in seiner extremen Anwendung beim naturgeschichtlichen Unterrichte konnten sich in Österreich keinen Eingang verschaffen. Die vaterländische Literatur zählt weit weniger methodische Werke im Vergleich zu Deutschland, aber auch nicht so viel seichte und wertlose Ware.*)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Methode lassen dem Lehrer im wohlverstandenen Interesse die größtmögliche Freiheit; § 62 der Schul- und Unterrichtsordnung besagt ausdrücklich, dass für die einzelnen Lehrgegenstände keine bestimmte Methode vorgeschrieben werde, doch hat sich der Lehrer jene Methoden anzueignen, welche von Wissenschaft und Praxis anerkannt und von der Bezirkslehrerconferenz genehmigt sind. Die Inspectoren haben nur darüber zu wachen, dass jedes Experimentieren mit Methoden hintangehalten werde.

Die Grundlage jeder naturgemäßen elementaren Methode ruht im Wesen der Induction; es ist der Gang, den Pestalozzi uns fest und klar vorgezeichnet hat, nämlich der, dass der Geist von klaren Anschauungen aus zu Vorstellungen und von da zu Begriffen aufsteigt. Dass dieser Gang, welcher unabänderlich ist, bezüglich der Hilfs-

*) An der methodischen Ausgestaltung der einzelnen Unterrichtsfächer haben sich in Österreich zahlreiche tüchtige Fachmänner in Wort und Schrift betheiligt, und es ist hier ganz unmöglich, den Verdiensten derselben namentlich und sachlich gerecht zu werden. Um die Entwicklung der Methodik überhaupt, des Elementarunterrichtes im besonderen, haben sich Heinrich Deinhardt († 10. März 1880) und Robert Niedergesäß († 22. August 1887) verdient gemacht. Die Methodik des Sprachunterrichtes erfuhr Förderung durch Schubert, Sommert, Bachmann, Lehmann, Dr. Kummer, Dr. Stejskal u. a. Die Methodik der Geographie ist vertreten durch Prof. Rusch, Trunk und Dr. Pick (welcher insbesondere der math. Geographie neue Bahnen wies). In der Naturgeschichte ist Dr. Rothe hervorzuheben. Für die Entwicklung des Rechenunterrichtes hat Dr. Franz Ritter v. Močnik († 30. November 1892) bahnbrechend gewirkt. Das Feld der allg. Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften haben insbesondere Dr. Lindner, Dr. Dittes, Dr. F. M. Wendt, Dr. Mich, Dr. Zenz, Dr. Hannak u. v. a. erfolgreich bebaut. Um die Entwicklung der päd. Literatur im allgemeinen, der Schulbücher- und Jugendschriftenliteratur und der Lehrmittel im besonderen hat sich die Firma Pichler's Witwe u. Sohn in Wien besonders verdient gemacht. Hieran reihen die Firmen Tempsky, Manz, Hölder, Hölzel, Gerold u. v. a.

Digitized by Google

mittel, des Ausgangspunktes, der Durchführung, der Einübung und Anwendung des Stoffes, der Verknüpfung eines Zweiges mit andern mancherlei Variationen erfährt, ist selbstverständlich. In diesen variablen Detailausführungen liegt eben das, was man Freiheit der Methode nennt. Hier ist der Spielraum für die feine, individuelle, formgebende Arbeit des Lehrers, welcher ihm nicht durch überflüssige Reglementierung verkümmert werden darf.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel (Sch.- u. U.-O., Abschnitt X) besteht in Österreich das System der behördlichen Approbation, welches bezüglich der Lehrmittel seit 25. März 1873 statthat. Seit 15. Jänner 1876 bedürfen jedoch Lehrmittel für Naturgeschichte und Naturlehre*) keiner behördlichen Zulassung mehr. Karten und Pläne der Ortsumgebung und des Bezirkes unterliegen der Approbation des Landesschulrathes. Nach § 8 des R.-V.-G. entscheidet über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher nach Anhörung der Landesschulbehörde, welche dieselben durch Fachmänner begutachten läßt (M.-E. vom 23. November 1869), das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern, wobei nach dem M.-E. vom 8. März 1883 jeder unberechtigte Wechsel in den Lehrtexten und jede nicht gerechtfertigte Verschiedenheit der Bücher in den gleichartigen Schulen eines Schulbezirkes hintanzuhalten ist, traf nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz bis 1883 die Bezirksschulbehörde, nunmehr trifft sie die Landesschulbehörde.

Bücher aus den k. k. Schulbücherverlägen, für welche am 3. Auguft 1887 eine Centralstelle (Direction) in Wien geschaffen wurde, und welche ihren Wirkungskreis durch Herausgabe von Lehrmitteln für specielle Fachcurse und Fortbildungsschulen erweitert hat, bedürfen keiner eigenen Zulassung.

Wiederholt wurde auf den Misbrauch und die ungerechtfertigte Einführung von Lehrtexten und Hilfsbüchern hingewiesen und diesen

*) Seit 29. Mai 1890 sind auch Buchstabentäfelchen, Setzkasten, Rechenmaschinen, Reliefkarten und Lehrmittel für weibliche Handarbeiten nicht mehr der behördlichen Zulassung unterworfen.

Digitized by Google

Übelständen im Verordnungswege gesteuert. Laut M.-V. vom 17. Mai 1879 müssen Neuauflagen einige Jahre unverändert bleiben. Laut Erlafs des n. ö. L.-Sch.-R. vom 21. Mai 1873 dürfen den Schülern sogenannte Hilfsbücher nicht empfohlen werden.

Infolge dieser Verfügungen ist auch die literarische Thätigkeit auf dem Gebiete der Schulbücher in Österreich weitaus nicht so rege als beispielsweise in Deutschland, wo mehr als hundert verschiedene Lesebücher und Lehrtexte im Gebrauch stehen. Wird einerseits durch die behördlichen Bestimmungen bezüglich der Zulassung von Lehrtexten zur Approbation die literarische Schaffenskraft beschränkt, so ist anderseits nicht zu leugnen, dass an der Verbesserung der vorhandenen Lehrtexte umso intensiver gearbeitet wird. Mit M.-E. vom 21. März 1893 wurde die jährliche Revision aller in einem Bezirke eingeführten Lehrbücher aufgetragen, was die gänzliche Umarbeitung mancher Lehrtexte zur Folge hatte.

Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, welche eine Vereinfachung des Approbationsvorganges (welcher die Vorlage von vollständigen, gedruckten Exemplaren ꝛc. voraussetzt, also erhebliche Vorkosten verursacht), ja sogar die Aufhebung des staatlichen Schulbücherverlages im Auge hatten (deutsch-österr. Lehrerbund, Linz 1892).

Zu erwähnen sind noch die Projecte, einen neuen Katechismus für Volksschulen und eigene Lehrbücher für die einzelnen Kronländer zu schaffen, ferner neuestens ein Antrag im Wiener Gemeinderathe auf Uniformierung der Schulbücher in Wien und auf Schaffung eines communalen Schulbücheramtes.

Jede Volksschule muss gemäß der Sch.- u. U.-O., Abschnitt X, mit den nothwendigen Lehrmitteln versehen sein. Zu diesen gehören: Apparate und Behelfe für den ersten Lese- und Rechenunterricht, ferner für den Anschauungsunterricht, eine Sammlung heimischer Naturkörper und einfacher physikalischer Apparate, geographische Anschauungsbehelfe (Globus, Karten der Planigloben, von Österreich-Ungarn, dem Heimatslande, von Europa und Palästina), Vorlagen für das Zeichnen und eine Schülerbibliothek.

An der Sammlung und Schaffung einzelner Lehrmittel und Behelfe betheiligt sich die Lehrerschaft in regster Weise. So erregten

Digitized by Google

die Leistungen der Lehrer auf den Landesausstellungen in Prag (1891), Graz und Innsbruck geradezu Aufsehen. Die Central-Lehrmittelausstellung in Wien wurde aufgelassen, dagegen wurden Sammelstellen für Lehrmittel in manchen Ländern geschaffen, welche ein reges Tausch- und Lieferungsgeschäft eröffnet haben. Wir erwähnen nur die Lehrmittel-Centrale in Wien, welche alle Schulen Wiens fast kostenlos mit prächtigen Mineralien versorgt.*) Am 26. November 1894 gab Dr. Karl Stejskal in Wien die Anregung zur Gründung eines k. k. Museums für Erziehung und Unterricht, welches zu einem Brennpunkte für pädagogische Literatur, für Verbesserung der Lehrmittel u. s. w. werden soll. Möge dieser schöne Gedanke recht bald zur That werden!

Die Schülerbibliotheken werden durch die M.-V. vom 15. December 1871 ihrer Wichtigkeit nach erörtert, und es wird für dieselben eine Bibliotheksordnung kundgemacht. In der M.-V. vom 3. Jänner 1883 werden die Lehrer für den Inhalt der Bücher in den Schülerbibliotheken verantwortlich gemacht und Weisungen über die zweckmäßige Benützung derselben gegeben. Diese Verfügungen wurden mit Erlass vom 16. December 1885 nochmals dringend eingeschärft. Ein Verzeichnis beanständeter Bücher findet sich unter anderen im pädagogischen Jahresbericht 1885, S. 765 ff. Seit der Zeit erschienen zahlreiche kritische Beurtheilungen von Jugendschriften, von denen das umfangreiche Werk von Engelbert Fischer, „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur", besonders erwähnenswert ist.

Die vorgeschriebenen Lernmittel, welche von den Bezirkslehrerconferenzen zu bestimmen sind, müssen in den Händen aller Schüler sein; für die Beschaffung derselben sind die Eltern oder deren Stellvertreter verantwortlich. Dürftige Schüler werden von den durch das Gesetz hiezu Verpflichteten betheilt.

Absatz IX der Sch.- u. U.-O. handelt von den Prüfungen und Zeugnissen. Am Schlusse des Schuljahres können öffent-

*) Als literarisches Organ derselben gilt die „Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht", herausgegeben von R. Neumann. (Znaim, Bornemann.)

Digitized by Google

liche Prüfungen veranstaltet werden. Dieselben haben den Zweck, der Öffentlichkeit die Leistungen der Schule vorzuführen und in weiteren Kreisen die rege Theilnahme am Schulwesen zu kräftigen. Derartige Prüfungen werden nach Einvernahme des Schulleiters vom Ortsschulrathe inscenirt, der B.-Sch.-R. ist von den Ergebnissen dieser Verhandlung zu unterrichten und bestimmt den Tag und Leiter der Prüfung. Statt der Schlussprüfung können auch Schulfeierlichkeiten abgehalten werden. Das Interesse für die Abhaltung von Schlussprüfungen und Schulfeierlichkeiten hat in den letzten Jahren sehr abgenommen, zum großen Schaden für die innige Verbindung zwischen Schule und Öffentlichkeit.

Prüfungen für die Entlassung von Privatschülern werden gegen Erlag einer Taxe von 5 fl. vorgenommen, auch Prüfungen von Privatschülern während des schulpflichtigen Alters, sowie von erwachsenen Personen (M.-E. v. 9. Dec. 1890) sind zulässig.

Schulbesuchende Kinder erhalten viermal des Jahres Schulnachrichten über Schulbesuch, sittliches Verhalten und Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen, welche von den Eltern zu unterschreiben sind.

In einzelnen Kronländern treten dieselben in Form von Büchern, sämmtliche Schuljahre umfassend, auf. Die Schulnachrichten können auch beim Übertritt in die Mittelschule das Frequentationszeugnis ersetzen. Schüler der Bürgerschule erhalten außer den Schulnachrichten noch ein stempelfreies Jahreszeugnis (M.-E. v. 2. April 1874). In Oberösterreich wurde verfügt, dass die Eintragung abfälliger Urtheile in den Schulnachrichten zu vermeiden ist. Dagegen wurden einzelne Petitionen betreffend die nur zweimalige Ausgabe der Schulnachrichten während eines Schuljahres abgewiesen.

VI. Der Schulbesuch.

Nach § 20 des R.-V.-G. dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht lassen. Der Staat dringt also darauf, dass jeder zukünftige Staatsbürger ein gewisses Maß von nothwendigen Kenntnissen sich zu eigen mache. Diese Nöthigung führt den Namen Unterrichtszwang. Im § 21 des R.-V.-G. ist von

Digitized by Google

einer Schulpflicht die Rede. Die Schulpflicht tritt dann auf, wenn die Eltern nicht außerhalb der Schule für die nothwendige Bildung der Schüler sorgen. Geschieht dies, so wird das Kind der Schulpflichtigkeit entbunden; Sache des Staates muss es aber sein, zu überwachen, dass die nothwendige Bildung anderweitig dem Schüler zutheil werde.

Der Schulpflicht des Kindes steht das Schulrecht der Eltern gegenüber, d. h. alle Eltern haben das Recht, zu fordern, dass ihr Kind in die öffentliche Volksschule ihres Wohnortes aufgenommen werde. Werden der Unterrichtszwang und die Schulpflicht häufig als Einschränkung empfunden, so strebt anderseits die ideale Seite des Staatslebens darnach, diese Begriffe ausschließlich in das Schulrecht überzuleiten, wo die Eltern in freudiger Entschließung wetteifern, das Kind der öffentlichen Fürsorge anzuvertrauen.

Die Schulpflicht beginnt mit vollendetem 6. und endigt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre, sie dauert also unter normalen Verhältnissen 8 Jahre.

Eine Altersdispens beim Eintritte, die physische und geistige Reife der Kinder im 6. Lebensjahre vorausgesetzt, oder die Aufnahme solcher Kinder, welche nicht in dem betreffenden Schulsprengel wohnen, kann nach den Landesgesetzen und der Sch.- u. U.-O. nur vom O.-Sch.-R. bewilligt werden, wenn keine Überfüllung stattfindet.*) Auch die genauen Vorschriften über die Conscription der Schüler finden sich in den Landesgesetzen. Während des Schuljahres darf (Übersiedlungen ausgenommen) ein Schüler nur mit Bewilligung des B.-Sch.-R. (in dringenden Fällen mit Bewilligung des O.-Sch.-R.) aufgenommen werden (R.-V.-G.). Der Ortsschulrath verfasst die Schulbeschreibung (Sch.- u. U.-O.) und übermittelt dieselbe 8 Tage vor Beginn des Unterrichtes dem Schulleiter, welcher während 3 Tagen die Einschreibung der Schüler vornimmt. Alle schulpflichtigen Kinder sind in der Schulmatrik zu verzeichnen, welche der O.-Sch.-R. zu führen hat.

Kein Kind darf ohne statthafte Entschuldigungsgründe einzelne Stunden oder Tage versäumen. Versäumnisse müssen binnen 8 Tagen entschuldigt werden. Als statthafte Entschuldigungsgründe

*) Im Jahre 1887 wiesen Galizien 1887, die Bukowina 59 Gemeinden auf, welche überhaupt nicht eingeschult waren.

Digitized by Google

gelten insbesondere: Krankheit des Kindes oder dessen Eltern, wenn diese erwiesenermaßen der Pflege des Kindes nothwendig bedürfen, schlechte Witterung, wenn dieselbe die Gesundheit des Kindes schädigt, und Ungangbarkeit der Wege. Arme Schüler sollen aus öffentlichen Mitteln mit der nothwendigen Kleidung versehen werden.

Da nach § 24 des R.-V.-G. die Eltern, deren Stellvertreter, ferner die Besitzer von Fabriken (falls eigene Fabriksschulen bestehen) für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich sind und durch Zwangsmittel (Strafen*) zur Erzielung desselben angehalten werden können, ist eine specielle Überwachung des Schulbesuches, sowie die Beurtheilung desselben bezüglich der Entschuldigung eine der wichtigsten Pflichten des Lehrers. Die Schulversäumnisse sind täglich genau im Kataloge anzumerken und in der Weise, wie sie in den Landesgesetzen genauer vorgesehen ist, dem O.-Sch.-R. zu übermitteln, welcher säumige Eltern vorzuladen und gegen sie nach den gesetzlichen Normen Amt zu handeln hat. Nach der M.-V. vom 1. Jänner 1875 ist die strenge Controle der Schulversäumnisse eine der allerwichtigsten Aufgaben der Schulbehörden. Es darf hiernach nicht ein unentschuldigtes Schulversäumnis dort ungeahndet bleiben, wo die Möglichkeit eines regelmäßigen Schulbesuches vorhanden ist.

An einzelnen Orten hat sich die Einführung von Mahnzetteln an säumige Eltern gut bewährt. Dieselben wurden zuerst (1891) in Laibach eingeführt. Dort fiel das Schulversäumnis von 23.680 Halbtagen im Jahre 1890 auf 8925 Halbtage im Jahre 1891. Dieselben werden auch in Wien mit Erfolg verwendet. Der B.-Sch.-R. für den Landbezirk Brünn stellte mit Hilfe der Gendarmerie die Verwendung schulpflichtiger Kinder bei Feldarbeiten ab. In Böhmen wurde der Schulbesuch solcher Kinder geregelt, welche mit ihren Eltern herumziehen. (Einführung von Controlbüchern.) In diesem Kronlande mehrten sich (1890) die Fälle, wo schulpflichtige Kinder in Fabriken in regelmäßiger Arbeit standen, so im Reichenberger Aufsichtsbezirke in 58 Fällen. Am 14. September 1889 verfügte der

*) Nach dem Erlasse des Justizministeriums vom 6. October 1871 können Arreststrafen wegen Schulbesuchsversäumnissen in den Arresten der Bezirksgerichte abgebüßt werden. Die näheren Bestimmungen über die Fällung und über das Ausmaß dieser Strafen enthält die Landesgesetzgebung.

Digitized by Google

mähr. L.-Sch.-R., dass dem Schulbesuche verschärfte Aufmerksamkeit zugewandt werde, auch sei der Clerus zur Förderung desselben heranzuziehen.

Die Verkürzung der gesetzlichen Schulzeit kann in zwei Formen auftreten: 1. als *Schulbesuchserleichterung*, 2. als *vorzeitige Entlassung*.

Die *Schulbesuchserleichterungen*, von denen die Sch.- u. U.-O. im § 13 nur im allgemeinen spricht, werden in der Novelle und deren Durchführungsbestimmungen genauer detailliert. Dieselben können in den letzten 2 Schuljahren für Schüler auf dem *Lande* und für die Schüler unbemittelter Volksclassen in Städten und Märkten entweder als *individuelle* Erleichterungen über Ansuchen der Eltern oder *generell* für die gesammte Schuljugend eines Schulsprengels, wenn ein Beschluss der Gemeindevertretung dahin abzielt, gewährt werden. Doch darf nach der M.-V. vom 8. Juni 1883 der Unterricht, welcher auf die Wochentage beschränkt sein muss, im 7. und 8. Schuljahre nicht ganz entfallen, auch dürfen für *eine* Schule nur Erleichterungen ein und derselben Art gewährt werden.

Hiernach kann der Unterricht eingeschränkt werden: a) auf einen *Theil des Jahres*, b) auf *Halbtagsunterricht*, c) auf *einzelne Wochentage*. Doch ist die Erreichung des (später erwähnten) Lehrzieles zu sichern, und der volle Unterricht muss für 6 Jahre garantiert sein. Ein Erlass des schlesischen Landesschulrathes vom Jahre 1889 ordnet an, dass in den letzten 2 Schuljahren bei Schulbesuchserleichterungen auf den Entfall des Unterrichtes im Sommerhalbjahre zu sehen ist. In den letzten Jahren haben sich die Gesuche um Erleichterungen sehr vermehrt, so betrugen sie in Wien allein pro Jahr 2000. An einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht reduciert sich dadurch der regelmäßige Schulbesuch auf rund $3^1/_2$ Jahre. Nach einem Erlasse für Steiermark sollen Befreiungen vom Schulbesuche nicht von den Kenntnissen der Kinder, sondern lediglich von wirtschaftlichen Gründen abhängig gemacht werden; da kommt es so weit, dass im Sommer mehr als 50% der Schüler keine Schule besuchen, wie in Vorarlberg, und es mehren sich die Versuche, die 6jährige Schulpflicht anzustreben, mit der Begründung, dass durch

Digitized by Google

die Erleichterungen nur Verwirrung platzgreife und die Kosten der Schule mit dem Erfolge in keinem Verhältnisse ständen.

Die vorzeitige Entlassung kann eintreten, wenn der Schüler die vorgeschriebenen Kenntnisse nachweist und im nächsten Halbjahre das 14. Lebensjahr vollendet. Sie wird aus erheblichen Gründen vom B.-Sch.-R. über Ansuchen der Eltern gewährt.

Der Austritt des Schülers kann nur erfolgen, wenn er die nothwendigsten Kenntnisse der Volksschule, und zwar in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen inne hat. (§ 21 R.-V.-G.)

Werden Schüler zuhause oder privat unterrichtet, so sind die Eltern für die Erlangung dieser Kenntnisse verantwortlich, und die B.-Sch.-B. hat das Recht, sich in zweifelhaften Fällen hievon zu überzeugen. Privatschüler haben also durch eine Prüfung an einer öffentlichen Volksschule, für welche eine Taxe von 5 fl. zu erlegen ist, die nothwendige Ausbildung zu erhärten.

Vom Schulbesuche sind ferner solche Schüler entbunden, welche eine höhere Schule, gewerbliche und landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, welche den Volksschulunterricht zu ersetzen geeignet sind.

Nach Absatz III der Sch.- u. U.-O. ist für das Entlassungszeugnis keinerlei Gebür zu entrichten. Die Entlassung wird verweigert, wenn der Schüler die nothwendigen Kenntnisse (§ 21 R.-V.-G.) nicht nachweisen kann; er ist dann über das 14. Lebensjahr hinaus zum Schulbesuche verpflichtet. Läßt der körperliche oder geistige Zustand eines Schülers erwiesenermaßen die Erreichung des Lehrzieles nicht erwarten, so erhält derselbe ein Abgangszeugnis.

Wenn auch die Schule auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde volle Rücksicht zu nehmen hat, so liegt es doch anderseits im Interesse einer allgemeinen Volksbildung, dass die Erreichung des vorgeschriebenen Bildungsminimums unter allen Umständen und bei allen normalen Schülern garantiert werde.

Ein Blick auf die Bildungsverhältnisse der Bevölkerung in den einzelnen Kronländern zeigt deutlich, wie weit wir noch von dieser Forderung entfernt sind, wie schwierig es also ist, ein Culturgesetz wirksam durchzuführen.

Digitized by Google

Während die Zahl der Analphabeten in Vorarlberg nur 3%, in Böhmen 5·7%, in Niederösterreich 6·2%, in Oberösterreich 6·3%, in Mähren 6·9%, in Tirol 7 6%, in Salzburg 8%, in Schlesien 8 5% beträgt, steigt sie in Steiermark auf 19·5%, in Triest auf 22%, in Kärnten auf 29%, in Krain auf 33·4%, in Görz auf 39%, und erreicht trotz des nahezu 30jährigen Bestandes des R.-V.-G. in Istrien 65%, in Galizien 68%, in der Bukowina 79% und in Dalmatien sogar 82%.

Diese Ziffern sprechen gewiss deutlich genug aus, was für die allgemeine Volksbildung in Österreich bezüglich der minimalsten Anforderungen noch zu thun übrig bleibt. Trotzdem ist es erfreulich, dass die Zahl der Analphabeten wohl langsam, aber stetig abnimmt. Von 1880—1890 ist die Zahl derselben um 400.000, das ist um $6\frac{1}{4}$% gesunken.

Zu erwägen wäre, ob man nicht Militärpflichtigen, welche eine entsprechende Vorbildung aufweisen, eine Erleichterung bezüglich des Militärdienstes durch Herabsetzung der Dienstzeit gewähren sollte.

VII. Die Schulaufsicht.

Mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 wurde die bis dahin bestandene gemischte, geistliche und staatliche Schulaufsicht gänzlich dem Staate überantwortet, so dass der Landesschulrath die diesbezüglichen Agenden der kirchlichen Oberbehörden, der Bezirksschulrath die der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher, der Ortsschulrath die des Ortsseelsorgers und Ortsschulaufsehers zu übernehmen hatte.

1. Der Landesschulrath unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters*) besteht aus Mitgliedern der politischen Landesstelle, zu denen auch die Landesschulinspectoren, welche an Stelle der ehemaligen Schulräthe traten, gehören, ferner aus Abgeordneten des Landesausschusses, Geistlichen der im Lande vorfindlichen Confessionen und Fachmännern im Lehrwesen.

*) Mit dem Gesetze vom 18. April 1890 erfolgte die Bestellung eines Vicepräsidenten des k. k. Landesschulrathes als Vertreter des Statthalters in Wien, Prag und Lemberg.

Digitized by Google

Die Wirksamkeit dieser Behörde ist vor allem eine organisatorische und überwachende, sie erstreckt sich auf das Volks- und Mittelschulwesen des betreffenden Landes. Ihr kommt die Überwachung der sämmtlichen Orts- und Bezirksschulräthe, die Beaufsichtigung und Leitung der Lehrerbildungsanstalten, die Begutachtung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln, die Erstattung von Jahresberichten an das Ministerium zu. Wiederholt regte die Lehrerschaft an, dass in die L.-Sch.-R. auch ein Mitglied des Volksschullehrstandes berufen werde, wie dies beispielsweise in Niederösterreich der Fall ist.

2. Die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Vorsitzender ist der jeweilige Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister. Der B.-Sch.-R. besteht aus Vertretern der Confessionen und der Schulen, aus Vertretern des Lehrstandes und aus Mitgliedern, welche vom Landesausschusse, in einzelnen Ländern von den Gemeinden, delegiert werden. Der B.-Sch.-R. hat das Schulwesen des Bezirkes nach außen zu vertreten, die Gesetze und Verordnungen zu verlautbaren und deren Vollzug zu überwachen, die Regulierung, Erweiterung und Errichtung von Schulen zu besorgen, die Schule und die Lehrer in ökonomischer und politischer Hinsicht zu schützen; er kann Lehrstellen provisorisch besetzen und die Präsentation für definitive Stellen vornehmen. Die Handhabung der Disciplinargewalt, die Fortbildung der Lehrer, die Abhaltung der Bezirkslehrerconferenzen, die Ertheilung von Auskünften, Gutachten, Berichten an die höheren Behörden fallen in sein Bereich. Die Sitzungen des B.-Sch.-R. sind nicht öffentlich (M.-E. vom 10. Jänner 1870), die Mitglieder sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (M.-E. vom 17. October 1874), auch haben sie kein Recht, gegen eine Entscheidung der vorgesetzten Behörden zu recurrieren (M.-E. vom 30. Mai 1871).

Als Fachorgane sind bei den Bezirksschulräthen k. k. Bezirksschulinspectoren angestellt, welche, dem Stande der Volks- und Mittelschullehrer (ersterem gehörten 1892 57% an) entnommen, ihr Amt provisorisch auf die Dauer von 3—6 Jahren inne haben. Seit einigen Jahren werden Bestrebungen laut, es mögen sämmtliche B.-Sch.-I. dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer entnommen werden (Minister Dr. v. Gautsch erklärte dagegen, dass

Digitized by Google

die Mittelschullehrer als Inspectoren tüchtig und berufseifrig seien, es sei daher nicht wünschenswert, sie von diesem Amte auszuschließen), es solle für dieses Amt eine eigene Befähigungsprüfung eingeführt und die Einreihung und Anstellung derselben als definitive Staatsbeamte angestrebt werden.*)

Die Regierung sprach sich wiederholt dafür aus, dass sie einer definitiven Anstellung der Bezirksschulinspectoren nicht entgegen sei; da aber die Art und Dauer der Bestellung in den Landesgesetzen vorgesehen sei, müsse von Fall zu Fall der Landtag auf Änderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eingehen. Das war beispielsweise in Galizien der Fall, wo seit 8. Juni 1892 ständige B.-Sch.-J. fungieren. Dieselben werden drei Jahre provisorisch, dann definitiv angestellt und sind in die VIII. und IX. Rangsclasse eingereiht. Krain erhielt 1895, Bosnien schon 1893 ständige Inspectoren, in den übrigen Kronländern ist die Durchführung dieser Angelegenheit nur eine Frage der Zeit. Im Jahre 1893 wurde eine bedeutende Vermehrung der Inspectorenstellen mit einem Kostenaufwande von 300.000 fl. präliminiert und 1894 eine Entlastung derselben in Böhmen durchgeführt.

Zwei Übelstände sind hiebei zu erwähnen. Da die Anstellung der B.-Sch.-J. provisorisch ist, weigert sich hie und da das Land, auf seine Kosten einen Substituten für einen dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer entnommenen Inspector zu bestellen.**) Anderseits sind dieselben vielfach mit Schreibgeschäften überlastet und werden dadurch ihrem eigentlichen pädagogischen Berufe theilweise entzogen. Daher wurde angeregt, es möge den B.-Sch.-J. ein eigener Hilfsbeamter beigegeben werden. Für ihre Mühewaltung erhalten die B.-Sch.-J. eine Remuneration, welche im allgemeinen ziemlich niedrig bemessen ist (300—600 fl.), in Wien noch ein Wagenpauschale von 300 fl.; es steht ihnen auch dieselbe Fahrbegünstigung auf Bahnen zu wie den k. k. Staatsbeamten.

Im Laufe der Jahre haben die B.-Sch.-J. eine sehr rege, segensreiche Thätigkeit entfaltet; ihrem begeisterten und mühevollen

*) So überreichte der Reichsrathsabgeordnete Adamek eine Petition des Inhaltes, es möge für erledigte Inspectorenstellen ein Concurs ausgeschrieben und die Einreihung derselben in die VII. und VIII. Rangsclasse durchgeführt werden.

**) Das war beispielsweise 1891 in Böhmen und in Wien der Fall.

Digitized by Google

Wirken unter oft sehr schwierigen Verhältnissen ist es theilweise zu danken, dass die Neuschule so segensreich und intensiv ihre hohe Aufgabe lösen konnte.

3. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde, er hat die Aufgabe, für die zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte Sorge zu tragen, er hat die localen Schulfonde zu verwalten, die Aufsicht über das Schulhaus und dessen Einrichtung zu führen, den Schulbesuch zu fördern und die gesetzliche Unterrichtszeit zu überwachen, den Lehrer in seiner Amtsführung zu unterstützen, insbesondere die nutzbringende Verbindung der Schule mit dem Elternhause zu fördern. Auf den Unterrichtsbetrieb selbst steht ihm keinerlei Einfluss zu. In manchen Ländern ist auch ein Ortsschulaufseher zulässig, welcher in den Ortsschulrath als Mitglied eintritt, falls er dieser Körperschaft nicht schon angehört hat.

---

b) Die Lehrer.

I. Die Lehrerbildung.*)

Durch das R.-V.-G. von 1869 wurde auch die Lehrerbildung unter Einstellung der Präparanden-Curse an den unselbständigen Unterrealschulen gründlich reformiert und wesentlich gehoben. Die Bildungsdauer wurde auf 4 Jahre (in Galizien auf 3 Jahre, am 2. Februar 1890 auf 4 Jahre erweitert) erhöht, eine Volksschule als Übungsschule mit denselben verbunden. Lehrerinnenbildungsanstalten erhielten auch einen Kindergarten und Curse zur Heranbildung von Handarbeitslehrerinnen, Lehrerbildungsanstalten ein Übungsfeld für landwirtschaftliche Arbeiten. Die Realien treten durchwegs als selbständige Lehrgegenstände auf. Leibesübungen sind obligat; wo Gelegenheit vorhanden ist, sollen die Zöglinge auch mit dem Unterrichte für Taubstumme und Blinde bekannt gemacht werden.

Nach den Übergangsbestimmungen vom 12. Juli 1869 hatten die Zöglinge von 1868—1869 die Anstalt nur noch 2 Jahre zu besuchen. Die Elemente der Realien mit Rücksicht auf die Volks-

*) Österreich zählt dermalen 74 Lehrerbildungsanstalten mit 10.619 Zöglingen.

Digitized by Google

schule wurden gefordert. Die neuen Lehrziele weisen einen vorwiegend wissenschaftlichen Charakter auf und sind jedenfalls zu hoch gestellt. So finden wir empirische Psychologie und Logik ausdrücklich erwähnt. Die Grammatik wird mit Rücksicht auf die historische Entwicklung der Sprache behandelt, in der Naturgeschichte, welche sehr eingehend auftritt, wird die Krystallographie besonders berücksichtigt, die Erfassung des Entwicklungsganges im Pflanzenreiche gefordert; die Architektonik der Erdrinde, die Elemente der Pflanzen- und Thiergeographie treten auf. Den Schluss hat die physikalische Geographie und die Zusammenfassung des gesammten Lehrstoffes bei gegenseitiger Beziehung und Ergänzung zu bilden. Der Zögling soll ferner Einblick in einige Zweige der chemischen Industrie des betreffenden Kronlandes erhalten. Die Werkzeuge und Apparate des praktischen Lebens sind zu erklären. Die wichtigsten Ackerbau- und Forstwirtschaftssysteme und deren nationalökonomische Bedeutung sind klarzustellen. Im Zeichnen gelangen die Elemente der Perspective und Projection zur Behandlung.

Dieser provisorische Lehrplan vom Jahre 1869 wurde am 26. Mai 1874 in einem eigenen Statute abgeändert. So wurde die gleiche Organisation der Lehrerbildung in allen Kronländern und damit die Freizügigkeit der Lehrer ermöglicht. Durch die Beschränkung des Unterrichtsstoffes bei verminderter Stundenzahl und genauer Festsetzung der Ziele suchte man die Verarbeitung und selbständige Erweiterung des Wissens zu garantieren und die Erreichung der Lehrziele mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die Bürgerschulprüfung zu ermöglichen. Durch die Einrichtung von Vorbereitungsclassen wurde die Vorbildung der Zöglinge gleichmäßiger gestaltet.

Die Anstalten sollen taugliche Lehrer und charaktervolle, gesinnungstüchtige Erzieher des Volkes heranbilden, beseelt von lebhaftem sittlich-religiösem Gefühl, von Liebe zu Kaiserhaus und Vaterland, von strengem Sinn für Recht, Ordnung und Gesetzestreue auf dem Boden der Verfassung.

Aller Unterricht soll Sprachunterricht sein, die Zöglinge sollen zu selbständiger Lectüre angeleitet werden, welche zu controlieren und entsprechend zu verwerten ist.

Digitized by Google

Der Unterricht in der speciellen Methodik wird den tüchtigsten Lehrkräften anvertraut. Obzwar in diesem Statut die Behandlung der speciellen Methodik im IV. Jahrgange einen großen Raum einnimmt, wurden hier doch einzelne wissenschaftliche Fächer, wie Geographie, Mathematik u. s. w. zum Abschlusse gebracht.

Das neue Statut vom 21. Juli 1886 endlich ist durch folgende Änderungen gekennzeichnet:

a) Der theoretisch-wissenschaftliche Unterricht ist auf die ersten drei Jahrgänge zusammengedrängt, der Unterricht im IV. Jahrgang beschränkt sich auf die specielle Methodik der einzelnen Lehrfächer;

b) der Lehrstoff ist theilweise restringiert, so in Mathematik, wo die Gleichungen zweiten Grades, Logarithmen und Trigonometrie entfielen, wodurch den Zöglingen die Vorbereitung für die Prüfung bezüglich der mathematischen Fächer an Bürgerschulen allerdings sehr erschwert wird;

c) dem Musikunterricht wird erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Lehrziele für allgemeine Musiklehre, Clavierspiel, Orgelspiel und Gesang sind genau vorgezeichnet, die Harmonielehre erscheint den einzelnen Fächern eingeordnet. Die Kirchenmusik ist besonders zu berücksichtigen, die Zöglinge haben auch an der Chormusik thunlichst mitzuwirken. Schon durch den M.-E. vom 12. Mai 1877 war mit Rücksicht auf den traurigen Verfall der Kirchenmusik die Pflege der Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik betont worden. Am 20. Februar 1890 wurden diese Verfügungen nochmals eingeschärft.

d) Die Lehrziele sind theils beschränkt, theils den Forderungen der Volksschuldidaktik besser angepasst. In der Schulgesetzgebung sind nur die für das betreffende Land wichtigsten Gesetze, insbesondere die Schul- und Unterrichtsordnung zu behandeln, nur die unentbehrlichen psychologischen Belehrungen sind zu vermitteln. Die Behandlung schwachsinniger und verwahrloster Kinder ist aufgenommen, ebenso Lehrproben in Religionslehre. Die Lehrproben in Sprache und Rechnen sind besonders zu berücksichtigen. Ferner wird gefordert: Kenntnis der Geschäftsaufsätze, der wichtigsten Jugendschriften, des Baues der Erdrinde (statt der Geologie des Heimatlandes), der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen*) und des Obst- und Gemüsebaues.

*) Mit M.-E. vom 12. Jänner 1891 wurde der Unterricht in Somatologie und Hygiene hiezu besonders geeigneten Ärzten übertragen.

Digitized by Google

Die Jahresprüfungen wurden abgeschafft, dafür wurde eine Wiederholungsprüfung auch für das I. Semester gestattet und die Vornahme von übersichtlichen Wiederholungen am Schlusse der Stoffabschnitte und der einzelnen Semester vorgeschrieben. Die schriftliche Maturitätsprüfung erscheint auf Pädagogik, Sprache und Rechnen beschränkt.

Die staatlichen Lehrerbildungsanstalten sind Externate, doch werden den Zöglingen aus Staats- oder Landesmitteln reichlich Stipendien (1876 229.000 fl.) gewährt. Internate bestehen nur an einzelnen Privat- und Landesanstalten.*) Stipendisten müssen sich nach der M.-V. vom 4. Juli 1870 sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste (bei Landesstipendien dem Schuldienste in demselben Kronlande) widmen. Neuerdings wurden in Klagenfurt und in Böhmen Anstalten zur Unterbringung und Verpflegung von Lehramtszöglingen gegründet.

Schon wiederholt wurden (u. a. am I. Seminarlehrertag in Wien 17. und 18. Mai 1891) Stimmen für die Erweiterung der Lehrerbildungsanstalt auf fünf Jahrgänge laut; auch wird die Absolvierung einer vollständigen Mittelschule zur Aufnahme in dieselbe befürwortet. Anderseits wurde behauptet, dass die Lehramtszöglinge überbürdet seien; größere Concentration des Stoffes, sowie Einschränkung des landwirtschaftlichen und musikalischen und des Unterrichtes für Blinde und Taubstumme sollen platzgreifen. Neuerlich wurde behördlicherseits eine Entlastung der Lehramtszöglinge von schriftlichen Aufgaben durchgeführt. Die Übungsschulen sollen auch Gelegenheit bieten, für die Ertheilung des Abtheilungsunterrichtes zu sorgen. In Linz besuchen die Zöglinge auch einclassige Schulen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Vorbildung der Hauptlehrer unzulänglich sei. Es sollen hiefür Staatsseminare für Pädagogik, wie sie in Baden bestehen, geschaffen werden.

In einzelnen Kronländern sieht es mit der Vorbildung der Lehrer allerdings noch traurig aus. So genügt für Aushilfslehrer in Tirol die Absolvierung einer fünfclassigen Volksschule und $^1/_2$ Jahr Hospitieren bei einem praktischen Lehrer; in Vorarlberg sollen sogar

*) Z. B. die katholischen Lehrerseminare in Tisis und Wien, die Landesanstalt in St. Pölten.

Digitized by Google

einzelne Nothlehrer im Alter von 15 Jahren aufgenommen worden sein.

Da das in der L.-B.-A. erworbene Reifezeugnis nur zur Anstellung als prov. Unterlehrer oder prov. Lehrer genügt, ist der Lehrer genöthigt, zur Erlangung einer definitiven Anstellung sich der Lehrbefähigungsprüfung zu unterziehen, wobei man zwei Arten von Prüfungen, solche für Volksschulen und solche für Bürgerschulen unterscheidet. Nach §. 14 der Übergangsbestimmungen berechtigte das Zeugnis für unselbständige Unterrealschulen zur Anstellung an Bürgerschulen, das für Haupt- und Trivialschulen an Volksschulen, das Unterlehrerzeugnis wurde dem Reifezeugnis gleichgestellt.

Beide Arten von Prüfungen konnten entweder zu gleicher Zeit oder getrennt abgelegt werden, u. zw. nach mindestens zweijähriger praktischer Verwendung im Schuldienste. In diesem Sinne waren die Prüfungsordnungen vom 15. November 1869, welche aber für Bürgerschulen nur 2 Fachgruppen kannte, die sprachlich-historische und die naturwissenschaftlich-technische, und die Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, in welcher die naturwissenschaftlichen und technischen Fächer getrennt erscheinen, abgefasst.

Die Prüfungscommission ernennt der Unterrichtsminister, und Mitglieder derselben sind in erster Linie Directoren und Lehrer an L.-B.-A., Bezirksschulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer.

Nach der Novelle von 1883 sind diese Prüfungen streng getrennt und können nicht in einem und demselben Termine erworben werden. Die Zulassung wird bei der Prüfung für Volksschulen von einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Thätigkeit an öffentlichen Volksschulen oder an mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen abhängig gemacht. Eine Dienstleistung an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht ist in dieser Hinsicht nicht giltig. Bürgerschulcandidaten müssen eine dreijährige, vollkommen zufriedenstellende Praxis nachweisen. Die Prüfung aus der Religionslehre erfolgt durch einen Vertreter der Kirchenbehörde.

Die neue Prüfungsvorschrift vom 31. Juli 1886 lässt überall eine Commission zu, wo L.-B.-A. bestehen. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen durch die Schulleitung dem B.-Sch.-R.

Digitized by Google

übermittelt werden, bei nicht befriedigender Qualification wird der Candidat zurückgewiesen. Die Prüfung für Volksschulen hat vorwiegend einen methodisch-praktischen Charakter, wobei besonders die Schuldisciplin und die Gesundheitspflege betont erscheinen. Die wissenschaftliche Prüfung für Volksschulen umfasst nur die vertiefte Kenntnis der Lehrfächer der Volksschule und Urtheilsfähigkeit über pädagogische Fragen.

Die schriftliche Prüfung beschränkt sich für Volksschulen auf die Ausarbeitung eines pädagogischen Themas und die Beantwortung dreier Fragen aus den Realien.

Für die mathematisch-technische Gruppe an Bürgerschulen sind Mathematik, Freihandzeichnen obligat; geometrisches Zeichnen und Naturlehre können als Ergänzungsgegenstand dazutreten, während Schönschreiben als obligater Gegenstand neu auftritt. Die Kenntnis der Lehrpläne entfällt, dagegen ist die Kenntnis der wichtigsten Jugendschriften in den einzelnen Fächern nachzuweisen. Neu sind ferner aufgenommen: Geschäftsaufsätze, kartographische Darstellungen auf der Schultafel, das Wichtigste vom Bau der Erdrinde, erste Hilfe bei Unglücksfällen, Farbenzeichnen, Farben- und Stillehre, Zeichnen nach plastischen Modellen.

Die Zeugnisse sind dahin vereinfacht, dass die Noten und (bei Bürgerschulzeugnissen) die textliche Begründung derselben entfallen; sie enthalten nur kurz das Gesammturtheil über die abgelegte Prüfung.

Die Wiederholung jeder Prüfung ist nur einmal zulässig, doch steht dem Ministerium die Zulassung zu. Reprobierte Candidaten für Bürgerschulen müssen die Prüfung vor derselben Commission ablegen. Nach dreijähriger Unterbrechung der Lehrthätigkeit muss der Betreffende nochmals die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, Dispensen davon ertheilt ebenfalls der Minister für Cultus und Unterricht.

Durch specielle Vorschriften wird die Prüfung aus fremden Sprachen, in der zweiten Landessprache, aus Musikfächern und Turnen für Mittelschulen geregelt.

II. Fortbildung der Lehrer.

Dieselbe soll nach § 43 des R.-V.-G. durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

Digitized by Google

1. Schulzeitschriften.

Dieselben werden von einzelnen oder von Vereinen herausgegeben und haben auf die Ausbildung der Lehrer einen bedeutenden Einfluss genommen. Ihre Tendenz ist je nach dem Zwecke sehr verschieden. Während einige, wie der Schulbote von Frisch (Wien, Pichler), die Zeitschrift für das österr. Volksschulwesen, von Schulrath J. M. Hinterwaldner, die päd. Rundschau von Mandl, die Zeitschrift für Schulgeographie, die Zeitschrift für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, vorwiegend methodisch und praktisch sind, liefern andere, wie das Jahrbuch der Wiener päd. Gesellschaft (bisher sind 20 Bände erschienen) und der päd. Jahresbericht, auch zeitgeschichtliches und statistisches Material über die österreichische Volksschule.

Im allgemeinen machen sich bei den meisten Zeitschriften zwei Übelstände bemerkbar: 1. Das Vorwiegen parteiischer und tendenziöser Artikel, wodurch wohl einerseits Schulfragen vielseitig beleuchtet und Angriffe auf die Schule abgewehrt werden, anderseits aber viel Zündstoff in das Schulleben getragen wird. 2. Die Ohnmacht und Verflachung der päd. Presse, da viele, besonderes kleinere Blätter an Stoffmangel leiden und sich infolge der geringen Abonnentenzahl nur mühsam erhalten. Einzelne Provinzblätter, wie in Galizien und in der Bukowina, werden behördlich unterstützt.

Im allgemeinen kann von einer regen Betheiligung der österr. Lehrer an der periodischen pädagogischen Presse keineswegs gesprochen werden. Zu den verbreitetsten pädagogischen Zeitschriften mit theilweise schulpolitischem Inhalte gehören die deutsch-österreichische Lehrerzeitung, das Organ des deutsch-österreichischen Lehrerbundes, und die Freie Schulzeitung, welche als Organ des deutschböhmischen Landeslehrervereines in Reichenberg erscheint.

2. Lehrerbibliotheken.

Solche bestehen in jedem Schulbezirke und werden von einer in der B.-L.-Conferenz gewählten Commission verwaltet. Theils durch Beiträge der Lehrer, theils durch die Behörden unterstützt,*) werden

*) Die Gemeinde Wien widmete 1872 den Betrag von 10000 fl. für die Bezirkslehrerbibliotheken. Weil diese Bibliotheken wegen mangelhafter Subventionierung sehr dürftig sind, wird seit längerer Zeit die Errichtung einer Central-Lehrerbibliothek für Wien berathen.

Digitized by Google

dieselben meist fruchtbringend ausgenützt, und das ist umso leichter ermöglicht, als Bücherseudungen, von Schulleitung zu Schulleitung geschickt, portofrei sind. Eine Bibliotheksordnung für die Local- und Bezirkslehrerbibliotheken wurde am 15. December 1871 erlassen.

An größeren Schulen findet sich auch häufig eine gute Local-lehrerbibliothek, welche überall den Bedürfnissen der Schule entsprechend eingerichtet sein sollte. Schade ist es, dass die öffentlichen und Universitätsbibliotheken dem Volksschullehrstande nur schwer zugänglich sind.

3. Periodische Conferenzen.

a) Localconferenzen sollen nach Abschnitt VI der Sch.- u. U.-O. jeden Monat an jeder mehrclassigen Volksschule stattfinden. In denselben sind die Grundsätze und der Stand des Unterrichtes und der Schulzucht im besonderen zu besprechen, ein gemeinsames Vorgehen anzubahnen, die Classenziele, die speciellen Lehrgänge, die disciplinären Grundsätze und die schwereren Strafen zu berathen. Die Beschlüsse sind für den Lehrkörper bindend und werden in einem Protokoll verzeichnet. Für die Abhaltung der Localconferenzen erließen einzelne L.-Sch.-R. (z. B. der von Böhmen) eigene Instructionen.

b) Nach der Instruction vom 8. Mai 1872 ist jährlich mindestens einmal in jedem Schulbezirke eine Bezirkslehrerconferenz unter dem Vorsitze des k. k. B.-Sch.-Inspectors abzuhalten. Zur Berathung gelangen: Vorschläge zur Übereinstimmung der inneren Organisation des Schulwesens im Bezirke, Mittel zur Förderung des Schulwesens, Anträge an die Bezirksschulbehörde, Abgabe von Gutachten (Lehrpläne, Classenziele, Verbesserung der Lehr- und Lernmittel), Erörterung der Methode und Disciplin, Fortbildung der Lehrer.

c) Die Landeslehrerconferenzen werden jetzt alle 6 Jahre (früher fanden sie alle 3 Jahre statt) unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors abgehalten. Sie haben einen ähnlichen Wirkungskreis wie die Bezirkslehrerconferenzen mit Einschluss der Behandlung von Rechtsfragen, jedoch im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Schulwesens in dem betreffenden Lande. Nicht loco wohnende Theilnehmer der beiden letztgenannten Conferenzen haben Anrecht auf Reisepauschale und Diäten.

Digitized by Google

Da namentlich die Bezirkslehrerconferenzen bedeutende Kosten verursachen und mancherorten in Folge verschiedener Umstände nicht das leisten, was sie sollen, wurde eine Auflassung derselben vorgeschlagen z. B. in Mähren. Dieser Antrag wurde jedoch vom Landesausschusse nach eingehender Begründung seitens der Schulbehörden abgelehnt.

4. Fortbildungscurse.

Die im § 42 des R.-V.-G. von 1869 vorgesehenen besonderen Lehrercurse (päd. Seminare an Universitäten und technischen Hochschulen) zur umfassenden Ausbildung im Lehrberufe sind leider nicht ins Leben getreten, obzwar sich die Lehrerschaft noch gegenwärtig dringend für die Abhaltung solcher ausspricht. Ja, an manchen Universitäten (z. B. in Prag) wurden solche auf Kosten der Lehrer ins Leben gerufen. Die Novelle spricht nur von besonderen Lehrcursen zur weiteren Ausbildung für den Lehrberuf insbesondere in den Lehrgegenständen der Bürgerschule.

In den ersten Jahren des Bestandes des R.-V.-G. wurden namentlich für ältere Lehrer im Sinne der M.-V. vom 6. April 1870 Ferialcurse mit 4—8 wöchentlicher Dauer besonderes für Realien abgehalten. Am 6. October 1875 wurde der Zeichenunterricht in diesen Cursen eigens betont und die Erläuterung der Lehrpläne in diesem Gegenstande, sowie das Tafel- und Dictatzeichnen zur Pflicht gemacht.

Diese Curse traten später zurück gegen die im Sinne der Novelle mit M.-V. vom 31. Juli 1886 activierten Bürgerschullehrer-Curse, welche mit wechselndem Standorte an L.-B.-A. und Mittelschulen abgehalten werden. Der Unterricht mit mindestens 10 Wochenstunden bei einer Maximalzahl von 40 Theilnehmern ist unentgeltlich, und es ist auf jene Fächer (Chemie ꝛc.) Gewicht zu legen, bei denen eine häusliche Vorbereitung zur Prüfung schwer durchführbar erscheint. Neuerlich haben sich Stimmen für die Ausgestaltung dieser Curse durch Aufnahme der Pädagogik, durch Verlegung derselben an Universitäten bei gleichzeitiger Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl ausgesprochen.

Eines guten Besuches erfreut sich das von der Wiener Commune für diesen Zweck erhaltene Lehrerpädagogium, welches

Digitized by Google

die wissenschaftliche und methodische Weiterbildung der Lehrer im Auge hat.

Und in der That, es stehen heute dem Lehrer genug Mittel zugebote, an seiner Weiterbildung rege zu arbeiten; es kommt nur darauf an, dass er von denselben den rechten Gebrauch macht. Dann wird beispielsweise die Klage, dass die Conferenzen und Lehrer-Bibliotheken zu wenig leisten, verstummen; sie leisten eben nur das, was der Lehrer aus ihnen macht.

III. Rechtsverhältnisse des Lehrstandes.

Nach § 48 des R.-V.-G. ist das Lehramt ein öffentliches Amt,*) welches allen Staatsbürgern**) ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich ist. Die Novelle dagegen macht die Anstellung von der gesetzlichen Befähigung abhängig.

Zum Leiter einer öffentlichen Volksschule kann jedoch nach der Schulgesetznovelle nur derjenige bestellt werden, welcher die Befähigung zum Religionsunterrichte in jener Confession nachweisen kann, welcher die Mehrzahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte angehört. Es ist ferner Pflicht der Schulleitung (in der Sch.- u. U.-O. heißt es: Pflicht der Schule), an der Überwachung der ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, d. h. diejenigen, welche wegen

---

*) Über eine specielle Anfrage entschied das Ministerium f. C. u. U. am 11. Oct. 1875: Der Dienst an öff. Volksschulen ist ein öff. Amt, ohne diese öff. Functionäre den Staats-, Landes- oder Gemeinde-Beamten einzureihen. Die Lehrerschaft ersuchte bei Berathung des neuen Strafgesetzes um namentliche Einreihung der Lehrer in die Liste der Amtspersonen (zu denen nach § 113 des Strafgesetzes u. a. Bahn- und Nachtwächter, Straßenaufseher ꝛc. gehören), um jenen gesetzlichen Schutz gegen wörtliche oder thätliche Beleidigungen in Ausübung des Amtes zu finden, der durch das Gesetz garantiert ist. Dieses Ansuchen wurde abschlägig beschieden mit der Begründung, dass über den öffentlichen Charakter des Lehramtes kein Zweifel obwalten könne.

**) Nach dem M.-E. vom 9. Juli 1877 dürfen Ausländer nur dann eine Lehrstelle annehmen, wenn sie in den Heimatsverband der betreffenden Gemeinde aufgenommen sind.

Digitized by Google

eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind.

Die Anstellung ist entweder eine provisorische oder eine definitive. Die provisorische (zeitweilige) Anstellung kommt an öffentlichen Volksschulen der Bezirksschulbehörde (in Oberösterreich, Steiermark, Krain, Schlesien und Dalmatien dem L.-Sch.-R.) zu, welcher auch nach den Landesgesetzen eine Versetzung dieser Lehrer im Diensteswege veranlassen kann.

Die definitive Anstellung erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde. Derartige Anstellungen dürfen nur nach vorausgegangener Concursausschreibung*) und Bewerbung erfolgen (M.-E. von 26. December 1879), wobei auch Erhebungen über das Vorleben des Candidaten zu pflegen sind; es ist die Befähigung und die Vertrauenswürdigkeit der Bewerber in moralischer Beziehung und bezüglich ihres Vorlebens genau zu überprüfen. Die Mitwirkung der unterstehenden Behörden bezieht sich auf die Erstattung des Vorschlagsrechtes (welches gewöhnlich dem O.-Sch.-R. zukommt) und der Präsentation (directen Vorschlages eines Bewerbers zur Ernennung), welche in den meisten Fällen Sache des B.-Sch.-R.**) oder des Patronates, wo ein solches noch besteht, ist.

Besondere Normen für die Präsentation bestehen nicht, und es sind für dieselbe meist die Befähigung und die Dienstzeit maßgebend. Es geht kaum an, die Vorrückung vom Dienstalter allein, wie dies in Lehrerkreisen gewünscht wird, abhängig zu machen. In Vorarlberg und Dalmatien ist die Ernennung an den Ternavorschlag des O.-Sch.-R. gebunden.

Dem Präsentierten kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn den gesetzlichen Bedingungen für die Anstellung nicht genügt wurde, oder wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder

---

*) Neuerlich wurde Klage geführt, dass die Concursausschreibungen mit gewissen Klauseln, wie Befähigung zum Orgelspiel ꝛc., erfolgten.

**) In Krain, Istrien und Schlesien präsentiert die Gemeinde, in Galizien der Ortsschulrath, in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren der Bezirksschulrath, in Oberösterreich der Landesausschuss.

Digitized by Google

Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass derentwegen die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

Die Versetzung von Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten ohne Entzug von Bezügen steht in Steiermark, Mähren, Galizien, der Bukowina und Dalmatien ausschließlich dem L.-Sch.-R., sonst (mit Ausnahme von Schlesien) dem B.-Sch.-R. zu.

Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden. Aushilfsweise Leistungen an anderen Schulen (wozu auch eine Bürgerschule gehört, wenn sie mit einer Volksschule verbunden ist) müssen auch nach der M.-E. vom 29. Juni 1889 dann entlohnt werden, wenn das Maximum von 30 Stunden nicht erreicht ist.

In der Praxis gehen einzelne Landesgesetze bezüglich der Lehrverpflichtung milder vor. So beträgt dieselbe in Wien für Volksschulen 25, für Bürgerschulen 21 (für Lehrer der I. Fachgruppe) und 24 Stunden (II. und III. Gruppe).

Die Lehrverpflichtung der Schulleiter ist hie und da gesetzlich festgestellt. In Niederösterreich haben Oberlehrer mindestens in den Hauptgegenständen einer Classe regelmäßig zu unterrichten. Directoren sind in Wien zur Übernahme von 6—8 Stunden, in Böhmen zur Hälfte der Lehrstunden, welche ein Fachlehrer hält, verpflichtet.

Die Nebenbeschäftigungen der Lehrer werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt. In den meisten Landesgesetzen (mit Ausnahme von Krain) wird der sogenannte (honorierte) Nachstundenunterricht und die Versehung des Mesner-(Küster-)dienstes (in Salzburg war derselbe bis 30. September 1880 gestattet) ausdrücklich verboten, der Chorregenten- und Organistendienst jedoch gestattet. Angesichts des traurigen Verfalles, in dem sich die Kirchenmusik befindet, werden die Lehrer durch die M.-V. vom 12. Mai 1877 und vom 20. Februar 1890 dringend auf die Pflege derselben aufmerksam gemacht. Auch die Betreibung eines Handwerkes oder Geschäftes zählt selbstverständlich zu den unerlaubten Nebenbeschäftigungen. Durch die M.-V. vom 27. Mai 1886 wird den Lehrern der Verkauf von Schulbüchern untersagt. In vielen Ländern befassen sich die Lehrer mit der Pflege des Gesanges, mit Gemeindeschreiberei (welche nur in

Digitized by Google

Galizien ausdrücklich verboten ist) und mit Privatunterricht, mit der Verwaltung von Vorschusscassen u. s. w.

Werden derartige Nebenbeschäftigungen unter Wahrung des ämtlichen Ansehens bei voller Erfüllung der eigentlichen Berufspflichten ausgeübt, so kann gegen dieselben umsoweniger etwas eingewendet werden, als der Lehrer berufen ist, mit und in der Bevölkerung zu leben und segensvoll für das allgemeine Wohl zu wirken.

Bei ungenügenden Leistungen konnte der Lehrer nach dem R.-V.-G. an einen Fortbildungscurs gewiesen werden. Nach der Novelle hat derselbe nochmals die Lehrbefähigungsprüfung abzulegen. Ist das Prüfungsergebnis ein ungenügendes, so verliert der Lehrer das Lehrbefähigungszeugnis, und es folgt entweder Entfernung vom Lehrfache oder eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft.

An tüchtige Lehrer werden Anerkennungsschreiben oder Belobungsdecrete seitens des B.-Sch.-R. oder L.-Sch.-R. ausgefolgt, oder es werden Auszeichnungen beantragt (für Lehrer das silberne Verdienstkreuz mit oder ohne Krone oder das goldene Verdienstkreuz, für Schulleiter und Inspectoren auch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, für Inspectoren eventuell auch der Titel eines kaiserlichen Rathes).

Gemäß der M.-V. vom 16. December 1869 kann verdienten Unterlehrern der Lehrertitel, verdienten Oberlehrern an mehrclassigen Schulen der Directortitel verliehen werden.

Diese Titel sind nach der M.-V. vom 20. Jänner 1874 niemals über eigenes Einschreiten der betreffenden Personen, dagegen nur nach längerem, hervorragendem Wirken mit Rücksicht auf die relative Würdigkeit in Hinblick auf den ganzen Lehrstand des Landes zu zu ertheilen.

Die materielle und geistige Hebung des Lehrstandes, wie sie im R.-V.-G. begründet wurde, übte auch auf die Hebung der gesellschaftlichen Stellung des Lehrers einen wohlthätigen Einfluss aus. Die Gestalt des vormärzlichen Lehrers mit seinen lächerlichen Attributen und Alluren ist heute höchstens noch in Witzblättern oder abgebrauchten Lustspielen zu finden. Zur Hebung des gesellschaftlichen Ansehens hat der Lehrstand selbst durch sein taktvolles Auftreten, durch den regen Trieb nach Selbstvervollkommnung,

Digitized by Google

durch sein Eintreten für die öffentlichen Interessen im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt das meiste beigetragen.

Bezüglich der Theilnahme des Lehrers am politischen Leben sind die Stimmen getheilt. Im allgemeinen kann, besonders wenn das Parteileben sehr entwickelt ist, im Interesse des Lehramtes eine solche Theilnahme nicht empfohlen werden, obzwar sich der Lehrstand im allgemeinen dafür ausspricht. Nur vereinzelten Lehrern ist es gelungen, einen Sitz im Reichsrathe oder Landtage zu erringen, aber es ist sehr zweifelhaft, ob hier unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Lehrer für den Lehrstand viel zu wirken vermag. Besonders misslich aber sieht die Sache aus, wenn sich zahlreiche Lehrer um derartige Mandate bewerben, sich in den tobenden Parteikampf stürzen und dann als Zählcandidat mit einzelnen Stimmen dem Gegner weichen müssen. Das stille Wirken im engen Kreise, und das ist einmal des Lehrers Beruf, verträgt solche erschütternde Katastrophen nicht.

Nach langjährigem Kampfe gelang es den Lehrern, das active und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung, welches nach der Politischen Schulverfassung nur den leitenden Lehrern zukam, zu erringen. An vielen Orten wurde den Lehrern dasselbe aus dem Grunde verweigert, weil sie als Angestellte der Gemeinde betrachtet wurden. Mehrere Entscheidungen des Reichsgerichtes (z. B. vom 17. April 1883, vom 8. Juli 1884 für Wien anlässlich eines speciellen Falles) verwarfen diese Auffassung, und so sehen wir an vielen Orten Lehrer als Mitglieder der Gemeindevertretung, obzwar die Gesetzgebung dies nicht als wünschenswert hinstellt. In einzelnen Gemeinden wurden sogar Lehrer ihrer besonderen Verdienste wegen zu Ehrenbürgern ernannt.

Schon wiederholt wurde im Reichsrathe hervorgehoben, dass man auf die Lehrer keine Pression bezüglich der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte üben solle, so u. a. von Dr. Menger im Jahre 1874.

Im Jahre 1895 erschien der sogenannte Beamtenerlass, herausgegeben vom damaligen Ministerpräsidenten Grafen Kielmannsegg, welcher den Beamten die active Theilnahme am politischen Leben untersagt und insbesondere politische Agitationen seitens der Beamten verbietet. Dieser Erlass wurde auch von den

Digitized by Google

einzelnen Landesschulräthen auf die Lehrer ausgedehnt, und es kam sogar in der letzten Wahlcampagne 1897 in diesem Sinne zu einigen Disciplinaruntersuchungen.

Vor 1869 waren die Lehrer vom Militärdienste vollständig befreit; nach der neuen Gesetzgebung genießen sie bedeutende Begünstigungen. Lehrer, welche das Reifezeugnis nachweisen, können mit Erlass des Reichskriegsministeriums vom 15. März 1871 ihre Waffenübungen, welche die dreijährige Präsenzdienstzeit ersetzen, in den Ferien absolvieren. Nach Erlass vom 2. Jänner 1872 können die ersten achtwöchentlichen Waffenübungen in zwei Theile getheilt werden.

Ein großer Fortschritt auch für das sociale Ansehen des Lehrstandes ist darin zu sehen, dass den Lehrern nach längeren Bemühungen mit Erlass des Landesvertheidigungsministeriums vom 25. April 1889 das Recht zuerkannt wurde, als Einjährig-Freiwillige zu dienen, ein Recht, um welches sich beispielsweise die Lehrer in Preußen seit Jahren vergeblich bemühen.

Die Versorgung der Lehrersoldaten sowie deren Familienmitglieder im Falle eines Krieges oder erfolgter Invalidität beschäftigte die Gesetzgebung einzelner Länder und ist in Dalmatien (seit 1880), Schlesien, Kärnten, Niederösterreich durchgeführt.

Der Pflichtenkreis der Lehrer ist in der Sch.- u. U.-O. (Abschnitt V) genauer umschrieben und wird dem Lehrer in seinem Diensteide, den er beim Antritte seines Amtes in die Hände des Bezirkshauptmannes oder seines Stellvertreters abzulegen hat, eingeschärft.

Hiernach hat er dem Herrscher unverbrüchliche Treue zu geloben, die Staatsgrundgesetze zu beobachten, die Gesetze und Anordnungen der Behörden strenge zu befolgen, seine Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und jeden wie immer gearteten Missbrauch seines Amtes zu nationalen, politischen und confessionellen Umtrieben sorgfältig zu vermeiden. Der Lehrer hat dem Leiter mit Achtung und Gehorsam (besonders in Amtssachen) zu begegnen, ein harmonisches Zusammenwirken mit den Berufsgenossen stets anzustreben, um sich durch Achtung und

Digitized by Google

Eintracht das öffentliche Vertrauen zu erwerben, den Schülern in allem mit gutem Beispiele voranzugehen, auf alle Schüler ein wachsames Auge zu haben und unter denselben nicht bloß Kenntnisse, sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung anzuregen und zu verbreiten, bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit vorzugehen. Sein Strafamt hat er im Bewusstsein seiner Pflicht und sittlichen Verantwortlichkeit auszuüben. Mit den Strafmitteln soll er sparsam und haushälterisch verfahren. Er darf den Schülern keine Geschäfte auftragen, welche mit dem Unterrichtszwecke in keinem Zusammenhange stehen. Der Lehrer darf endlich keiner ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

Der Lehrer hat ferner auf die Reinhaltung der Schulräume und Geräthschaften zu sehen, eine ungehörige Benützung der Schulräume hintanzuhalten, bei Beschädigungen Ersatz seitens des Thäters zu fordern und eine Verbesserung und Vermehrung des Inventars durch den O.-Sch.-R. anzustreben.

An einclassigen Schulen hat der Lehrer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes anwesend zu sein; an mehrclassigen Schulen wird die Überwachung der Schüler vor dem Unterrichte und in den Pausen durch die Local-Conferenz geregelt. Der Unterricht muss pünktlich begonnen und geschlossen werden, er darf nicht willkürlich unterbrochen oder abgekürzt werden. Erkrankungen des Lehrers sind rechtzeitig zu melden.

Urlaube ertheilt an einclassigen Schulen der O.-Sch.-R, an mehrclassigen der Leiter bis zu 3 Tagen bei gleichzeitiger Anzeige an den B.-Sch.-R, welchem die Ertheilung längerer Urlaube zukommt.

Will ein Lehrer seinen Posten verlassen, so hat er dies $^1/_4$ Jahr vorher dem O.-Sch-R. anzuzeigen. Ein Abgang vor Ende des Schuljahres bedarf der Einwilligung des L.-Sch.-R. Jedenfalls darf der Lehrer erst dann seinen Posten verlassen, bis er ordnungsgemäß enthoben ist.

Der Schulleiter hat über die Lehrer seiner Anstalt die gehörige Aufsicht zu führen, ihnen mit Achtung und Wohlwollen zu begegnen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten und hierin

Digitized by Google

liebevoll zu unterstützen und zu einem zweckmäßigen Zusammenwirken anzuleiten; er hat überall das Beste der Anstalt und nur dieses im Auge zu behalten. Ihm kommt die Aufsicht und Leitung der inneren Angelegenheiten, insbesondere die Sorge für genaue Befolgung der Schulordnung, welche vom B.-Sch.-R. festgestellt wird und sich über die Pflichten der Schüler ins Detail verbreitet, zu. Er hat die Lehrstunden der übrigen Lehrer, soweit es seine Zeit zuläßt, zu besuchen (zu hospitieren) und kann dem Lehrer Weisungen geben. Bei Erkrankungen oder sonstigen Verhinderungen der Lehrer hat der Schulleiter für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen, bei längeren Verhinderungen an den B.-Sch.-R. die Anzeige zu erstatten. Beschwerden und Wünsche von außen theilt der Leiter den Lehrern mit. Ihm obliegt auch die Führung jener Amtsbücher, welche nicht direct dem Classenzwecke dienen, dazu gehören das Inventar sammt den Ergänzungen desselben, die Schulchronik, das Gestionsprotokoll, die behördlichen Verfügungen (Normalienbuch) u. s. w., welche nach Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden. (Mit M.-E. vom 12. Februar 1884 wurde eine Verminderung der Schreibgeschäfte an Volksschulen verfügt. Die Schulmatrik wurde dem O.-Sch.-R. zur Führung überwiesen, das Entlassungsbuch aufgelassen, die Schulnachrichten haben die Frequentationszeugnisse, welche ausfallen, zu ersetzen.)

Bei pflichtwidrigem Verhalten des Lehrpersonales erfolgt die Anwendung von Disciplinarmitteln. Die Novelle unterscheidet ein pflichtwidriges Verhalten des Lehrers in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher schädigendes Verhalten außerhalb der Schule.

Dienstesentlassung kann meist nur dann platzgreifen, wenn mindestens eine Disciplinarstrafe vorausgegangen ist.

Die meisten Landesgesetze unterscheiden ausdrücklich eine Rüge (mündlich oder schriftlich von dem Schulleiter oder vom B.-Sch.-R. ertheilt) und eigentliche Disciplinarstrafen, deren Fällung dem L.-Sch.-R. (in Galizien bezüglich der prov. Lehrkräfte dem B.-Sch.-R.) zukommt. Als Disciplinarstrafen, wobei der L.-Sch.-R. an keine bestimmte Reihenfolge gebunden ist, gelten:

1. Der Verweis, welcher stets schriftlich mit der Androhung schärferer Behandlung ertheilt wird und nach dreijährigem tadellosen Benehmen erlischt;

Digitized by Google

2. Entziehung des Vorrückungsrechtes oder der Dienstalterszulage;

3. Versetzung mit oder ohne Herabsetzung im Range;

4. Entlassung vom Schuldienste (in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien auch als Disciplinarstrafe, in den übrigen Kronländern bloß als äußerste Maßnahme angeführt), welche nur verhängt werden kann, a) wenn nach einer vorhergegangenen Disciplinarstrafe erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen der Dienstpflichten vorkommen (strafgerichtliche Verurtheilung, grobe Verletzung von Religion und Sitte, incorrectes staatsbürgerliches Verhalten ꝛc.), b) wenn der Betreffende durch ein richterliches Urtheil die Wählbarkeit in der Gemeinde verliert. Jede strafweise Entlassung wird dem Ministerium für Cultus und Unterricht angezeigt, welches die Landesbehörden davon verständigt.

Vor der Fällung einer Disciplinarstrafe wird der Fall actenmäßig festgestellt und dem Betheiligten zu seiner Rechtfertigung vorgehalten, welche mündlich (protokollarisch) oder schriftlich erfolgen kann.

Fordert das Ansehen des Lehrstandes eine sofortige Entfernung des Beschuldigten vor Abschluss des Disciplinarverfahrens, so erfolgt die Suspension des Lehrers von Amt und Bezügen; der dadurch gefährdeten Familie kann eine Alimentation gewährt werden, und bei erwiesener Schuldlosigkeit ist die ausgefallene Gehaltsquote zu ersetzen.

In den Kreisen der Lehrerschaft werden die bestehenden Disciplinarvorschriften als unzureichend angesehen, und wie die Öffentlichkeit der Qualificationstabellen verlangt wird, so strebt man ein erweitertes Disciplinarstatut an, bei dem das öffentliche, mündliche Verfahren, die Einvernahme von Zeugen, die Möglichkeit der Aufnahme eines Vertheidigers (Anwaltes) ꝛc. platzgreifen soll.

Als freiwillige Dienstesentsagung gilt das eigenmächtige Verlassen des Dienstpostens, die Verehelichung einer Lehrerin (mit Ausnahme Niederösterreichs, Schlesiens und Dalmatiens), die Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers ohne Genehmigung des Bezirksschulrathes (in Schlesien und der Bukowina des L.-Sch.-R.), wobei Niederösterreich, Steiermark, Galizien und Dalmatien ausgenommen sind.

Digitized by Google

Schon oben wurde erwähnt, dass die in den meisten Kronländern angesetzten Gehaltsziffern der im R.-V.-G. (§. 55) erwähnten grundsätzlichen materiellen Sicherstellung vom Anfange an kaum genügten, dass also die meisten Lehrer zu Nebenbeschäftigungen greifen müssen, welche oft einen Theil ihrer kostbaren Kraft absorbieren. Ein Fortschritt war es, dass die Lehrer von der Einhebung des Schulgeldes ganz befreit wurden, dass also die Lehrer ihr Einkommen durchwegs von den Schulbehörden empfangen. In den meisten Kronländern erfolgt die Auszahlung des Gehaltes durch die k. k. Steuerämter, welche hiezu delegiert wurden; der B.-Sch.-R. überwacht den Bezirksschulfond, aus dem die Gehalte fließen. Laut Erlasses des nieder-österr. L.-Sch.-R. vom 20. November 1872 können die Gehalte der Lehrer nicht mit dem gerichtlichen Verbote belegt, noch in die gerichtliche Execution gezogen werden.

Zu Beginn der neuen Schulära war in den meisten Kronländern das Ortsclassensystem eingeführt, wornach die Lehrer an kleinen Orten auch die niedrigsten Gehalte bezogen. Das hatte aber in vielen Fällen großen Lehrerwechsel, verbunden mit einer großen Unbefriedigung in der Erfüllung der Pflichten, im Gefolge, so dass in den letzten Jahren nach langwierigen Verhandlungen das sogenannte Personalclassensystem in einigen Ländern (Nieder-österreich, Mähren) zur Annahme gelangte, welches die Vorrückung der Lehrer in höhere Gehaltsstufen lediglich vom Dienstalter oder von der Zahl der in einer Kategorie offenen Stellen, in Wien sogar nach Zurücklegung einer gewissen Zahl von Dienstjahren in derselben Kategorie von der hervorragenden Dienstleistung, abhängig macht.

In einigen Ländern (Städten) erfolgte in den letzten Jahren eine durchgreifende Regulierung der Gehalte. So erhielt Wien*) am 27. December 1891 ein neues Gehaltsgesetz, welches 2 Classen (mit 100 fl. Differenz) aufweist; die Quinquennalzulagen betragen 100 fl., die Grundgehalte der Directoren 1400, der Oberlehrer 1200, der Bürgerschullehrer 1000, der Volksschullehrer 800, der definitiven Unter-

*) Laut G.-B. vom 8. Juli 1870 betrugen in Wien die Gehalte für B.-L. 600 und 700 fl., für B.-L. 700 und 800 fl., die Quinquennien 60 fl. Die Functionszulage der Directoren betrug 300, der O.-L. 200 fl., das Quartiergeld für Directoren 300, für O.-L. 240, für Lehrer 150 fl. Schon am 30. December 1873 wurden die Gehalte auf 900 (B.-L.) und 800 fl. (B.-L.) erhöht.

Digitized by Google

lehrer 600, der Unterlehrer mit Reifezeugnis 400 fl. Die Quartiergelder schwanken zwischen 500—90 fl. In Salzburg wurden 1892 die 2 niedrigsten Kategorien von 450 und 400 fl. aufgelassen. In Schlesien wurden die Gehalte der V.-L. von 600 auf 900 und 800 fl., der V.-L. von 600—300 fl. auf 700—500 fl. aufgebessert. In Galizien wurde ein Quartiergeld und die Zuweisung von Ackerland durchgeführt. In Tirol, welches erst im Jahre 1892 ein Schulaufsichtsgesetz erhielt, wurden die Gehalte mit 600 – 300 fl. angesetzt, wohingegen geistliche Lehrer nur 300—200 fl. erhalten. In ähnlicher Weise wurde in Niederösterreich, in Böhmen, Mähren, Kärnten und Bosnien eine vollständige, in Vorarlberg und Steiermark eine theilweise Gehaltsregulierung durchgeführt, während dieselbe in Oberösterreich u. s. w. noch auf sich warten lässt.

Die Lehrerinnen beziehen in manchen Ländern 80% (wie in Dalmatien, Kärnten ꝛc.), in Vorarlberg nur 60% des Gehaltes der Lehrer; in Wien ist das Quartiergeld derselben geringer bemessen.

Traurig ist im allgemeinen noch die Lage der Unterlehrer, welche in manchen Ländern oft nicht einmal 300 fl. (in der Bukowina 250 fl., in Istrien 260 fl.) beziehen. In einigen Kronländern wurde neuerdings der Mindestgehalt derselben auf 400 fl. aufgebessert; der Titel Unterlehrer wurde beispielsweise in Tirol und in Krain aufgelassen.

Quartiergeld oder Naturalquartier haben in den meisten Kronländern nur die Schulleiter zu beanspruchen. In Niederösterreich wird auch den Lehrern ein Quartiergeld von 100 – 50 fl. zuerkannt. Die Functionszulagen der Schulleiter schwanken zwischen 300—50 fl.

In einigen Ländern streben die Industriallehrerinnen definitive Anstellung und Altersversorgung an.

Mit M.-E. vom 2. Mai 1894 sind sämmtliche in fremden Sprachen ertheilten Unterrichtsstunden ohne Rücksicht auf die Lehrverpflichtung zu honorieren.

Durch das Landesgesetz für Niederösterreich vom 21. Mai 1895 wurde die Honorierung der Religionsstunden an mehr als dreiclassigen Volksschulen festgesetzt. Das Stundenhonorar beträgt pro Jahr an V.-Sch. 40 fl., an V.-Sch. in Wien 30 fl., auf dem Lande 25 fl. In Oberösterreich wurden für Supplierungen Bezirksaushilfslehrer angestellt.

Digitized by Google

Für Wien wurde ein eigenes Substitutionsnormale für Supplierungen und aushilfsweise Verwendungen erlassen und durch das L.-G. für Niederösterreich vom 17. Juli 1893 die Vergütung bei Übersiedlungen im Falle dienstlicher Versetzungen geregelt. Dagegen wurde wiederholt die Verabreichung von Geschenken (z. B. von Neujahrsgeschenken, sieher die M.-V. vom 29. Jänner 1884) an Lehrer untersagt.

Bezüglich der Selbsthilfe hat der Lehrstand in Österreich vermöge seines einmüthigen Zusammenwirkens schöne Erfolge zu verzeichnen. Wir erwähnen diesbezüglich nur den Lehrerhausverein in Wien, die Wiener Pestalozzistiftung, die Stiftungen und Hilfsfonde des deutschen L.-Lehrervereines in Böhmen, die Nowakstiftung in Mähren, die Franz-Josefsstiftung in Steiermark und endlich den Verein zur Erbauung eines Curhauses für deutsche Lehrer in Karlsbad.*)

Nach dem R.-V.-G. wird die Dienstzeit von der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung an gerechnet, und das gesetzliche Dienstalter ist nach den L.-G. auf 40 Jahre festgesetzt.

Jeder definitiv angestellte Lehrer, sowie die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, sowie deren Witwen und Waisen sind pensionsberechtigt.**) Unter Mitwirkung der Lehrer, welche percentuelle Beiträge leisten, der Gemeinde und des Landes wurden eigene Pensionsfond,e errichtet, denen auch die Schulstrafgelder, Theile der Intercalarbeträge, Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages, Beiträge aus Verlassenschaften zufließen, und welche von der Landesschulbehörde verwaltet werden.

Die Pension des Lehrers erhöht sich mit dem Dienstalter, wobei gewöhnlich 5 Jahre als Einheit für die Erhöhung angenommen werden. So erhält der Lehrer z. B. unter 10 Dienstjahren eine einmalige Abfertigung, mit 10 Dienstjahren beträgt die Pension $^1/_3$ des Gehaltes, mit 15 Dienstjahren $^3/_8$, mit 20 Dienstjahren $^4/_8$; mit 40 Dienst-

*) Aus der früher erwähnten Mildestiftung wurden 1854—1876 an 2169 Lehrer 216.900 fl. zur Vertheilung gebracht. Der hundertjährige Geburtstag Milde's, den Dr. Stremayr den größten Pädagogen Österreichs nannte, wurde am 13. Mai 1877 von der Wiener päd. Gesellschaft feierlich begangen.

**) Gemäß des Erlasses der Finanz-Landesdirection in Wien vom 3. April 1874 dürfen von den Pensionsbezügen der Lehrer keine Grundentlastungs- und Straßenconcurrenzbeiträge, ferner keine Schulumlagen berechnet werden.

Digitized by Google

jahren wird der volle Gehalt als Pension ausgezahlt, wobei auch die Functionszulage der Schulleiter eingerechnet wird.

Lehrerwitwen sind gewöhnlich erst dann pensionsberechtigt, wenn der Gatte das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hat. Im Gegenfalle erhält sie eine einmalige Abfertigung; die Pension der Witwe beträgt gewöhnlich $^1/_3$ des Gehaltes, wozu noch Erziehungsbeiträge für unmündige Kinder des Verstorbenen im Höchstausmaße von $^1/_6$ des Gehaltes kommen können.

Weil die Pensionierung eines Lehrers nicht vom Dienstalter, sondern vom vorgerückten Lebensalter und von schweren körperlichen und geistigen Gebrechen abhängig gemacht wird, strebt die Lehrerschaft seit Jahren die bedingungslose Pensionierung mit 40 (respective 35) Dienstjahren an. Auch die Auszahlung eines Sterbequartales an die Hinterbliebenen wurde vielfach angeregt.

So sehen wir denn, dass die letztgenannten gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung des Lehrers und seiner Familien-Angehörigen gleichsam den würdigen Schlussstein bilden, der das Gebäude unserer modernen Volksschulgesetzgebung krönt.

Hier hat das neue Schulgesetz das genugsam gut gemacht, was die alte Politische Schulverfassung außeracht gelassen, welche den ausgedienten Lehrer in das Ausgedingstübchen verbannte und den Nachfolger anwies, förmlich auf dessen Tod zu warten, welche die Witwen und Lehrerkinder dem Armenhause überlieferte, dem dienstunfähigen Schulgehilfen aber direct den Bettelstab in die Hand drückte.

Wenn es auch richtig ist, dass das Lehramt vor allem ideale Aufgaben zu lösen hat, dass der Lehrer durch seinen Wandel und sein Wirken sich die Achtung der Welt erwirbt, so kann doch nicht geleugnet werden, dass er für seine mühsame Arbeit auch den entsprechenden Lohn fordern darf, und dass ihm die Sorge für das Alter und für die Seinen abgenommen werden muss, wenn er sich mit ganzer Kraft und voller Liebe seinem Amte widmen soll. So möge denn recht bald die Zeit kommen, wo die sociale und materielle Stellung äquivalent wird dem verantwortungsvollen Amte, das der Lehrer zu verwalten berufen ist, dem Volk und Staat den größten Schatz zur Hut und Bildung vertrauensvoll überlassen — die heranwachsende Generation.

Digitized by Google

Unsere Schule aber, über welche unser erhabener Monarch wie bisher schützend seine mächtige Hand breite, möge weiter wachsen, blühen und gedeihen! Wenn auch gerade auf diesem Felde der Cultur gewisse Mängel schwer auszurotten sind, wenn auch die Opfer für die Schule der Bevölkerung oft schwer fallen, wenn auch die Früchte der Schulbildung oft langsam reifen und nicht durch äußeren Glanz bestechen, so darf doch die hohe Wichtigkeit der allgemeinen Volksbildung nicht unterschätzt werden. Sie darf keiner unzeitgemäßen Verkümmerung preisgegeben werden, sie muss sich aber auch vor Überschätzung ihrer Arbeit und vor Einseitigkeit behüten. Nicht im Vielwissen, welches nicht selten zur Überhebung und Selbstüberschätzung führt, sondern im sittlich-guten Wollen wurzelt der edle Charakter; diesen in sittlich-religiösem Geiste auszugestalten durch planmäßige Erziehung und das für das Leben nothwendige Wissen in den Dienst wahrer Sittlichkeit zu stellen, das ist die hohe Aufgabe der allgemeinen Volkserziehung.

An diesem hohen Werke hat der für seinen Beruf begeisterte, von ihm erfüllte Lehrstand, daran hat eine weise vorsorgende Gesetzgebung, daran haben die kirchlichen Gemeinschaften und insbesondere die Familien zu arbeiten. Erst dann, wenn alle diese Factoren, sich gegenseitig fördernd und befruchtend, sich ergänzend und belebend, in Sachen der Erziehung ihre Pflicht thun, wird die allgemeine Jugendbildung in Österreich ihre hohe Aufgabe voll und ganz erfüllen können.

Das walte Gott!

Digitized by Google

Quellen.

Helfert „Die österreichische Volksschule".

Ficker „Das österr. Unterrichtswesen". Bericht über dasselbe 1873.

Ficker und Wolf „Das österr. Unterrichtswesen" in Schmidt's Encyklopädie.

Die Politische Schulverfassung.

Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europa's von Ad. Beer und Franz Hochegger.

Die Volksschulgesetze.

„Die Neuschule". Wochenschrift von Umlauft.

Zeitschrift für das österr. Volksschulwesen, red. v. J. M. Hinterwaldner. (Die statistischen Arbeiten v. F. Pehm im V. Jahrgang.)

Der päd. Jahresbericht (v. 1876—1896), beigestellt von Dr. Karl Rothe.

Der päd. Literaturbericht von Albert Leitich und Franz Frank.

Die Jahrbücher der Wiener päd. Gesellschaft, red. von M. Zens und Ferd. Frank.

Für die ältere Zeit stellte dem Verfasser Herr Fachlehrer Alois Winter in Wien reichlich Material zu Verfügung.

Digitized by Google

A. Pichlers Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittelanstalt.
Wien, V., Margaretenplatz 2.

Biographien österreichischer Schulmänner.

Als Beitrag zur Schulgeschichte der letzten hundert Jahre.

Herausgegeben von

Franz Frisch.

Mit 24 Porträts. VII. und 352 Seiten 8°. Preis geh. fl. 2.40, in Leinwand geb. fl. 2.80.

Inhalt:

I. Johann Ignaz Melchior von Felbiger.
II. Ferdinand Kindermann, Ritter von Schulstein.
III. Franz Michael Vierthaler.
IV. Vincenz Eduard Milde.
V. Anton Martin Slomšek.
VI Karl Rußheim.
VII. Josef Dionys Manzer.
VIII. Ferdinand Bachmann.
IX. August Wilhelm Grube.
X. Dr. Franz Ritter von Močnik.
XI. Theodor Vernaleken.
XII. Karl Schubert.
XIII. Dr. Eugen Netoliczka.
XIV. Franz Herrmann.
XV. Asmus Christian Jessen.
XVI. Franz Gobies.
XVII. Dr. Friedrich Dittes.
XVIII. Leopold Hasner Ritter von Artha.
XIX. Dr. Gustav Adolf Lindner.
XX. Dr. Adolf Josef Pick.
XXI. Robert Niedergesäß.
XXII. Karl Riedel.
XXIII. Dr. Josef Mich.
XXIV. Dr. Josef Lukas.
XXV. Dr. Emanuel Hannak.

Diese Lebensbilder umfassen rund ein Jahrhundert der österreichischen Schulgeschichte und wer dieser Gallerie ein paar Stunden der Betrachtung widmet, kann einen leidlich klaren Einblick in die eigenartigen Zustände des österreichischen Schulwesens gewinnen, wie sie sich vor und seit der Theresianischen Schulverfassung bis heute entwickelt haben.

Neben dem sachlichen Interesse soll die Sammlung aber auch einem persönlichen genügen, indem sie theils skizzenhaft, theils in behaglicher Breite die Lebensschicksale und die Lebensarbeit von Männern zeichnet, die in dem angegebenen Zeitraum auf dem Gebiete des Schulwesens in einem größeren Wirkungskreise eine hervorragende Thätigkeit entfalten.

Portraits berühmter Österreicher.

Inhalt:

Heinrich Jasomirgott. — Rudolf von Habsburg. — Maximilian I. — Maria Theresia. — Josef II. — Wallenstein. — Starhemberg. — Prinz Eugen. — Laudon. — Erzherzog Karl. — Radetzky. — Tegetthoff. — Andreas Hofer. — Josef Haydn. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Franz Schubert. — Anastasius Grün. — Nikolaus Lenau. — Franz Grillparzer. — Josef Ressel.

20 Bilder (Chemitypie). Papierformat 32—45 cm, Bildfläche 20—24 cm.

In Mappe 4 fl., einzelne Bilder 25 kr.

Digitized by Google

A. Pichlers Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt,
Wien, V. Margaretenplatz 2.

Österreichs Jubelklänge.

Ein Liederfestspiel für die österreichische Schuljugend.

Anläßlich des 50-jährigen Regierungsjubiläums

Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Text von
Karl Eichler,
Bürgerschuldirector in Aussig.

Musik von
Franz Josef Ramisch,
Lehrer in Theresienstadt.

Partitur fl. 1.50, Singstimmen 10 kr., Text 5 kr.

Inhalt: Festchor, Gebet, „Heil Franz Josef", Refrain, Melodram, Für Kaiser und Reich.

Zwei Cantaten von W. A. Mozart.

Zur Aufführung an patriotischen Festen geeignet.

Dem

Kaiser.

Cantate für patriotische Feste.

Unterlegter Text von Hans Sommert.

Musik von

W. A. Mozart.

Für Männerstimmen (2 Tenore und Bass) mit Begleitung von Violinen, Orgel oder Harmonium und Clavier

eingerichtet und herausgegeben von

Josef Hiebsch.

Preis:

Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 2 fl. — Violinstimmen apart 30 kr. — Singstimmen apart 10 kr.

Dem

Vaterland.

Cantate für patriotische Feste.

Unterlegter Text von Hans Sommert.

Musik von

W. A. Mozart.

Für Männerstimmen (2 Tenore und Bass) mit Begleitung von Violinen, Orgel oder Harmonium und Clavier

eingerichtet und herausgegeben von

Josef Hiebsch.

Preis:

Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen fl. 2.50. — Violinstimmen apart 30 kr. — Singstimmen apart 10 kr.

Auf das Erscheinen dieser beiden Musikstücke ist mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Jänner 1897, Z. 545, aufmerksam gemacht worden.

K. und k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

Digitized by Google

370.9436
F851

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils
370.9436 F851
Frank, Ferdinand, 1858-
Die osterreichische volksschule von 184
3 1951 002 329 275 G

WILSON
ANNEX